

OFF LIMITS

Antirassistische Zeitschrift
Nummer 26 – 2. Quartal 1999

Texte gegen den NATO-Krieg

KurdInnen in Deutsch-
land
Tod bei Abschiebung
aus Österreich

DM 6,-

Bestellungen an
off limits
c/o WIR-Zentrum
Hospitalstr. 109
22767 Hamburg
Tel/Fax 040 – 38614016/7

Linke Debatte • Anti-Rassismus • Kultur

Es gibt gute Argumente

www.akweb.de

für ein ak-Abo

3 x ak = 10 DM*

*verlängert sich automatisch um
Jahresabo, wenn nicht nach Erhalt der
Zeitschrift gekündigt wird.



ak analyse & kritik
Zeitschrift für linke Debatte und Praxis

Unsere Abo-Preise:
60 - 90 - 150 DM

Sozial - Normal - Förder - Preis für ein Jahresabo

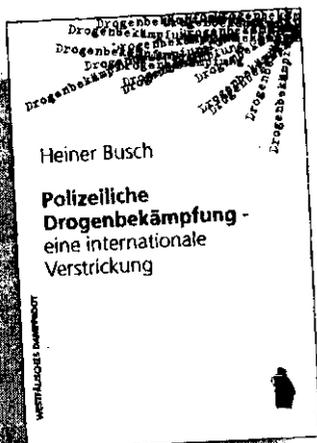
Rombergstr. 10, 20255 HH, t: 040-40170174,

f: 40170175, ak-redaktion@cl-hh.com/lnk.de

Anti-AKW-Bewegung • Anti-Faschismus

Anti-Militarismus • Feminismus • Wirtschaft & Soziales

Geschichte • Anti-Nationalismus • Internationalismus



Heiner Busch

**Polizeiliche
Drogenbekämpfung -
eine internationale
Verstrickung**

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Heiner Busch

Polizeiliche Drogenbekämpfung – eine internationale Verstrickung

unter Mitarbeit von Elke Schäfer,
Britta Grell, Wolf-Dieter Narr

1999 – 338 S. – DM 48,00 – ÖS 350 – SFR 44,50
ISBN 3-89691-452-9

**WESTFÄLISCHES
DAMPFBOOT**



Dorotheenstr. 26a · 48145 Münster
Tel. 0251/6086080 · Fax 0251/6086020
e-mail: dampfboot@login1.com
http://www.login1.com/dampfboot

Bürgerrechte & Polizei
CILIP

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, D-12249 Berlin

Redaktion + Gestaltung:

Heiner Busch, Martina Kant, Norbert Pütter, Christine Hohmeyer

Satz: Heiner Busch

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Kästner Druck

Berlin, September 1999

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Tel.: (030) 7792-462

Fax: (030) 775 10 73

E-Mail: info@cilip.de

WWW: <http://www.cilip.de>

Personen: Einzelpreis 14,- DM/Jahresabonnement (3 Hefte) 36,- DM

Institutionen: Einzelpreis 21,- DM/Jahresabonnement 63,- DM

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63 (2/99)

Redaktionelle Vorbemerkung	
<i>Heiner Busch</i>	4
Schwerpunkt: Jugend – Kriminalität – Polizei	
Zunehmende Lust auf Jugend, Gewalt und Kriminalität	
<i>Helga Cremer-Schäfer</i>	6
Die Drohung mit der Jugend	
<i>Oliver Brüchert</i>	15
Polizeiliche Bekämpfung von Jugendkriminalität	
<i>Martina Kant und Christine Hohmeyer</i>	24
Risiko Prävention	
<i>Christine Hohmeyer</i>	31
Sozialarbeit und Polizei	
<i>Titus Simon</i>	39
Frauen und polizeiliche Jugendarbeit	
<i>Dunja Rother</i>	49
Sicherheit durch Polizeigewahrsam?	
<i>Andrej Wroblewski und Stephen Rehmke</i>	58
Polizeiliche Todesschüsse 1998	
<i>Otto Diederichs</i>	69
Kontrolle ist vorgesehen !?	
<i>Manfred Such</i>	73
Neue Wachstumsringe im SIS	
<i>Heiner Busch</i>	80
Meldungen aus Europa	85
Chronologie	
<i>Andrea Böhm und Sandra Titze</i>	89
Literatur	98
Summaries	108

Redaktionelle Vorbemerkung

von Heiner Busch

„Schily nennt Situation ‚sehr bedenklich‘“, heißt es im Untertitel eines Artikels der Süddeutschen Zeitung vom 26. Mai dieses Jahres. Der Innenminister stellt gerade die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das vergangene Jahr vor und hätte eigentlich Grund zur Freude. Die Zahl der gemeldeten und von der Polizei erfaßten Delikte ist zurückgegangen, die Aufklärungsquote ist die höchste seit 1966. Statt eines freude-strahlenden blickt uns aber ein sehr bedenklich dreinschauender Minister von der Zeitungsseite entgegen.

Schily hat die Jugendkriminalität wieder entdeckt und will deshalb trotz der „positiven Entwicklung“ nicht von einer Entspannung der Lage sprechen. Das Ritual der PKS-Vorstellung, das die Innenminister des Bundes und der Länder jährlich begehen, darf nicht getrübt werden. Zu diesem Ritual gehört es aber, daß zumindest irgendetwas an der „Lage“ nicht entspannt ist. Jugend in ihren diversen Ausprägungen hat sich für dieses Fehlen der Entspannung immer wieder geeignet.

Selbst junge Leute werden sich, wenn sie die eigene Lebenszeit überblicken, an eine ganze Reihe von Phasen erinnern, in denen „die“ Jugend und „ihre“ Kriminalität, „ihre“ Gewalt Konjunktur hatten – sei es, daß es sich um politische Bewegungen handelte, die als Jugendphänomen veranschlagt wurden, sei es, daß es sich nur um die scheinbar rein kriminellen Angelegenheiten handelte. Die „Jugend“ gehört ohne Zweifel zum Hauptthema der Kriminologie. Grund zur Besorgnis gab es immer. Und die Labels der Gewalt und Kriminalität eignen sich hervorragend dazu, den politischen Charakter von Bewegungen abzutun. Bei rechten Skinheads fällt vor allem ihre Jugendlichkeit auf und nicht, daß sie der verlängerte Arm einer repressiven Migrations- und Asylpolitik sind, die die Parole „Ausländer raus“ in bürokratisch-vornehmere Ausdrücke kleidet. Auf die Forderungen linker junger Leute wird ohnehin nicht eingegangen.

Das hier vorliegende Heft soll nicht die kriminologischen Bibliotheken über Jugend erweitern. Unser Ziel ist es, einerseits noch einmal aufzuklären und Jugend und Jugendkriminalität als Konstruktionen darzustellen (was manche für Abwiegelei halten werden). Zum anderen geht es um die

Konzepte und organisatorischen Modelle, mit denen die Polizei die realen Jugendlichen bearbeitet.

Glaubt man der Polizei, so sind ihre Vorgehensweisen vor allem „präventiv“ und scheinen mehr denn je jenen zu ähneln, die auch die Sozialarbeit für sich in Anspruch nimmt. Tatsächlich wird jedoch deutlich, daß die polizeiliche Prävention in hohem Maße repressiv ist, daß sie von Platzverfahren bis hin zu umfassenden Datensammlungen reicht, daß Konzepte der „täterorientierten“ Bearbeitung angewendet werden, die bisher vor allem als Rüstzeug im Kampf gegen die „organisierte Kriminalität“ dienten, und daß die Sozialarbeit bei dem wieder aufgelegten Präventionsjargon gegenüber der Polizei schnell den Kürzeren zieht.

Um Prävention wird es auch im nächsten Heft gehen, genauer um „kommunale Kriminalprävention“, um das, was andernorts als „Community Policing“ verkauft wird.

Noch zwei Bemerkungen in eigener Sache: Gerade erschienen ist eine CD-ROM unseres Providers IPN. Neben acht anderen Zeitschriften enthält „InfoLinks – Die Archiv CD-ROM“ alle CILIP-Hefte von 1995 bis Heft 1/1999 im Volltext. Einzelheiten zu Umfang und Bezugsbedingungen können der Anzeige auf der hinteren Umschlagseite entnommen werden. Seit einigen Monaten gibt es auch ein aktuelles und komplettes CILIP-Register auf unserer Homepage: <http://www.cilip.de>

Heiner Busch ist Redakteur und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Zunehmende Lust auf Jugend, Gewalt und Kriminalität

Die aktuelle kriminalpolitische Jugenddebatte

von Helga Cremer-Schäfer

Die Täter würden „immer mehr, immer jünger, immer brutaler“, verkünden die Zeitungen. Die Formulierung ist nicht mehr frisch. Sie wurde schon in den 70er Jahren der Elterngeneration der heutigen Jugend entgegengehalten und löste schon damals Beunruhigung aus. Die Reaktionen auf den Befund der „steigenden Kinder- und Jugendkriminalität“ und „zunehmenden Gewaltbereitschaft“ bilden eine „Mischung aus Strenge und ausgestreckter Hand“.¹

Das heutige öffentliche Reden über die „steigende Kinder- und Jugendkriminalität“ ist wie kein anderes über Massenmedien vermittelt.² Einfache „law-and-order-Kampagnen“ expandierten zu einem „Dramatisierungsverbund“. An diesem Spiel beteiligen sich in unterschiedlichen Rollen Polizei, Politik, Soziale-Probleme-Professionen, konservative, sozialdemokratische und liberale Fraktionen der Kulturkritik, Medien und Wissenschaft. Sie spielen gegeneinander und konstituieren so das gemeinsame Spiel der „steigenden Kinder- und Jugendkriminalität“.

Das Reden und Schreiben über „Kriminalität“ und „Gefahren“ erfüllt zwar viele Unterhaltungsaufgaben. Kriminalitätsdiskurse und vor allem solche über „die Gewalt“ definieren aber stets bestimmte Gruppen als ein „Problem“, als „Risiko“ und „Gefahr“. Im Extremfall werden „Feindbilder“ erzeugt, „Sonderbehandlung“ und damit Formen sozialer Ausschließung legitimiert.

¹ Süddeutsche Zeitung v. 7.7.98

² vgl. detaillierter Cremer-Schäfer, H.; Steinert, H.: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster 1998

Um aus „Kinder- und Jugendkriminalität“ eine Bedrohung für die Gesellschaft zu machen, muß man zunächst einfach deren Anstieg behaupten. Man benötigt ferner eine PR-Abteilung, um die Diagnose zu verbreiten; die Mitspieler im Dramatisierungsverbund, insbesondere auch die Wissenschaft, schließen sich fürsorglich und interessiert an. Was als Beleg gilt, entnehme man den früheren Kampagnen.

Von unschätzbarem Wert ist dabei die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Man kann sich darauf verlassen, mindestens einen Anlaß für Sorge und Beunruhigung zu haben. Wie das funktioniert, hat jüngst der neue Bundesinnenminister Otto Schily demonstriert. Die diesjährige PKS, die erste nach dem Regierungswechsel, bietet eigentlich keinen Anlaß zur Dramatisierung der „Sicherheitslage“: niedrigster Stand der Straftaten seit 1993, höchste Aufklärungsquote seit 1966, nichtdeutsche Tatverdächtige finden sich immer weniger. Wie gut, daß Schily wenigstens „die hohe Zahl der Kinder- und Jugendstraftäter“ als „bedenklich“ bezeichnen konnte und so keinen Anlaß zu sehen braucht, „von einer deutlichen Entspannung der Situation zu sprechen“.³ Die Headlines der Medien brauchen nicht wesentlich verändert zu werden.

Moral-Paniken

Mit einer neuen Entwicklung hat man es bei der „Kinder- und Jugendkriminalität“ in den 90er Jahren aber nicht zu tun. Die verschiedenen Debatten in den 80ern über „Jugend und Gewalt“, die „Ausländerkriminalität“, Hooligans oder den „Krieg in den Städten“ zwischen ausländischen Jugendbanden und den rechten Skins wurden nach den Erfahrungen des Golfkrieges und denen mit der deutschen Vereinigung zum Problem „Jugendgewalt“ verdichtet. In den Kontext einer Debatte um die Jugend gestellt, konnte ein politischer Konflikt, die fremdenfeindlich und wohlstandschauvinistisch motivierten Gewalttätigkeiten von jungen Leuten, erfolgreich entpolitisiert werden.

„Gewaltbereite Jugend“ meint immer gleichzeitig: „Nazi-Kids“, die Pogrome und Menschenjagden veranstalten, Hooligans, Autonome, Skinheads, Türkenbanden und Aussiedler („Rußlanddeutsche“), die „Krieg in den Städten“ führen und durch die „Siedlungen in Angst leben“; es meint weiter die „Kids ohne Gnade“, die auf der Straße stehlen, rauben, Autos knacken, Schüler, die den Gegner treten, wenn er schon am Boden liegt,

³ Süddeutsche Zeitung v. 26.5.1999

„Kinder, die töten“ und Kleinkinder, die sich verhauen, weil sie zu viel fernsehen; „wie Helden in US-Serien hauen sie drauf“. All diesen Subjekten zwischen drei und 27 Jahren wird als Gemeinsamkeit das abstrakte Motiv der „Gewaltbereitschaft“ zugeschrieben. Weitere Stichworte lauten: ausländerfeindlich, geil auf Gewalt, Nervenkitzel, Geld und Ehre, Allmachtsgefühl, Befreiung aus der Ohnmacht, Reaktion auf Frustrationen.

Die Diskussion um die „Gewaltbereitschaft“ der Jugend wurde insbesondere in den 90ern in zwei Richtungen intensiviert. Einerseits wurde der Topos „die Täter werden immer mehr, immer jünger und brutaler“ von Jugendlichen auf Kinder erweitert. Um die Entwicklung weiterhin als bedrohlich darstellen zu können, verfiel man auf das Argument der großen Zahl: „steigende Kinder- und Jugendkriminalität“. Erst die Bagatelien jedoch geben die Masse: „Schwarzfahren führt die Liste an.“⁴

Entpolitisierung und Personalisierung

Die Rede von der „steigenden Kinder- und Jugendkriminalität“ bzw. der „wachsenden Gewaltbereitschaft“ erweist sich durchaus als nützlich. Kriminalität und Gewalt dienen generell dazu, öffentlich Unbehagen und Angst über ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen zu artikulieren. Indem dies am Thema „Kriminalität“ aufgehängt wird, findet eine „Verschiebung“ der Diskussion statt. Man braucht nicht direkt über das zu sprechen, was an gesellschaftlichen Verhältnissen Unbehagen verursacht, sondern kann darüber schreiben, wer Angst macht. Die Konstruktion einer bedrohlichen Generation von Kindern, Jugendlichen oder Ausländern ermöglicht es, statt über Kapitalismus, Ausschließung aus dem Arbeitsmarkt, über Konflikte um Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen oder über politische Korruption, wirtschaftliche Konkurrenz und Ausbeutung zu sprechen, die „Ellenbogengesellschaft“ zu beklagen. „In einer darwinistisch funktionierenden Gesellschaft triumphiert in allen Lebenslagen der Nahkampf über die Nächstenliebe. Selbstlosigkeit, Fürsorge, Sensibilität – damit, das ist die Botschaft an die nächste Generation, kann hier doch keiner mehr was werden,“ so klagt der „Spiegel“. „Wer den Sprung aufs Gymnasium schaffen will, darf Schwächere nicht abgucken lassen. Wer einen Lehr- oder Arbeitsplatz sucht, muß Mitbe-

⁴ „Jugendkriminalität“, Sonderdruck der Frankfurter Rundschau, 1999. Die einzelnen Teile der Serie erschienen im Mai 1999, hier: 5. Serienfolge.

werber ausbooten. Wer ein Held der Schlagzeilen werden will, muß Killerinstinkt haben – ob auf dem Tennisplatz oder vor dem Asylantenheim. Wer an die Spitze von Wirtschaft und Politik drängt, muß sich und seine Interessen eiskalt durchbarscheln. Das lernen Kinder schnell.“⁵

Das „Spiegeln“ als eine gesellschaftliche Praxis bedeutet aber nicht, sich zu erkennen. Verschieben und Projizieren zielt darauf ab, die Mitarbeit an einer „darwinistisch funktionierenden Gesellschaft“ zu verkennen; es kann auch über die drohende Bedeutungs- und Machtlosigkeit beruhigen. Wenn im Zusammenhang von „Kriminalität“ über gesellschaftliche Verhältnisse (Arbeitslosigkeit, Armut, verschärfte Konkurrenz) oder über die Zumutungen durch Institutionen (Schule, Markt, Medien) geklagt wird, geht es nicht um eine „Politisierung“, d.h. um Demokratisierung von Organisationen oder eine Reform von Strukturen. Daß „etwas schief läuft in der Gesellschaft“ führt über eine Argumentationsschleife zur Personalisierung des Problems. Es bilden sich „kriminelle Motive“ heraus. SozialwissenschaftlerInnen und KriminologInnen ziehen zur Zeit besonders gerne die Verbindung von „Armut und Kriminalität“ oder „Desorganisation und Gewalt“. Steigt die Jugendarmut, dann steigt die Jugendkriminalität, lautet die einfache Erklärung. So schreibt z.B. Christian Pfeiffer, ein in der öffentlichen Debatte sehr aktiver Kriminologe, (jungen) armen Leuten u.a. folgende Motive und Dispositionen zu:

„Wenn in einer Gesellschaft die Gegensätze von Arm und Reich zunehmen, steigt der ‘Anomie-Druck’. Die in den Massenmedien und den Auslagen der Kaufhäuser allgegenwärtige Konsumwerbung wendet sich zwar primär an die wachsende Zahl der Wohlhabenden, erreicht aber mit ihren psychologisch geschickt vorgetragenen Appellen an die Kauflust aller Bürger auch solche, die von Sozialhilfe leben müssen. (...) In einer Gesellschaft, in der der Wert eines Menschen in hohem Maße durch seinen ökonomischen Status bestimmt wird (‘haste was, biste was – haste nichts, biste nichts’), ist für den von Armut Betroffenen der Schritt zur Straftat dann oft nicht mehr weit (‘nimmste, was, haste was – haste, was, biste was’). Armut kann unter diesen Rahmenbedingungen sehr wohl eine Motivation erzeugen, die zur Eigentumskriminalität führt.“⁶

Bei dieser Anthropologie des Menschen (er ist kauflustig und möchte etwas wert sein) braucht es noch zwei weitere Bedingungen, die krimi-

⁵ Der Spiegel, Nr. 9, 1993

⁶ Pfeiffer, Ch.; Brettfeld, K.; Delzer I.: Kriminalität in Niedersachsen. KFN Forschungsberichte Nr. 56, Hannover 1996, S. 58

nellen Motivationen und Handlungen zu erzeugen. Erstens: Solange junge arme Leute sich noch Hoffnungen auf ein späteres, gesichertes Einkommen machen (weil sie z.B. trotz ihrer Benachteiligung als AusländerInnen einen Ausbildungsplatz erhalten), können sie die „Befriedigung ihrer Konsumwünsche leichter zurückstellen“. Ohne diese Aussicht geraten sie „eher in Gefahr der Versuchung, der kriminellen Lösung des Problems zu erliegen“. Wenn noch hinzukommt, daß nicht einmal politische Bewegungen ihnen „Utopien“ glaubhaft machen, dann „bilden sich zunehmend voneinander abgegrenzte Randgruppen der Gesellschaft, die sich ausgeschlossen fühlen und miteinander um die knappen Ressourcen von Arbeit, Wohnung und staatlicher Unterstützung konkurrieren und sich teilweise auch aggressiv bekämpfen.“ Unterstellt wird: Der Mensch brauche zwar nicht den Himmel auf Erden, wohl aber die Hoffnung darauf, daß es im Diesseits besser wird.

Zweitens: Wer in Institutionen „eingebunden ist“, in der Familie lebt, in der Schule lernt, im Betrieb arbeitet oder sich im Freizeitbereich beschäftigt und unterhält, der verhält sich konform. Soweit Institutionen intakt seien und ein soziales Netz bildeten, erfüllten sie ihre „Kontrollfunktion“. Wenn sich arme Leute nicht-strafrechtlicher Kontrolle entziehen oder wenn ihre Familien, Schulen, Nachbarschaften nicht funktionieren, dann wachse „das Risiko, daß ihre Armut auch zu Kriminalität führt.“⁷

Die Darstellung von Theorien der „sozialen Ursachen“ der Kriminalität führt paradoxerweise nicht dazu, die sozialen Probleme in den Vordergrund zu rücken. Die Aufmerksamkeit bleibt an Personen hängen. „Wie Helden in US-Serien hauen sie drauf – Die Abwärtsspirale beginnt, wenn Eltern sich nicht um ihre Kinder kümmern“, so titelt die Frankfurter Rundschau in ihrer Serie über Jugendkriminalität: „Der Katalog geht von A wie Arbeitslosigkeit bis Z wie Zappen. Die Faktoren, die Wissenschaftler und Praktiker als Ursache für kriminelles Verhalten anführen, erreichen eine stattliche Zahl. Wenn man das alles zusammenzieht, müßte eigentlich jeder Jugendliche krumme Dinger drehen.“⁸

F wie Familie

Der wichtigste Buchstabe bleibt jedoch das F: Die Familie. Den Delinquenten fehle „Basissozialisation“. Der alte Vorwurf der Verwahrlosung,

⁷ ebd., S. 59, 60

⁸ Jugendkriminalität, Sonderdruck a.a.O. (Fn. 4)

dem sich proletarische Familien traditionell ausgesetzt sehen, wird von WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen in neuem Gewand präsentiert. „Teilnahmsloser Erziehungsstil“, auch bei „wirtschaftlicher Armut im Elternhaus“ ersetzen „Geld und Konsumgüter Erziehung und Zuwendung“; „wenn der Vater seinen Sprößling mit Prügel im Zaum zu halten versucht. Auch das erweist sich immer wieder als kriminalitätsfördernder Faktor.“⁹

Familialisierung dient dazu, das moralisierende Erklärungsschema vom „bösen und schuldigen Verbrecher“ zu verlassen und es durch das personalisierende und sozial degradierende Bild des „gefährlichen Delinquenten“ und „defizitären Menschen“ zu ersetzen, das mit Unterstützung wissenschaftlicher Theorien zum moderner „Alltagsmythos“ gemacht wurde. Die implizite Theorie lautet, daß Kriminalität und Gewalt entstehen, wenn erzieherische Autorität fehlt. Die Erklärung impliziert eine Legitimation der Praktiken derer, die sich als erzieherische Autoritäten definieren möchten.

Professionelle und politische Interessen

Die Akteure der Moral-Panik verbinden mit der „steigenden Kinder- und Jugendkriminalität“ gelegentlich organisatorische Interessen. Deutlich wird dies mit den „Lösungen“, die sie öffentlich in der Debatte angeboten haben.

Der Polizei geht es dabei ausnahmsweise nicht um mehr Personal und Kompetenzen, sondern vor allem um Entlastung. Die hessische Polizei verbreitet ihre Anliegen kumpelhaft per „Eigenanzeige“: „Wer ist schuld, wenn Kinder stehlen?“, so inseriert sie in den Regionalteilen der Frankfurter Rundschau: „Täter, Opfer, Abenteurer? Liebe Eltern, Lehrer und Geschäftsleute, wer nur mit Strafe droht, hat null Feeling für Kids und Teenies. Wir wollen, daß sie sicher leben. Ihre Polizei.“¹⁰

Freundlichkeit und Hilfe haben jedoch ihre Grenze, die den Jugendlichen auch gezeigt werden soll. Durch die Senkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre erhofft man sich eine neue Mischung aus Hilfe und Kontrolle, bei der die helfenden Instanzen nicht mehr nur pädagogisch tätig sein sollen. Auch wenn die hessische Polizei Jugendgefängnissen skeptisch gegenüber steht, so will sie doch, daß auch die Helfer mehr

⁹ ebd.

¹⁰ Frankfurter Rundschau, Lokalrundschau Main-Kinzig-Kreis v. 31.1.1998

kontrollieren und mit allen Mitteln des Jugendstrafrechts drohen können. Ob daraus tatsächlich eine Entlastung der Polizei resultiert, dürfte allerdings mehr als fraglich sein.

Vor allem mit der Klage, was junge „Intensiv- und Mehrfachtäter“ alles anstellen können, weil die Helfer nicht kontrollieren, konnten pädagogischen Instanzen mühelos diskreditiert werden. Die „steigende Kinder- und Jugendkriminalität“ verleiht den Forderungen nach einer Ersatzanstalt für die geschlossenen Heime und die Untersuchungshaft für Jugendliche einigen Nachdruck. Daran sind sowohl AkteurInnen aus der Justiz wie solche aus der Jugendhilfe interessiert. Die ständige Wiederholung hat diese Forderung inzwischen zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Debatte um Jugendkriminalität gemacht.

WissenschaftlerInnen und insbesondere KriminologInnen erhalten durch die „steigende Kinder- und Jugendkriminalität“ eine weitere Gelegenheit, Öffentlichkeit und Politik daran zu erinnern, daß „sanfte Kontrolle“ und Integration durch eine kluge soziale Technologie langfristig für ihre Interessen nützlicher sei als Sozialabbau und Law-and-order-Kampagnen. Sie bestätigen sich dadurch mindestens selbst ihre Bedeutsamkeit und den Sinn ihrer Geschäftigkeit. Die sozialen Professionen haben ein weiteres Thema, um ihre Arbeitsplätze zu legitimieren und Ressourcen für Kinder- und Jugendhilfe einzuklagen.

Die feste Ordnung

Generell geht es darum, daß Erziehung mehr Wert auf „Grenzziehung“ legen soll, vor allem bei den Jungen, die durch die ökonomische Entwicklung nicht einmal mehr als eine „Reservearmee“ für den Arbeitsmarkt gebraucht werden. Die Vermutung ist ja nicht unbegründet, daß Diskriminierung und Ausschließung von der Teilhabe an gesellschaftlich produziertem Reichtum zu Protestbewegungen oder zu einem individuellen „Gegenschlag“ führen könnten. Der Ratschlag aus den sozialdemokratischen 70er Jahren, „gefährliche Klassen“ und „soziale Sprengsätze“ durch soziale Reformen zu „bekämpfen“ ist zwar noch verbreitet, wird aber zunehmend von der Phantasie begleitet, das „Abrutschen“ potentieller Delinquenten sei zu vermeiden, wenn sie nur in einer „festen Ordnung“ aufwachsen.

„Harte Strafen kontra ‘weiche Welle’. Der Unmut über den Umgang mit jungen Kriminellen wächst. Streit um Konzepte“, lautet der Titel der ersten Folge der zitierten Serie der Frankfurter Rundschau. Die Rehabi-

litation der Jugendstrafe wurde mit der Debatte über „rechte Jugendgewalt“ eingeleitet. Getroffen hat das Klima der Punitivität zuerst „Ausländer“. Junge Leute ohne deutschen Paß bevölkern die Jugendgefängnisse. Sie wurden konsequenter zu „Insassen“ gemacht als zu „Integrierten“. Insbesondere in der Verbindung mit der Diskussion um „junge Intensiv- und Mehrfachtäter“, um die Folk-Devils namens „Mehmet“, „Jens“ oder „Christian“, die von der Polizei besonders befördert wurde, wurde eine Menge an ideologischer Arbeit geleistet, das Einsperren und Strafen zu legitimieren. Liberale Bürger und Soziale-Probleme-Professionen legen zunehmend ihre Zweifel am Sinn der Strafe ab. Man kann das „schlechte Gewissen“ (oder auch Reste der Aufklärung) jedoch an den Überhöhungen sehen, mit denen das neue Projekt der Grenzziehung gegen Delinquente versehen wird.

Auf den Punkt gebracht hat dies gerade die „Zeit“. „Gefährlich und gefährdet: Die Jugendgewalt nimmt zu: Kriminelle Kinder brauchen eine feste Ordnung.“¹¹ Das Mitleid ist den jungen Leuten, die aus einem „entsetzlichen Zuhause“ kommen, noch gewiß, auch daß man „Armut, Unwissenheit und Gewalttätigkeit“ in „schwierigen, eher subproletarischen als ‚proletarischen‘ Verhältnissen“ bekämpfen müsse. Doch sie sind eben nicht nur „Opfer“. Sie sind „fremduntergebracht“, weil „sie schlagen, stehlen, vergewaltigen, Drogen nehmen und Drogen verkaufen, weil sie, unerreichbar, in einer eigenen regellosen Welt leben. Merkwürdig unbetieilt sind sie, starr, wenig beeindruckt von niedlichen Zwergziegen und Ponys. Es sind, offen gesagt, nicht immer besonders nette Kinder. Niemand würde sich die härteren Fälle als Schulkameraden des eigenen Sohnes, der eigenen Tochter wünschen.“ Wenn das Mitleid relativiert ist, kann die Frage „Was tun?“ gestellt und beantwortet werden:

„Es ist ein Kraftakt, Regeln Tag für Tag durchzusetzen. Die Frage, was jugendlichen Straftätern genützt hat, bleibt auch im Rückblick ungeklärt, denn der Datenschutz verbietet systematische Erhebungen über den weiteren Lebensweg der Zöglinge. (...) Niemand weiß, ob die Einzelbetreuung im Ergebnis mehr brächte als die Einzelzelle. Also muß man sich für die Praxis mit Mutmaßungen und Plausibilität behelfen. Einiges spricht dafür, daß desorientierte Jugendliche enggeführte Betreuung brauchen, einen klar strukturierten Tag, Pflichten und Aufgaben, deren Erfüllung ihr Selbstwertgefühl stärkt; Regeln, deren Verletzung unweigerlich Konsequenzen nach sich zieht und verlässliche Beziehungen.“

¹¹ Die Zeit, Nr. 27 v. 1.7.99

Die Zeit-Autorin beschreibt die Verhältnisse einer totalen Institution, der Erziehungsanstalt - das Modell für die Jugendstrafe. Da hin sollen die Jugendlichen der „eher subproletarischen“ Herkunft, die man sich nicht als Schulkamerad des eigenen Kindes wünscht. Weil sie aber weiß und schreibt, daß „Erziehungsgefängnisse“ nichts genützt haben, beschwört sie den bildungsbürgerlichen Mythos von „pädagogischen Persönlichkeiten“, mit „Berufung“, „Charakter“, „Vorbild“.

Der Weg „jenseits von Liberalisierung und Pädagogik vom Delinquenten aus, ist vielleicht der charismatische Erzieher.“ Was die Autorin vergessen hat: „Charisma“ ist eine subtile Form von Herrschaft. Und um Herrschaft, um „Klassenpolitik“, geht es bei der Zivilisierung des Teils der Jugend, der als Arbeits- und als Konsumkraft überflüssig ist. Wie Phantasien vom „charismatischen Erzieher“ oder auch vom Kumpel-Polizist mit „Feeling für Kids und Teenies“ von den gefährlichen Kindern und Jugendlichen erfahren werden? Einiges spricht dafür, daß sich wiederholen wird, was Stanley Cohen am Ende seines Buches über die Mods, die Rocker und die Moral-Paniken der 60er Jahre feststellte:

„Es werden mehr Moral-Paniken erzeugt werden und unsere Gesellschaft, so wie sie gegenwärtig strukturiert ist, wird weiterhin für einige ihrer Mitglieder – wie die Jugendlichen der Arbeiterklasse – Probleme erzeugen und wird verdammen, was immer diese Gruppen an Bearbeitungsstrategien für diese Probleme finden werden.“¹²

Helga Cremer-Schäfer ist Professorin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik und Jugendforschung am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt

¹² Cohen, St., *Folk-Delivs & Moral Panics. The Creation of the Mods and Rockers*, Oxford 1987

Die Drohung mit der Jugend

Mystifizierende Statistik und öffentliche Moralisierung

von Oliver Brüchert

Wenn von Kriminalität die Rede ist, geht es um Täter oder um Statistiken. Die wissenschaftliche Begleitmusik bildet die Frage, was die Täter zu ihren Straftaten antreibt. Insbesondere die angeblich ständig steigende Jugendkriminalität läßt Raum für Spekulationen über falsche Erziehung, mangelnde Werteorientierung und soziale Zerrüttung. Diese Perspektive soll hier umgedreht werden: Mit ihrer zur Schau gestellten Sorge um die Jugend (und den Schaden, den sie anrichtet) verbreiten die öffentlichen Moralunternehmer ihre eigene Vorstellung, wie die Gesellschaft einzurichten sei und wer welche Ansprüche anzumelden habe. Der Mythos Jugendkriminalität und die eigenwillige Interpretation der Statistiken sind geeignet, junge Menschen aus der Konkurrenz um politische und ökonomische Teilhabe auszuschließen.

Einmal im Jahr veröffentlicht das Bundeskriminalamt (BKA) die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). In den folgenden Tagen kann man in allen Zeitungen lesen, wie es mit der Kriminalität im Lande steht, welche Delikte häufiger begangen wurden und welche Gruppen von DelinquentInnen sich im vergangenen Jahr besonders hervorgetan haben. Trotz ihres mißverständlichen Untertitels – „Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“ – würde bereits ein kurzer Blick in die ersten Kapitel der PKS genügen, um festzustellen, daß sie nur wenig über Kriminalität aussagt. Gleich zu Beginn wird erklärt, daß die PKS ausschließlich die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten enthält. Bekannt werden Straftaten der Polizei vor allem durch Anzeigen aus der Bevölkerung. Nur bei wenigen Deliktgruppen, vor allem bei „Delikten ohne Opfer“ (Drogen, Asyl- und Ausländerrecht), hängt das Bekanntwerden nicht von Anzeigen,

sondern von der eigenen Kontroll- und Überwachungstätigkeit der Polizei ab. Ansonsten ist die PKS also als Statistik des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung bei der Polizei zu verstehen. Sie sagt nichts darüber aus, ob die angezeigten Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben, ob sie nach geltendem Recht eine Straftat darstellen und vor allem nichts über Fälle, in denen keine Anzeige erstattet wurde, die sogenannte Dunkelziffer. Der Begriff „Dunkelziffer“ weckt Assoziationen an heimliche, verborgene Winkel, die der Aufhellung bedürften. Wenn man davon ausgeht, daß die Menschen in vielen Fällen Probleme anders lösen als mit Hilfe von Polizei und Strafanzeige, ist das ebenfalls eine irreführende Bezeichnung. Man könnte sie dann treffender die „zivile Beilegungsziffer“ nennen.

Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, die Bewegungen der Zahlen in der PKS als Ausdruck eines sich wandelnden Bewußtseins der Bevölkerung zu verstehen. Fallen z.B. die Anzeigen wegen Ladendiebstahl, so kann das darauf hinweisen, daß die großen Kaufhäuser Sicherheitspersonal gespart oder ihre Politik geändert haben und beim ersten Vorfall zunächst mit einem Hausverbot statt mit einer Anzeige reagieren. Steigen sie über einen längeren Zeitraum, so kann das auf eine gesamtgesellschaftliche Verschiebung in der moralischen Beurteilung zurückzuführen sein. Was früher als bemitleidenswerte und verzweifelte Reaktion auf eine Notlage gesehen werden konnte und privat gelöst wurde, wird in einer zunehmend auf (über den unmittelbaren Lebensbedarf hinausgehenden) Konsum beruhenden Gesellschaft eher als bedrohliche und verwerfliche Normlosigkeit eingeordnet und zu Kriminalität. Die Statistik speist sich aus den Wahrnehmungen und Ängsten der Bevölkerung, der sie wiederum als Orientierung dient – ein schlichter Zirkel.

Dieser Zirkel wird unterstützt durch eine unvergleichliche Medienkampagne. Seit der quotentechnisch erfolgreichen Inszenierung rechtsradikaler Gewalt Anfang der 90er Jahre, mit der unter anderem die kritische Öffentlichkeit bei der zeitgleichen Abschaffung des Asylrechts weitgehend stillgestellt wurde, ist die „gefährliche Jugend“ in unterschiedlicher Besetzung wieder ein Dauerbrenner. Das Thema hatte freilich auch zuvor, spätestens seit den „Halbstarken“ der 50er Jahre, immer wieder Konjunktur. Den „Skins“ – die ohnehin zumeist den genauso gefährlich anzuschauenden „Antifas“ entgegengestellt wurden – folgten die „Chaoten“, die „Russenkids“, die „Mehmets“, die mordenden „Computerkids“, die „Hooligans“ von Lens usw. usf. Die stets zugrundeliegende Annahme ist, die jugendliche Gewalt nehme nie gekannte Ausmaße an, insbesondere an den Schulen herrschten „Kriegszustände“. Wer diese Wahrneh-

mung als übersteigert kennzeichnet, wird der Verharmlosung bezichtigt. Nun gibt es bestimmt keinen Anlaß, die einzelnen Ereignisse, an denen diese Medienkampagne anknüpft, als harmlos abzutun. Wer jedoch von einer „neuen Dimension der Gewalt“ redet, muß überzeugend darstellen können, daß es sich nicht um einzelne Ereignisse handelt, wie es sie zu allen Zeiten gab und die uns lediglich durch ihre Überrepräsentanz in den Medien als ausuferndes Problem erscheinen. Der Hinweis auf die polizeiliche Anzeigenstatistik und die Medienbilder kann dazu nicht genügen. Doch scheinen auch zahlreiche wissenschaftliche Studien die Annahme steigender Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen zu belegen.

(Jugend-)Kriminalität als Glaubensfrage

Größte Aufmerksamkeit in Sachen Erforschung von Jugendkriminalität haben in den letzten Jahren die Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) unter der Leitung von Christian Pfeiffer erregt. Die zentralen Annahmen sind: 1. Eine zunehmende Jugendkriminalität werde durch die PKS indiziert. 2. Es gehe folglich um die Erforschung der Ursachen dieses Phänomens. 3. Diese Ursachen seien in Arbeitslosigkeit und erodierenden sozialen Milieus zu suchen, deren Folge Perspektivlosigkeit und der Zusammenbruch der Werteordnung sei. Häufig wird auch eine besondere „Belastung“ ostdeutscher (durch die DDR-Erziehung und die Wendeerfahrungen)¹ sowie „ausländischer“ Jugendlicher (Macho-Kultur und besondere Benachteiligung) angenommen.

Beispielhaft sei aus der vielbeachteten, im Rahmen eines größeren Forschungszyklus angesiedelten Studie des KFN zitiert, die auf einer vergleichenden Auswertung von Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken, Aktenanalysen der Strafverfolgungsorgane und (quantitativen und qualitativen) Schülerbefragungen in mehreren Städten beruht:

„In diesem Zusammenhang müssen wir auch noch auf einen Befund hinweisen, der in klarem Widerspruch zu dem steht, was zur Jugendgewalt in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Die durchschnittliche Tat schwere von Fällen der polizeilich registrierten Raubdelikte und gefährlichen/schweren Körperverletzungen junger Menschen hat in Hannover zwischen 1990 und 1996 erheblich abgenommen – und dies nach allen Kriterien, die wir zu Beurteilung dieser Frage heranziehen konnten: dem

¹ Pfeiffer, C.: Anleitung zum I laß, Der Spiegel, 12/1999, S. 60-66

Anteil der Ersttäter unter den Angeklagten, der Schadenshöhe, dem Einsatz von Waffen und dem Grad der durch die Gewalttat eingetretenen Verletzung des Opfers. Das Sinken der Tatschwere hängt offenkundig damit zusammen, daß sowohl Täter wie Opfer immer jünger geworden sind. Es überrascht von daher nicht, daß die Jugendrichter Hannovers insbesondere bei den Raubdelikten im Laufe der Jahre die Quote der zu Jugendstrafe Verurteilten deutlich gesenkt haben. Die Tatsache, daß letzteres auch bundesweit zu beobachten ist, bewerten wir ebenso wie die sinkende Anklagehäufigkeit bei Gewalttaten und das abnehmende Durchschnittsalter von Tätern und Opfern solcher Delikte als deutliche Hinweise darauf, daß die geschilderte Entwicklung in Hannover Indiz für eine generelle Abnahme der Tatschwere bei Gewalttaten von unter 21jährigen ist.“²

Ein eindrucksvolleres, empirisch abgesichertes Argument dafür, daß nicht die „Tatschwere abgenommen“ hat, sondern die Anzeigenbereitschaft bei immer bagatellhafteren Delikten, gegen immer jüngere „Täter“ drastisch zugenommen hat, läßt sich kaum noch führen. Was heißt eigentlich sinkende Tatschwere? Bei dieser Metapher verstellt offenbar die Faszination für die Kurven der in Diagrammen abgebildeten statistischen Daten den Blick auf die dahinter vermutete Wirklichkeit. Ein „Sinken der Tatschwere“ würde ja heißen, daß dieselben Taten oder dieselben Täter weniger Schaden anrichten. Aus der Statistik läßt sich aber lediglich ein Durchschnitt von weniger schweren und mehr minderschweren Delikten ermitteln, ebenso wie mehr junge Tatverdächtige. Genausowenig wie bestimmte Personen durch Zauberei „immer jünger geworden sind“, sind dieselben Taten weniger schwerwiegend geworden. Es handelt sich schlicht um andere Taten und andere Tatverdächtige.

Die Autoren fahren fort: „Die zuletzt erörterten Befunde sollten unseres Erachtens allerdings nicht als Signal einer Entwarnung mißverstanden werden. Zwar relativieren sie ebenso wie die Erkenntnisse zur wachsenden Anzeigebereitschaft die PKS-Daten, zum Anstieg der Jugendgewalt und der Viktiminisierung von Jugendlichen. Dies bedeutet aber nicht, daß die festgestellte Zunahme allein auf diese Faktoren zurückzuführen wäre und real nicht existieren würde. Der starke Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität junger Menschen geht weit über das hinaus,

² Pfeiffer, C., u.a.: *Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen*, Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998, S. 107f.

was mit Hilfe der Verzerrungsfaktoren erklärt werden kann.“³

Würde man die PKS wie auch die Tätigkeits- und Verurteilungsstatistiken der Gerichte endlich als das lesen, was sie sind, nämlich als aufschlußreiche Quellen über Vorgänge der öffentlichen Kriminalitätswahrnehmung und Prozesse der Stigmatisierung und sozialen Kontrolle, ergäbe sich, daß die „Verzerrungsfaktoren“ nicht ein sonst unverfälschtes Bild „der Kriminalität“ überlagern, sondern die eigentlich relevanten Faktoren sind, die mit dieser Statistik gemessen werden. Insofern sind sie im Stande, den gesamten Anstieg zu erklären. Dies nicht zu tun, bedarf für die Autoren aber offenbar keiner weiteren Begründung. Es widerspricht schlicht dem Glaubenssatz, daß ein Anstieg gegeben sein müsse, mindestens, wenn er sich irgendwo statistisch niederschlägt.

Das krampfhaft beharren auf wissenschaftlich unhaltbaren Glaubenssätzen läßt sich nur erklären, wenn man berücksichtigt, daß die Wissenschaft nicht außerhalb des kulturindustriellen Zirkels agiert. Sie ist vielmehr ein wichtiger Akteur in den Medien und umgekehrt auf diese Form öffentlicher Aufmerksamkeit angewiesen. Aufmerksamkeit läßt sich am ehesten erreichen, wenn man die Erwartungen erfüllt, die an die eigene Profession gestellt werden. Von KriminologInnen als ExpertInnen für Kriminalität wird erwartet, daß sie etwas über die Ursachen allseits bekannter Probleme sagen.

Der Hinweis, daß das Problem ein anderes sein könnte und die Frage möglicherweise falsch gestellt ist, stört da nur. Willkommen sind hingegen wohlfeile Erklärungen aus der soziologischen Mottenkiste,⁴ die aus den Jugendlichen „Reaktionsdeppen“ machen und das Normalitätsgefühl der Mehrheitsbevölkerung nicht irritieren. Jeder gute Populist weiß: Die einfachsten Erklärungen werden am schnellsten geglaubt und im „Medienzeitalter“ ist quick & dirty allemal erfolgreicher als geduldiges Nachdenken. Wenn man die zunehmenden Anzeigen gegen ausländische Jugendliche als deren Integrationsproblem interpretiert, folgen daraus einfache Lösungen: ein paar SozialarbeiterInnen mehr ins Viertel – wenn noch Geld herausgeschlagen werden kann, auch subventionierte Jobs und Wohnungen. Das erspart die Auseinandersetzung mit dem staatlich angeleiteten, gesellschaftlichen Rassismus. Wissenschaft muß auch finanziert werden, und die staatlichen und privaten Zuwendungen richten sich

³ ebd., S. 108

⁴ Siehe Kersten, J.: Vom Hölzchen aufs Töpfchen: Warum in Deutschland platte Gewalterklärungen so populär sind, in: Neue Kriminalpolitik 1999, II. 2, S. 7

zunehmend danach, wie gut sich Forschung öffentlich verkaufen kann. Von der „guten Jugend“ leben Musik-, Mode- und Werbeindustrie, die „gefährliche Jugend“ verschafft dagegen KriminologInnen, SoziologInnen und PädagogInnen eine Daseinsberechtigung.

Solange du die Füße unter meinem Tisch hast ...

Wenn es also wahr ist, und die „gefährliche Jugend“ eine bloße Erfindung, ein Mythos ist, wieso ist dieses Bild so verbreitet, so einflußreich? Man kann sich das an einem Gedankenspiel klarmachen: Stellen wir uns für einen Augenblick vor, die Jugendlichen – sagen wir alle mindestens 14jährigen (das ist das Strafmündigkeitsalter, mithin eine praktizierte Grenze, in denen Menschen „Verantwortung“ zugesprochen wird) – diese Jugendlichen würden auf einen Schlag die volle Teilhabe in dieser Gesellschaft erlangen, wie sie Erwachsene haben. Sie dürften wählen und gewählt werden, um Arbeitsplätze konkurrieren, öffentliche Ämter bekleiden und Firmen leiten, Städte und Kultur gestalten usw. Es würde sich nicht nur die Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter drastisch verschärfen und zu einer Verdrängung älterer Mitbewerber kommen, es würde die Gesellschaft in vielerlei Hinsicht recht grundlegend verändert. Ob zum Guten oder zum Schlechten, ist eine Frage des Standpunkts, und vermutlich wäre von beidem etwas dabei. Darum geht es aber nicht. Es geht darum, daß Erwachsensein, ähnlich wie „DeutscheR“ zu sein, „gebildet“ zu sein, (in vielen Bereichen nach wie vor:) „Mann“ zu sein und ähnliche Kriterien in dieser Gesellschaft eine erweiterte Teilhabe ermöglichen, von der die jeweils anderen ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Die Jugend klein zu halten, ist ein Mittel, Konkurrenzen zu vermeiden und Vorrechte zu sichern.

Das Bildungssystem ist sicher eine freundliche Variante, die Jugend ein paar Jahre länger vom Arbeitsmarkt fernzuhalten. Eine weniger freundliche Variante sind die verschiedenen paternalistischen Zugriffe, zu denen fürsorgliche Einhegungen in sozialpädagogischen Projekten und Sportklubs gehören, aber eben auch die repressive Ausschließung mit den Mitteln der polizeilichen Kontrolle und des Strafrechts. Insofern sind die wachsenden Anzeigenzahlen nicht Anzeichen einer verunsicherten Jugend, sondern einer verunsicherten Mehrheitsgesellschaft, die sich gegen potentielle Konkurrenten wehrt. Im rassistischen Diskurs geschieht das sehr explizit (z.B. durch Arbeitsverbote für Asylsuchende), gegenüber der Jugend insgesamt eher unterschwellig als Erziehung.

Historisch betrachtet ist die Erfindung der Jugend als eigenständigem Lebensabschnitt zwischen (unmündiger) Kindheit und (mündigem) Erwachsensein wie auch als Kollektiv, dem eine bestimmte gesellschaftliche Funktion zukommt, relativ neu. Sie geht auf soziale Bewegungen um die letzte Jahrhundertwende zurück, die als Reaktion auf eine verlängerte Phase der Adoleszenz in den städtisch geprägten kapitalistischen Gesellschaften gedeutet werden können.⁵ Seit der Entdeckungszeit stehen sich Wunsch- und Schreckensbilder gegenüber, geht es um die Frage, was die Gesellschaft sich von der Jugend erhoffen kann und wie man sie unter Kontrolle hält. Der Nationalsozialismus trieb die vereinnahmende Verherrlichung (in Hitlerjugend und BDM) ebenso auf die Spitze wie die Ausschließung, Verfolgung und Vernichtung der „verwaahrlosten“ Jugendlichen. Die Kriterien, was eine anständige Jugend ausmache und was Anzeichen von Verwaahrlosung seien, ändern sich im Laufe der Zeit ebenso wie die Praktiken der Vereinnahmung und des Ausschlusses. In vielen Bereichen überlagern sich die Perspektiven: Das Jugendstrafrecht ist als mildere, um Schadensbegrenzung bemühte Alternative dem Erwachsenenstrafrecht sicher vorzuziehen, gleichwohl greift es stärker auf die „Persönlichkeit“ des „Täters“ zu und legitimiert unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen „Resozialisierung“ durchaus die Verhängung eines höheren Strafmaßes, als für Erwachsene unter gleichen Umständen üblich wäre.

Beim Thema „Jugend“ geht es aber nicht nur um die Jugendlichen und den Umgang mit ihnen. Jugendliche als „Opfer und TäterInnen“ sind vor allem eine Projektionsfläche für Moralunternehmertum. Damit ist eine Technik bezeichnet, bestimmte Normen allgemein verbindlich zu machen, indem man ihre (andauernde) Verletzung skandalisiert.⁶ Das beeindruckendste Kapitel in der jüngeren Geschichte des Moralunternehmertums war sicherlich die Debatte um den „Asylmißbrauch“, die den Weg zur Abschaffung des Asylrechts ebnete. Ähnliche Muster finden wir bei jugendspezifischen Themen, angefangen bei den „LangzeitstudentInnen“, die für Kürzungen im Sozial- und Bildungsbereich herhalten müssen, über die „Mehrmets“, die eine menschenrechtswidrige Abschiebepaxis legitimieren sollen, bis zur Verhöhnung des Jugendstrafrechts (z.B.

⁵ Dudek, P.: Jugend als Objekt der Wissenschaft. Geschichte der Jugendforschung in Deutschland und Österreich, Opladen 1990

⁶ Vgl. die entsprechenden Kapitel in: Cremer-Schäfer, II.; Steinert, II.: Straflust und Repression, Münster 1998

„Segeltörn der Straftäter“⁷), die zur Begleitmusik der Kampagne für mehr „Innere Sicherheit“ gehört. Ebenso werden Jugendliche in ihrer Rolle als Opfer instrumentalisiert: In der Drogenpolitik wird weiter auf Kriminalisierung statt (einer zumindest ambivalenten) Hilfe für die Betroffenen gesetzt, die Debatte um den sexuellen Mißbrauch stützt – entgegen jeden Problembewußtseins – eine rigide Sexualmoral, die bereits in Kampagnen gegen Aufklärungsunterricht in den Schulen und Forderungen nach nächtlichen Ausgangssperren für Jugendliche übergeht; und die Entdeckung, daß sich junge Männer häufiger prügeln, wenn sie unterschiedlicher Nationalität oder Abstammung sind, wird als Scheitern des „Multikulturalismus“ gedeutet und zur Begründung einer ethnisch bis kulturell homogenisierten Nation ohne die „Zerrissenheit“ einer Doppelstaatsbürgerschaft herangezogen.

Wohlwollen oder Rechte

Da sind auch die anderen Moralunternehmer, zu denen sicherlich die Autoren der oben erwähnten Studie gehören. Sie fordern keine härteren Strafen, sondern mahnen einen besonnenen, zurückhaltenden Umgang mit den „Problemfällen“ an. Auch die diversen Kampagnen für „Keine Macht den Drogen“ und der jüngste Werbespot eines ostdeutschen Boxers fördern Vereine und Projekte, die an sich niemandem schaden. Aber ist es klug, mit der gefährlichen oder der gefährdeten Jugend zu drohen, um Sportvereine und soziale Maßnahmen zu fördern? Die wohlwollende Dramatisierung stützt letztendlich dieselbe Wahrnehmung, die von weniger wohlwollenden Zeitgenossen zur Begründung eines repressiven Umgangs genutzt wird.

In einer demokratischen Gesellschaft mißt sich der Grad der sozialen Teilhabe in erster Linie an Rechten. Das fängt beim Wahlrecht an, bezieht sich aber auf alle Bereiche ökonomischer und sozialer Absicherung und Selbstbestimmung. Jugendlichen solche Rechte zu verschaffen und sie zu verwirklichen, wäre ein Weg, aus den Dilemmata wohlwollender Stigmatisierung und repressiver Vereinnahmung herauszukommen. Eine elternunabhängige Grundsicherung könnte ein erster Schritt sein. Damit ist man von dem oben entworfenen Gedankenexperiment ziemlich weit entfernt, doch mindestens ebensoweit vom herrschenden Umgang mit Jugend.

⁷ Focus 43/1998, S. 74-76

Was hat das aber mit Kriminalität zu tun? Nichts! Und das ist gut so, denn gleiche Rechte und gesellschaftliche Anerkennung sollten sich von selbst verstehen. Sie zu erkaufen, indem man die Jugend gefährlich macht, wäre ein Bären dienst.

Oliver Brüchert ist Mitherausgeber der „Neuen Kriminalpolitik“ und forscht am Arbeitsschwerpunkt Devianz und Soziale Ausschließung an der Universität Frankfurt. Politisch ist er bei den Jungdemokraten/Junge Linke und beim Komitee für Grundrechte und Demokratie aktiv

Polizeiliche Bekämpfung von Jugendkriminalität

Ambivalente Strategien zwischen Prävention und Repression

von Martina Kant und Christine Hohmeyer

Bereits Ende der 70er Jahre wurden in zahlreichen Städten sogenannte Jugendpolizeien ins Leben gerufen.¹ Nach massiver Kritik an der Vermischung von sozialpädagogischer und polizeilicher Arbeit gaben die meisten Bundesländer ihre Jugendpolizeien wieder auf. Seit Anfang der 90er Jahre ist jedoch eine Renaissance zu beobachten. Jugendkommissariate, Jugendbeauftragte und spezielle Ermittlungsgruppen wurden in nahezu allen größeren Kriminalpolizeidienststellen eingerichtet. Zwar betont die Polizei ihren präventiven Ansatz, jedoch verbirgt sich hinter der zuweilen fortschrittlichen Rhetorik oftmals knallharte Repression.

Die Bearbeitung von „Jugendsachen“ wurde in den 70er Jahren bundesweit durch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 geregelt. Sie ist Richtlinie für alle polizeilichen Maßnahmen in Jugendsachen, d.h. bei (Ermittlungs-)Fällen, an denen Minderjährige oder Heranwachsende beteiligt sind. „Prävention geht vor Repression“, lautet der Grundsatz polizeilicher Jugendarbeit, „schädliche Eingriffe strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Prozeß des Erwachsenwerdens“ sollen vermieden werden.² Nach der PDV 382 müssen daher in Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte, sogenannte Jugendsachbearbeiter, eingesetzt werden. Außerdem gefordert wird im präventiven und repressiven Bereich eine ständige Kooperation der Jugendsachbearbeiter mit anderen Institutionen, die sich

¹ siehe dazu Lessing, H.; Liebl, M.: Polizeiliche Jugendarbeit in der Bundesrepublik (Teil I und II), in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 1979, Nr. 4, S. 11-15 und 1980, Nr. 5, S. 3f.

² PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen), Ausgabe 1995

mit Jugendfragen befassen. Doch die Organisation der Polizeien in den Bundesländern zur Bekämpfung der „Jugendkriminalität“ ist insgesamt recht unterschiedlich. Sie reicht von den Jugendbeauftragten über eine spezialisierte Sachbearbeitung in zentralen Jugendkommissariaten bis hin zu operativen Einsatzgruppen, die gezielt bestimmte Jugendgruppen wie etwa Sprayer oder Hooligans überwachen.

Nicht nur zur Prävention: Polizeiliche Jugendbeauftragte

Polizeiliche Jugendbeauftragte sind in den Polizeidienststellen mittlerweile weit verbreitet. Hinter dem Begriff Jugendbeauftragte verbergen sich allerdings PolizeibeamtInnen mit sehr unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben. Die „Beauftragten für Jugendsachen“ der Polizeidirektion Hannover zum Beispiel werden überwiegend zur Kriminalprävention eingesetzt. In jeder der fünf Polizeiinspektionen sind speziell ausgebildete BeamtInnen tätig. Ebenfalls im Dienst der Prävention sehen sich die Jugendbeauftragten der Berliner Kriminalpolizei. Diese sind sowohl im Landeskriminalamt (LKA) als auch in den örtlichen Direktionen angesiedelt. 1994 wurde im LKA eine „Zentralstelle für Jugendsachen“ eingerichtet, in der sieben Jugendbeauftragte arbeiten. In den sieben Direktionen sind insgesamt elf haupt- oder nebenamtliche Jugendbeauftragte tätig.³ Ermittlungsaufgaben haben die Jugendbeauftragten des LKA und der Direktionen nicht. In erster Linie sind sie für Koordination und Auswertung zuständig, sammeln Informationen über Jugendkriminalität und erstellen Lagebilder.⁴ Daten von jungen „Mehrfach- und Intensivtätern“ werden gesondert gesammelt und an die Zentralstelle beim LKA gemeldet. Die Kontaktpflege zu den JugendsachbearbeiterInnen, zur Jugendgerichtshilfe, zur Staatsanwaltschaft und zu anderen Institutionen gehört genauso zum Aufgabenbereich der Jugendbeauftragten wie Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung an Präventionsprojekten. Schließlich haben die Jugendbeauftragten Multiplikatorenfunktion, indem sie die jugendsachbearbeitenden BeamtInnen in den Fachkommissariaten fortbilden. Eine ganz andere Ausrichtung haben dagegen die „Beauftragten für Jugendkriminalität“ der Polizei Frankfurt am Main. Dort sind seit 1992 jeweils zwei Beamte der vier schutzpolizeilichen Sonderkommandos

³ Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 143, Zentralstelle für Jugendsachen (IIg.): Jugenddelinquenz in Berlin, Berlin o.J., S. 38

⁴ zu den Aufgaben siehe die Geschäftsanweisung LKA Nr. 5/1994 über die Aufgaben und Zuständigkeit der Jugendbeauftragten (JuBA) der Kriminalpolizei vom 1.8.1994

(SoKo) zur Bekämpfung der Straßenkriminalität als Beauftragte für Jugendkriminalität (BJK) tätig. Ihr Einsatz ist freiwillig, eine besondere Qualifikation wird nicht verlangt.⁵ Im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeit in den SoKos legen sie besonderes Augenmerk auf Straftaten, bei denen Jugendliche als Verdächtige oder Opfer in Erscheinung treten. Ähnlich wie in Berlin schaffen die BJK Kontakte zu Jugendeinrichtungen und nehmen an Veranstaltungen z.B. in Schulen teil. Darüber hinaus verfolgen sie jedoch ein repressives Konzept. Dazu gehören:

- „Intensive Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen“ an Örtlichkeiten, die durch Jugendkriminalität „belastet“ sind, bei Jugendtreffs und Jugendveranstaltungen.
- „Erfassung von potentiellen Straftätern mit der Unterscheidung von Intensivtätern und Mitläufern.
- Feststellung überörtlicher Tätergruppen durch Informationsaustausch mit anderen Dienststellen.
- Verunsicherung der Szene durch ständige Präsenz.“⁶

Strategie sei es, Intensivtäter aus der sie schützenden Anonymität herauszureißen und das nur „bedingt aktive Umfeld“ einzuschüchtern. Alle polizeiinternen Mitteilungen und Strafanzeigen werden von den BJK ausgewertet und in einer „Jugendtäterkartei“ gesammelt. Diese umfaßt ca. 4.000 Jugendliche, die als „Einzel- oder Mehrfachtäter mit Aufenthaltsorten und sonstigen Bindungsdaten“ unterschieden werden können.⁷

Konzentration auf Täter: die Jugendkommissariate

Für die Bearbeitung von Jugendsachen haben die meisten größeren Polizeidirektionen und -inspektionen spezielle Kommissariate eingerichtet. Dort werden in der Regel alle Delikte bearbeitet, sofern sie von Jugendlichen oder Heranwachsenden begangen wurden. So wurde 1992 in der Polizeidirektion Magdeburg ein Jugendkommissariat⁸ aufgebaut, um alle Jugenddelikte „zielgerichteter aufzuklären“; es umfaßte 1994 bereits 49 BeamtenInnen und 13 Angestellte.⁹ Drei Ermittlungsgruppen (EG) befas-

⁵ Römer, B.; Schick, Th.: Beauftragte für Jugendkriminalität – ein neuer Weg, in: Hessische Polizeirundschau 1995, H. 6-7, S. 10-13 (11)

⁶ ebd.

⁷ ebd., S. 12

⁸ vgl. den Beitrag von Titus Simon in diesem Heft

⁹ Deppe, K.P.: Aufbruch mit neuen Ideen, in: Kriminalistik 1994, H. 2, S. 123-127 (124f.)

sen sich jeweils mit Auswertung, stadtteilübergreifenden Gruppenstraf-taten bzw. „jugendlichen Gewalttätern“. Darüber hinaus gibt es die de-zentralen Ermittlungsgruppen bei den fünf Polizeirevieren. Die Ermitt-lungsgruppen arbeiten mit verschiedenen Strategien: täterorientierte Sachbearbeitung bei Intensivtätern, „präventive“ Begleitung von Fußball-fans. Und nicht zuletzt soll bereits beim „Erkennen von krimineller Energie oder dem Verdacht auf Beginn krimineller Karrieren (...) unver-züglich ein Sozialarbeiter“ eingeschaltet werden.¹⁰ Tägliche Lageberichte der EG Auswertung sorgen für Information und Kommunikation zwis-chen den verschiedenen Dienststellen.

Im Gegensatz zu dieser Generalzuständigkeit sind in Berlin die seit 1990 bestehenden „Fachkommissariate Jugendgruppengewalt“ nur bei Delikten mit Gruppenbezug zuständig. Die gegenwärtig 135 BeamtInnen in den sieben Direktionen werden nur dann aktiv, wenn Raub und räuberische Erpressung, Körperverletzungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen sowie Begleitdelikte „als gemeinschaftliche Handlung von mindestens zwei Tätern im Alter von 8-21 begangen“ werden oder wenn „von einem Einzeltäter (...) eine Gruppe als Machtinstrument“ eingesetzt wird.¹¹ Mit individuellen Jugenddelikten, z.B. Ladendiebstahl, befaßt sich die Vor-gangsbearbeitung in den Polizeiabschnitten oder anderen Dienststellen.¹²

Gruppen gegen Gruppen: Die Arbeit der EGs

In der arbeitsteiligen Organisation der Polizei nehmen die speziellen Er-mittlungsgruppen (EG), die sich mit Jugendgruppierungen oder -milieus beschäftigen, eine besondere Stellung ein. Diese Ermittlungsgruppen zielen auf unterschiedliche Phänomene: Zum einen werden bereits „Tä-ten von mindestens zwei Tätern im Alter von 8-21 Jahren“¹³ als Grup-pendelikte definiert und in Augenschein genommen, auch wenn nur recht vage Verbindungen bestehen. Zum anderen werden ganze Szenen zum Gegenstand des Interesses.

Besonderes Merkmal der Ermittlungsgruppen, die sich mit allgemeinen, eher losen Gruppierungen beschäftigen, ist ihre Methodenvielfalt. Immer

¹⁰ ebd., S. 126

¹¹ Antwort des Berliner Innensenators Werthebach auf die Kleine Anfrage Nr. 13/4903 der Abgeordneten Marion Seelig (PDS) über: Ermittlungsgruppen bei der Berliner Po-lizei, in: Landespressedienst Berlin 144/99, 28.7.1999

¹² Informationsgespräch im I.KA Berlin am 9.8.1999

¹³ vgl. Antwort des Berliner Innensenators Werthebach a.a.O. (Fn. 11)

auch als „präventiv“ ausgezeichnet, sind sie meist die aktiven Vollstrecker einer repressiven Linie. Die „Operativen Gruppen Jugendgewalt“ in Berlin, seit 1991 an die sieben Direktionen angegliedert, sollen zwar Kontakte zu Jugendlichen herstellen, beobachten jedoch auch deren Treffpunkte, führen Außenermittlungen durch und vollstrecken Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse.¹⁴ Ebenfalls in Berlin arbeitet die zentrale „Präventivstreife junge Gewalttäter“, die an das Mobile Einsatzkommando des LKA angegliedert ist. Die 20 szenekundigen BeamtInnen treten bei speziellen Anlässen in Erscheinung.¹⁵ In Lübeck ist seit 1991 ein zwölfköpfiges Einsatzkommando in Zivil unterwegs, das 1994 in Einsatz- und Ermittlungsgruppe (EEG) umgetauft wurde. Hier soll der Jugendliche „zu einem Zeitpunkt polizeilich betreut werden, letztlich auch in Gewahrsam genommen werden, zu dem er möglichst noch keine Straftaten begangen hat.“¹⁶ Auch die AG Jaguar in Wiesbaden¹⁷ und die Ermittlungsgruppe „Jugendliche Intensivtäter“ in Potsdam neigen in ihrem Spagat zwischen präventiver Orientierung und repressiven Methoden deutlich zu letzterer Seite.

Die spezialisierten Ermittlungsgruppen dagegen beschäftigen sich mit einer bestimmten „Klientel“: Waren es früher die Rocker, denen die Aufmerksamkeit der Polizei galt, so sind es heute rechtsextremistische Jugendliche, Punks, Hooligans und Sprayer. Gerade letztere werden im gesamten Bundesgebiet mit Vehemenz verfolgt. Nahezu jede Stadt verfügt über spezielle Graffiti-Ermittlungsgruppen. In Köln wurde 1998 das Ermittlungskommissariat Farbe gegründet, in Hamburg will die EG 956 für die „Stärkung des Sicherheitsgefühls im Hinblick auf die mit Graffiti-Delikten zusammenhängende Kriminalität“¹⁸ sorgen. Auch der BGS ist häufig involviert. In Berlin arbeitet die Ermittlungsgruppe Graffiti seit 1994 mit dem BGS zusammen. In Kassel ließ 1998 eine SoKo des BGS die von der Stadt zur Verfügung gestellten legalen (!) Graffitiflächen per Video observieren und führte anschließend Hausdurchsuchungen durch.¹⁹

¹⁴ Der Polizeipräsident in Berlin a.a.O. (Fn. 3), S. 38

¹⁵ Informationsgespräch im LKA Berlin am 9.8.1999

¹⁶ Schleswig-Holstein, Polizeiinspektion Lübeck: Das Lübecker Modell, Lübeck o.J., S. 33

¹⁷ vgl. den Beitrag von Christine Hohmeyer in diesem Heft

¹⁸ Feldmann, J.: Graffiti: Das Konzept der Polizei in Hamburg zur Bekämpfung dieser besonderen Art der Sachbeschädigung, in: Die Polizei, 1998, II. 3, S. 81-89 (81)

¹⁹ vgl. die Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten: <http://www.is-kassel.de/~safercity/1999/graffiti1.html>

Polizeiliche Bezugspersonen? Täterorientierte Ermittlungen

1994 empfahl die unabhängige Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin, eigene Jugenddezernate in den Direktionen einzurichten. Jugendsachen sollten nicht länger quer zu den Ressorts, sondern zentral täterorientiert bearbeitet werden. So könnten die immer gleichen SachbearbeiterInnen auch bei verschiedenen Delikten eine „Beziehungskonstanz“ garantieren, die „gerade bei straffällig gewordenen Minderjährigen erforderlich“ sei.²⁰ Dieser Vorschlag wurde vom Polizeipräsidenten und der Senatsverwaltung für Inneres abgelehnt, da „eine grundsätzlich täterorientierte Vorgehensweise bei Jugendlichen (...) hinsichtlich ihrer Effektivität keine Vorteile brächte.“²¹ Tatsächlich arbeiten die Sachbearbeiter Berlins (abgesehen von den erwähnten Fachkommissariaten zur Jugendgruppengewalt) bis heute deliktorientiert. Erst wenn Jugendliche mehr als zehnmal im Jahr als Tatverdächtige auftauchen, werden sie in das „Intensivtäterprogramm“ aufgenommen und fortan täterorientiert einzelnen SachbearbeiterInnen zugewiesen.

Doch die Berliner Organisation steht der gegenwärtigen Entwicklung entgegen. Täterorientierte Ermittlung scheint gerade für die Bearbeitung von Jugendsachen mehr denn je gefragt. Dahinter steht die Einschätzung der Polizei, „daß die straffällig gewordenen Kinder und Jugendlichen keine deliktspezifischen Straftaten begehen, sondern Straftaten nach Gelegenheit verüben.“²² Hinzu kommt pädagogischer Impetus: „Die Spezialisierung der Polizeibeamten läßt Kompetenz in der Aufgabenbewältigung wachsen; dazu gehört auch psychologisches Geschick und soziales Verständnis für die auffällige Klientel.“²³ Aber die als „Bezugspersonen“ geadelten BeamInnen können auch anders: In Hanau beispielsweise führte ein „Modellversuch zur täterorientierten Bekämpfung der Straßensriminalität“ zu einer regelmäßigen „Szeneüberwachung“ verdächtiger

²⁰ Berlin, Senatsverwaltung für Inneres (Hg.): Endbericht der unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin, Berlin 1994, S. 156

²¹ Antwort des Senats/der Senatorin Ingrid Stahmer (Schule, Jugend, Sport) auf die Kleine Anfrage Nr. 39 der Abgeordneten Renate Künast, Abgeordnetenhaus von Berlin, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/236

²² Deppe a.a.O. (Fn. 9), S. 124

²³ ebd., S. 127

Jugendlicher. Darüber hinaus wurden beschuldigte „jugendliche Räuber (...) von zu Hause direkt abgeholt.“²⁴

Uneinheitlich ambivalent: Die Strategien

Die Strategien gegen Jugendkriminalität in den verschiedenen Städten und Ländern sind so uneinheitlich wie die Polizeiorganisationen selbst. Dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten und Entwicklungslinien ausmachen:

- Die Arbeit der Polizei in spezifischen Fachkommissariaten oder Ermittlungsgruppen verfolgt meist einen täterorientierten Ansatz.
- Der Blick der speziellen Ermittlungsgruppen richtet sich fast immer auf Tätergruppen und dahinterliegende Strukturen.
- Der Begriff der Prävention dient stets dazu, vorausseilende Überwachungen und Kontrollen zu legitimieren.

Diese Strategien ähneln denen, die zur Bekämpfung der sog. Organisierten Kriminalität eingesetzt werden – und ihre Ambivalenzen sind nicht zu übersehen. Selbst wenn die Täterorientierung zu einer „Beziehungskonstanz“ zwischen Jugendlichen und SachbearbeiterInnen beitragen sollte, so verstellt sie andererseits auch den Blick des Beamten, der „seine Pappenheimer“ zu kennen glaubt. Werden Jugendszenen als organisierte Gruppen betrachtet, so mag dies in wenigen Fällen an die Wirklichkeit heranreichen, wird aber meistens dazu führen, abweichende Lebensformen oder Unbeteiligte zu kriminalisieren. In der Konzentration auf auffällige Gruppen, auf Täter statt Taten und nicht zuletzt auf Prävention steckt die Gefahr, daß das Prinzip der Unschuldsvermutung und die Freiheitsrechte von Jugendlichen ausgehöhlt werden.

Martina Kant und Christine Hohmeyer sind Redakteurinnen von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an der FU Berlin.

²⁴ Schmidt, A.: Kriminalistik im Wandel. Ergebnisse eines Modellversuchs zur täterorientierten Bekämpfung der Straßenkriminalität, in: Kriminalistik 1995, Heft 8-9, S. 551-555 (554)

Risiko Prävention

Zur polizeilichen Vorbeugung von Jugendkriminalität

von Christine Hohmeyer

„Wer Musikschulen schließt, gefährdet die innere Sicherheit“ – für diesen Satz seiner Amtseinführungsrede bekam Innenminister Otto Schily Beifall aus allen Bundestagsfraktionen.¹ Die breite Zustimmung zu der pointierten These zeigt eine Tendenz, die derzeit die politischen Diskurse überzieht: Angesichts leerer Kassen werden Bildungs- und Sozialpolitik, die für eine ökonomische Verwertung nicht taugen, auf ihren Nutzen für Sicherheit und Ordnung abgeklopft. Kriminalitätsbekämpfung wird zum dominierenden Zweck, Prävention zum Schlagwort. Die neue Legitimationsformel verändert nicht nur das Selbstverständnis kultureller und sozialpädagogischer Arbeit, sie stärkt auch den Einfluß der Polizei auf ehemals polizeiferne Bereiche.

Die „Prävention zur Verhinderung von Fehlentwicklungen Jugendlicher“² steht offensichtlich im Mittelpunkt der einschlägigen Debatte. „Jugendkriminalität muß ursachenorientiert bekämpft werden: das ist das A und O ...“, lautet mittlerweile auch der Anspruch der Polizei.³ Bei solcher Rede gerät leicht aus dem Blick, daß eine ursachenorientierte Prävention dem Einflußbereich der Polizei entzogen bleibt – nicht allein, weil diese die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht verändern kann, sondern auch, weil die Fülle von Phänomenen, die der Begriff „Jugendkriminalität“ faßt, schlichtweg nicht auf generelle Ursachen zurückzuführen ist. Was bleibt, sind isolierte Maßnahmen zur Tatverhinderung, Resozialisierung und Beeinflussung von Einzelnen oder Gruppen sowie

¹ Im Internet nachzulesen unter http://www.Bayernspd.de/schily/reden/reden_e.htm

² ebd.

³ Haas, V.: Jugendkriminalität in Stuttgart, in: Dreher, G.; Feltes, T. (Hg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? Holzkirchen 1997, S. 194

eine Rhetorik, die den Nutzen von Prävention voraussetzt, Risiken und Nebenwirkungen aber nahezu unerwähnt läßt.

Jugend als gefährliche Gruppe – Polizeiliche „Prävention“

Bereits 1995 richtete das Bundeskriminalamt eine Arbeitsstelle „Infopool Prävention“ ein, die Informationen über die wild wuchernde Infrastruktur deutscher Präventionsprojekte sammelt. Von den 168 bundes- und landesweiten Modellen, die in dieser BKA-Datenbank exemplarisch erfaßt sind, befassen sich allein 110 ausschließlich oder schwerpunktmäßig mit der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität.⁴ Die Datensammlung zeigt nicht nur die Dominanz des Themas „Jugendkriminalität“, sondern belegt zudem, daß ursachenorientierte Ansätze fehlen. Tritt die Polizei als Präventionsagentur in Erscheinung, so tut sie dies mit zwei gegenläufigen Strategien. Zum einen sollen, um *gefährliche Situationen* zu vermeiden, Jugendliche über Gefahren informiert werden. Diese unspezifische Art der Prävention wendet sich an Jugendliche hauptsächlich als potentielle Opfer. Zum anderen sollen *gefährliche Gruppen* bekämpft werden – eine als „Prävention“ getarnte Form der Repression, die den Blick vorab auf potentielle Täter richtet.

Unspezifisch, d.h. an potentiell alle Jugendlichen gerichtet, ist die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei – im Polizeijargon „Aufklärung“ oder „Allgemeine Prävention“.⁵ Dabei wird hauptsächlich in der Schule „die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt“⁶ gesucht – mit pädagogischen Mitteln vom Puppenspiel (Pilotprojekt „Gewalt...? Ohne uns!“ in Nürnberg) über Hausaufgabenhefte für GrundschülerInnen (LKA Bayern) bis hin zu CD-ROM-Spielen mit moralisierendem Duktus (Dunkle Schatten, „Fairständnis“-Kampagne). Alternativ oder ergänzend dazu veranstaltet die Polizei Gesprächskreise und Konflikttraining mit SchülerInnen sowie Elterngespräche; das Berliner Anti-Gewalt-Projekt bildet Eltern zu schulischen KonfliktschlichterInnen fort. Abgesehen davon, daß die punktuelle Arbeit kein Ersatz für kontinuierliche Angebote der

⁴ BKA - Infopool Prävention: Kriminalprävention in Deutschland. Länder-Bund-Projektsammlung, Wiesbaden, 3. Ausgabe 1999. In gedruckter Form liegt eine frühere Fassung vor: Babl, S.; Bässmann, J.: Kriminalprävention in Deutschland und Europa. Akteure, Modelle und Projekte. Ausgewählte Dokumente aus dem Infopool Prävention, hg. vom BKA, Wiesbaden 1998

⁵ Zirk, W.: Jugend und Gewalt, Stuttgart 1999, S. 117 (der Autor war Jugendbeauftragter beim LKA Berlin, Zentralstelle für Jugendsachen)

⁶ Babl; Bässmann a.a.O. (l'n. 4), S. BY 4

Schulen sein kann, bleibt bereits diese „allgemeine Prävention“ nicht nur präventiv: Der Kommissar ist auch als Lehrer seinem Strafverfolgungsauftrag verpflichtet. So macht das Bremerhavener „Polizeiliche Präventionsprojekt an Schulen“ keinen Hehl daraus, daß die Arbeit im Unterricht sowohl auf „Akzeptanz und Vertrauensbildung zwischen Kindern/ Jugendlichen und der Polizei“, als auch auf die „besondere Lageerhebung im Bereich von Jugendgewalt und -kriminalität“ zielt.⁷

Mit einer ähnlichen Doppelstrategie arbeitet die Polizei auch, wenn sie – wie seit 1991 in Berlin mit *operativen Gruppen Jugendgewalt (OGJ)* – „gefährliche Gruppen“ spezifisch aufs Korn nimmt. Zwar steht auch hier Prävention im Mittelpunkt der Rhetorik: „Junge Polizeibeamte – meist Schutzpolizisten in Zivil – suchen Jugendliche an ihren Treffpunkten auf und führen präventive Gespräche.“ Gleichzeitig wird der Präventionsbegriff jedoch ausgeweitet: „Ganz bewußt machen diese Polizisten nicht nur Vorbeugungsarbeit, sondern führen auch strafprozessuale Maßnahmen durch.“ Diese als „operative Prävention“⁸ bezeichnete Strategie der sogenannten Kommunikations- und Kontaktstreifen hat Folgen.

Wenn PolizeibeamtInnen sich „ähnlich wie Streetworker darstellen“ und „versuchen, Jugendliche mit pädagogischen Mitteln zu bearbeiten“,⁹ so ist dies zum einen wegen der unzureichenden pädagogischen Qualifikation der PolizeibeamtInnen und für das Vertrauensverhältnis von Jugendlichen und „richtigen“ Streetworkern prekär. Zum andern werden unter dem Begriff der Prävention repressive Maßnahmen legitimiert, deren Logik der OK-Bekämpfung gleicht. An die Stelle der tatorientierten Ermittlung tritt das ins Vorfeld verlagerte Interesse an verdächtigen TäterInnen, Netzwerken und Gruppen. „Das Jugendkommissariat arbeitet im Unterschied zur üblichen Arbeitsorganisation bei der Polizei nicht ‚delikt-, sondern täterorientiert‘: der einzelne Ermittler soll möglichst umfassende Kenntnisse über ‚seine‘ jugendlichen Täter bekommen.“¹⁰

Scheinbar notwendig bringt die „operative Prävention“ mit sich, daß potentielle Täter in speziellen Karteien erfaßt und potentiell gefährliche Gruppen überwacht werden. So leiten die Kommunikations- und Kontaktstreifen in Berlin ihre Informationen an das LKA weiter, das wiederum „andere Regierungsressorts“¹¹ bedient. In Brandenburg sammelt das

⁷ Babl, Bässmann a.a.O. (Fn 2), S. IIB4

⁸ Zirk a.a.O. (Fn 5), S.117

⁹ vgl. Hausteijn, R.; Schendel, J.: Jugend, Sozialarbeit, Polizei. Ergebnisse einer Befragung zum Verhältnis von Sozialarbeitern und Polizisten in Berlin, Berlin 1998, S. 15

¹⁰ FAZ v. 21.4.1993

¹¹ Zirk a.a.O., S. 117

„Projekt: Polizeilich relevante jugendliche Gruppierungen“ in ca. 520 Bezirken zweimal jährlich Daten über „Aktivitäten, Sammelpunkte bzw. Aufenthaltsbereiche“ jener Gruppen und verarbeitet sie „präventiv“ zu einem landesweiten „Gesamtlagebild“. Die Wiesbadener AG Jaguar¹² kontrolliert regelmäßig „die gewaltbereiten Gruppierungen sowie gewalttätige Kinder und Jugendliche ..., (observiert) ihre Treffpunkte und (holt) Mitglieder aus ihrer Anonymität. Jede Veranstaltung im Zuständigkeitsbereich des PP Wiesbaden, bei der potentielle Tätergruppen auftreten könnten, wird überwacht.“¹³ Da unklar bleibt, welche Jugendgruppen als gewaltbereit oder polizeilich relevant eingestuft werden, verdächtigt man unter dem Leitmotiv der Prävention gleich eine ganze Generation. Insgesamt kann die Polizei – trotz anders lautender Rhetorik – nicht als Instanz für ursachenorientierte Prävention gelten. Dieses Manko versucht sie auszugleichen: indem sie repressive Maßnahmen als Prävention verkauft, gleichzeitig aber auch andere gesellschaftliche Bereiche für den Zweck der Kriminalitätsbekämpfung einzubinden versucht.

Expandierender Einfluß: Polizei und andere

1977 beklagte der damalige Bremer Kriminaldirektor Herbert Schäfer die mangelnde „Verbreitung der Einsicht, daß zahlreiche Kriminalitätsercheinungen nicht aus kriminalpolitisch, sondern aus sozialpolitisch einzuschätzenden Problemlagen herrühren. Diese müßten an der Wurzel mit entsprechend angesetzten Prophylaxestrategien angegangen werden, die jenseits der (...) präventivpolizeilichen Aufgabenstellung liegen, die aber mindestens die enge Kooperation mit der Polizei erfordern.“¹⁴ Zwanzig Jahre später hat es sich herumgesprochen, daß der polizeiliche Einfluß für die propagierte „ursachenorientierte“ Prävention nicht ausreicht. Beispielhaft für viele andere stellten Kriminal- und Schutzpolizeibeamte der „Arbeitsgruppe Jugendkriminalität“ in Münster 1994 fest: Die „bisherigen Konzeptionen polizeilicher Präventionsarbeit (...) reagieren vornehmlich auf das Oberflächenphänomen und kurieren an Symptomen.“¹⁵ Aus diesem Dilemma scheinen derzeit zwei Strategien den Weg zu wei-

¹² „Jugendliche aggressive Gruppen Untersuchungen alterstypischer Rechtsbrüche“

¹³ Thomas, N.: Mit der AG Jaguar erfolgreich junge Gewalttäter, in: Polizei heute 1998, II. 2, S. 53

¹⁴ Schäfer, H.: Zwischenbehördliche Kriminalitätsprophylaxe. In: Kriminalistik 1977, II. 10, S. 436

¹⁵ Schramm, G.: Kriminalpräventive Maßnahmen zur Gewaltvorbeugung. In: Der Kriminalist 1994, II. 11, S. 537

sen: der Rückgriff auf die Jugendhilfe sowie die gemeindenahere Arbeit in kriminalpräventiven Räten.

„Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen“ oder „zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ müssen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sozialpädagogische Hilfen angeboten werden.¹⁶ Da sich diese Hilfen oft an auffällige Gruppen oder bereits straffällig gewordene Jugendliche richten, mit denen sich auch die Polizei beschäftigt, scheinen gemeinsame Projekte naheliegend:

Bereits seit 1979 arbeitet die Polizei in Hannover mit Sozialarbeitern zusammen, die in der gleichen Behörde sitzen. Ziel ist eine sofortige Krisenintervention und Kurzzeitbetreuung. Ein ähnliches Projekt gibt es seit 1992 in Magdeburg, seit 1998 in ganz Sachsen-Anhalt. Laut einer 1998 erfolgten Befragung unter Berliner Polizeibeamten erfreuen sich „Überlegungen bezüglich einer Erweiterung der Polizeibehörde durch direkt dort arbeitende Sozialarbeiter (...) einer großen Beliebtheit“.¹⁷

1998 rekrutierte die Polizei in Weinheim acht arbeitslose SozialpädagogenInnen auf 630,- DM-Basis für ein Programm „Kommunale Kriminalprävention – ein neues Aufgabenfeld für den Freiwilligen Polizeidienst“.¹⁸ Eingesetzt werden die qualifizierten MitarbeiterInnen wie auch die freiwilligen HilfspolizistInnen für Streifengänge im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen.

In zahlreichen Projekten arbeiten Polizei und verschiedene Jugendhilfdienste Seite an Seite, wie etwa in Berlin beim „Aktionsplan Graffiti“. Hier sollen Graffiti-Ausstellungen und Jugendkulturprojekte einerseits, Aufklärung und die Erarbeitung alternativer Sanktionen andererseits präventiv wirken. Erschwert wird diese Arbeit durch die „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Graffiti in Berlin“, die parallel dazu die „härtere, repressive Linie des Senats“¹⁹ verfolgt, was 1997 zu einer Verdoppelung des Anzeigenaufkommens führte. Selbst im BKA-Infopool Prävention räumt man ein, diese Aktivitäten könnten „im Sinne des integrativen Ansatzes des Aktionsplans Graffiti auch kontraproduktiv wirken.“²⁰

Die Jugendhilfe – so scheint es – steht der Polizei zunehmend offener gegenüber, nicht zuletzt, da sie sich mit dem Verweis auf die Präventivwirkung sozialer Arbeit derzeit am ehesten staatliche Förderung erhofft.

¹⁶ vgl. § 13 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

¹⁷ Haustein.; Schendel, a.a.O. (I'n. 9), S. 54

¹⁸ vgl. FAZ v. 8.6.99 und Die Polizei-Zeitung Baden-Württemberg 1998, II. 5

¹⁹ Babl.; Bässmann a.a.O. (I'n. 2), S. BR 1

²⁰ ebd.

Doch mit dem Legalitätsprinzip auf der einen, professionell engagierter Parteilichkeit auf der anderen Seite bleiben die unterschiedlichen Interessen von Polizei und Jugendhilfe bestehen.

Präventionsräte: Geschäftsinteressen und Sicherheitsfurcht

Seit Beginn der 90er Jahre versuchen kriminalpräventive Räte auf kommunaler Ebene, das Versprechen der Prävention einzulösen. Unter Beteiligung von Behörden und Polizei, Vereinen, Bürgerinitiativen und engagierten BürgerInnen soll Kriminalität am Ort ihres Entstehens verhindert werden. Dabei genießt die Prävention von Jugendkriminalität auch hier besondere Aufmerksamkeit. In einer Umfrage zu kriminalpräventiven Räten in Baden-Württemberg wurde festgestellt, daß „Jugendkriminalität bei den meisten Polizeidienststellen und Verwaltungsbehörden einen Schwerpunkt bildet und vorrangig gelöst werden soll.“²¹ Nicht nur der Verein „Kriminalprävention Gießen e.V.“ weist hinsichtlich der Konzentration auf jugendspezifische Fragestellungen eine „gewisse Schlagseitigkeit“ auf.²² Von den 1.380 „Gremien nach Art kriminalpräventiver Räte“, die die BKA-Datenbank für Deutschland registriert, befassen sich allein 787 mit Jugendlichen.

Das Engagement der BürgerInnen zugunsten einer sonst eher übersehenen „Klientel“ wird von verschiedenen Interessen geleitet. Weil im Frankfurter Stadtteil Sossenheim eine „Clique vom rund 30 Jugendlichen und Heranwachsenden (...) als Bedrohung empfunden“²³ wurde, eröffnete auf Initiative des Regionalrats im Mai 1999 ein Jugendbüro, das von zwei SozialarbeiterInnen geführt Freizeitangebote, Hilfe bei Bewerbungen, Notdienste etc. organisiert. Doch nicht allein Sicherheitsfurcht mobilisiert BürgerInnen von Lübeck bis Tübingen. Anlaß für den „kommunalpräventiven Gesprächskreis“ der Stadt Westerland auf Sylt war, daß die Insel nach der Einführung des Wochenend-Tickets der Bahn 1995 auch zum Ausflugsort von Punks und anderen Jugendgruppen avancierte. „Jugendliche, die (...) aufgrund mangelnder Unterkunftsöglichkeiten am Strand übernachten und dadurch Urlaubsgäste ‚belästigen‘“²⁴, sollten

²¹ Baier, R.: Präventionsaktivitäten in Baden-Württemberg. Zusammenfassung einer Umfrage, in: Feltes, T. (Hg.): Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg, Holzkirchen 1995, S. 125

²² Schneider, H.; Stock, J.: Kriminalprävention vor Ort, Holzkirchen 1995, S.

²³ Frankfurter Rundschau v. 20.5.1999

²⁴ Babl.; Bässmann a.a.O. (Fn 2), S. S116

mittels des Projektes „Beachwork“ zu weniger unliebsamen Aktivitäten angehalten werden. Die sozialpädagogischen Freizeitangebote wurden auch hier von repressiven Maßnahmen flankiert: Die Polizei intensivierte den Streifendienst in der Innenstadt und installierte Videokameras zur Überwachung, Sylter Unternehmer engagierten private Wachdienste.²⁵

Doch auch wenn man davon ausgehen mag, daß viele Präventionsräte sich mit redlichen Absichten um Jugendliche bemühen, bleiben deren Erfolge zweifelhaft. Mit dem Rekurs auf die Gemeinde sollen lokale Lösungen für komplexe Probleme gefunden werden. Dabei wird – aus unterschiedlichsten Interessen – gern übersehen, daß „die Ausweitung kommunaler Beteiligungsangebote nicht durch entsprechenden materiellen oder finanziellen Substanzgewinn der Kommunen (...) abgesichert ist.“²⁶ Angesichts knapper Haushalte drohen nicht nur Präventionsräte zu „ausufernden Laberrunden“²⁷ zu verkommen. Vielmehr ist zu befürchten, daß Jugendhilfeprojekte – die nach dem KJHG zur festen Infrastruktur der Städte gehören müßten – den wechselnden Konjunkturen und Erfolgen bürgerlichen Engagements überlassen bleiben. Damit würde die Erosion von kultur-, bildungs- und sozialpolitischen Angeboten durch die wohlfeile Arbeit der Präventionsräte noch vorangetrieben.

Prävention als Risiko

Angesichts der Fülle von Maßnahmen und Projekten, die sich mit dem Etikett Prävention schmücken, erscheint der Begriff selbst fast nur noch als Trojanisches Pferd. Ist das liberal anmutende Schlagwort doch geeignet, verschiedene Interessen zu transportieren:

- die Interessen der Polizei an mehr Befugnissen für Vorfelddermittlungen und größerem Einfluß auf Jugendhilfe, Schule und Öffentlichkeit,
- die Interessen lokaler Präventionsräte, die von finanziellem Kalkül und Sicherheitsfurcht motiviert werden,
- nicht zuletzt das Interesse von Jugendhilfe und Sozialarbeit, durch die Legitimationsformel „Innere Sicherheit“ den stetigen Abbau von Einrichtungen zu bremsen.

²⁵ taz v. 1.2.1996

²⁶ Roth, R.: Die Kommune als Ort der Bürgerbeteiligung, in: Klein, A.; Schmalz-Bruns, R.: Politische Beteiligung und Bürgerengagement in Deutschland, Bonn 1997, S. 441

²⁷ vgl. Frankfurter Rundschau v. 9.6.1999

Die Gefahren liegen auf der Hand. Unter dem Motto „Vorbeugen ist besser als strafen“ verkauft die Polizei repressive, täterorientierte Maßnahmen als „Prävention“ oder greift in die Lebens- und Erziehungsbereiche von Jugendhilfe und Schule ein. Nicht nur die Polizei, sondern auch Präventionsräte fördern Ausgrenzungsprozesse, wenn sie weniger auf die Verhinderung gefährlicher Situationen, sondern auf (konstruierte) gefährliche Gruppen zielen. Schließlich muß sich die Jugendhilfe fragen lassen, wie weit sie sich selber schwächt, wenn sie – von kurzfristigen Vorteilen motiviert – ihre Leistungen nicht mehr als Angebote für Kinder und Jugendliche, sondern als Mittel der Inneren Sicherheit anpreist. Schadet also Prävention der „Jugend“ mehr als sie nützt? Die Frage ist angebracht, denn entweder zielt Prävention – als vernünftige Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik – auf *alle* Jugendlichen: dann läßt sie sich kaum noch als Mittel zur Kriminalitätsverhütung deklarieren, ohne eine ganze Generation zum „Kriminalitätsrisiko“²⁸ zu konstruieren. Oder sie zielt nur auf gefährdete Gruppen: dann setzt sie nicht mehr an Ursachen an, sondern bestätigt die Alltagserfahrung Jugendlicher, „nur dann von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden, wenn sie Probleme machen und nicht, wenn sie Probleme haben.“²⁹ Nicht zuletzt haben Präventionsprojekte den Makel, daß sie ihre Versprechen nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst richten, sondern dahinterliegende Zwecke anvisieren. Wer Musikschulen zum Zweck der Inneren Sicherheit anpreist, hat den Nutzen oder Schaden von Menschen, nicht aber deren Wohlergehen im Blick. Eine solche „Prävention“ sabotiert die Botschaft von „Toleranz und Menschenwürde“³⁰, die sie zu verbreiten vorgibt.

Christine Hohmeyer studierte Musik und Politikwissenschaft und ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der AG Bürgerrechte

²⁸ vgl. Gabriel, G.; Holthusen, B.; Schäfer, H.: Präventive Projekte gegen Jugendkriminalität, in: DJI Bulletin 1999, Nr. 46, S. 8

²⁹ Schubarth, W.: Jugendprobleme in den Medien. Zur öffentlichen Thematisierung von Jugend am Beispiel des Diskurses zur Jugendgewalt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1998, Nr. 31, S. 36

³⁰ so der Titel eines Projektes in Schwalmstadt/Hessen

Sozialarbeit und Polizei

Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen

von Titus Simon

Moderne Gesellschaften, die sich in einem fortwährenden Wandlungsprozeß befinden, weisen fast zwangsläufig Bruchstellen auf, an denen Konflikte entstehen, aus denen Gewalt, Gesetzesverstöße oder einfach nur „Ordnungsstörungen“ resultieren. Individualisierungsprozesse, der Rückgang von verbindlichen Beziehungsmustern, Migration, Armut, die Veränderungen der Arbeitsgesellschaft und nicht zuletzt die mediale Berichterstattung verstärken den Ruf nach Instanzen, die „regulierend“ eingreifen. Klassischerweise waren dies in den letzten Jahrzehnten Sozialarbeit und Polizei, die immer mehr Berührungspunkte entwickelt haben.

Diese „Berührungen“ stammen nicht so sehr aus reflektierten und abgestimmten Strategien zur Annäherung der beiden Berufsgruppen, sondern sind im wesentlichen das Produkt dreier Entwicklungslinien:

Erstens gibt es immer mehr Ziel- und Problemgruppen, denen sich Polizei und Sozialarbeit gleichermaßen zuwenden: Jugendliche im öffentlichen Raum, StraftäterInnen aller Altersgruppen, Wohnungslose, Stricher, Prostituierte, DrogengebraucherInnen, Fußballfans, politisch motivierte Jugendgruppen aus dem linken und rechten Spektrum. Hinzu kommen sehr viele einzelfallbezogene Interventionen, die vom Umgang mit psychisch Kranken bis zum Krisenmanagement in familialen Kontexten reichen.

Zu „Berührungen“ führten zweitens veränderte methodische Herangehensweisen. Sozialarbeit und Polizei unterscheiden sich zwar weiterhin in ihren Arbeitsaufträgen und ihrer Rechtsposition. Das Kriterium, das polizeiliche Arbeit bestimmt, ist nach wie vor der Strafverfolgungsauftrag. Vor allem im Umgang mit Jugendlichen hat Polizei aber stärker auf

prophylaktische Ansätze gesetzt. In einigen Orten entstanden Projekte, die entweder als Ausgründung oder sogar unter polizeilicher Regie sozialpädagogische Konturen aufweisen. Auf der anderen Seite hat soziale Arbeit durch unterschiedliche Formen aufsuchender und mobiler Arbeit neue Zielgruppen erreicht, mit denen sie früher nur vereinzelt zu tun hatte.

Noch entscheidender sind drittens die zunehmenden Kontrollinteressen, welche aus den gewachsenen Sicherheitsbedürfnissen vieler BürgerInnen resultieren. Hier agieren Sozialarbeit und Polizei als die „rechte und die linke Hand des Staates“¹, als die „harten und die weichen Kontrolleure“. Steigende Kriminalitätsfurcht, ständige Horrorszenarien über „Ausländerkriminalität“, „steigende Kinder- und Jugendkriminalität“ und „steigende Gewaltdelikte“ führen dazu, daß unter dem Stichwort „community policing“ über neue Strategien kommunaler Regulation nachgedacht wird. Polizei und Sozialarbeit finden sich immer öfter an „runden Tischen“ oder in „kriminalpräventiven“ (Bei-)Räten, deren Sprachregelungen allerdings vorwiegend ordnungspolitisch gefärbt sind. Der Präventionsbedarf verlagert sich in der öffentlichen Debatte zunehmend von der Kriminalität zur Ordnung. Polizei und Sozialarbeit werden zunehmend dafür instrumentalisiert, „unangenehmen Belästigungen des öffentlichen Raumes“ zu begegnen. Die mangelnde Bereitschaft, ja Feigheit, vieler BürgerInnen, sich selbst mit den „Störern“ auseinanderzusetzen, schiebt den Regulierungsinstanzen neue Aufgaben zu. Das Gewaltmonopol der Polizei wird um ein „Sicherheitsmonopol“ erweitert.² Soziale Arbeit, die sich insbesondere in ihren jugend- und szenorientierten Ansätzen traditionell einem „parteilichen Ansatz“ verpflichtet sah, läuft Gefahr, dem öffentlichen Druck „runder Tische“ nachgeben und die Rolle des „kreativen Ordnungskaspers“ annehmen zu müssen. Dieser Vorgang ist gerade in den neuen Ländern vielerorts zu erleben, wobei der Umstand, daß hier immer noch sehr viele KollegInnen ohne entsprechende berufliche Ausbildung tätig sind, sicherlich eine verstärkende Rolle spielt.

Mittlerweile hat die Polizei in der durchaus richtigen Einschätzung, daß bloße Abschreckung und Verfolgung speziell mit dem Blick auf Jugendliche zu wenig sei, Grenzüberschreitungen in Richtung Sozialarbeit vorgenommen. Gelobt und angefeuert von Kommunalpolitikern bietet in

¹ Rothsuh, M.; Schön, B.: Die rechte und die linke Hand des Staates. Über die Verwandtschaft von Sozialarbeit und Polizei, in: extra Sozialarbeit 1982, H. 12, S. 14-23

² Frehsee, D.: Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt, in: Breyvogel, W. (Hg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn 1998, S. 130-152 (142)

Wiesbaden die „AG Jaguar“ „Hilfe statt Handschellen“ durch Besuche in Schulen und Elternhäusern, durch Gemeinwesen- und Bildungsarbeit. Magdeburg, eine Stadt, die immer wieder mit „rechter Gewalt“ in die Schlagzeilen kommt, verzeichnet ein ganzes Bündel an sozialpädagogischen Ausgründungen der örtlichen Polizeidienststellen: In einem Projekt „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ (GAIL) wird mit mehr als einem Dutzend vorwiegend zeitlich befristet angestellten MitarbeiterInnen Krisenintervention, Weitervermittlung und Telefonberatung geleistet. „GraffitiKunst gegen Farbschmierereien“ (GRAFFA) soll prophylaktische Arbeit mit SprayerInnen leisten. Rund 30, ebenfalls mehrheitlich zeitlich befristet angestellte Kräfte – meist ohne sozialpädagogische Ausbildung – arbeiten in einem „Alternativen freizeitpädagogischen Sofortprogramm“ (ALSO) und sollen durch Sportveranstaltungen, Mitternachtsturniere und andere pädagogische Maßnahmen vorrangig auf Jugendgewalt reagieren.

Als „Relaisstation“ fungiert JUMP, die „Jugendberatungsstelle bei der Polizei“. Diese kooperiert mit den stadtteilbezogenen Ermittlungsgruppen der Polizei. Mit Einwilligung der jugendlichen Verdächtigen „übernehmen“ sie diese nach dem polizeilichen Handlungsvollzug.³ Zudem hat JUMP auch eine Vernetzungsfunktion für die anderen genannten Projekte. Nicht realisiert werden konnte bislang ein Projekt „ANPFIFF“, das dem bestehenden Magdeburger Fanprojekt unmittelbare Konkurrenz gemacht hätte. Die genannten Maßnahmen sind dem „Programm zur Erhöhung der inneren Sicherheit in Magdeburg“ (PRISMA) subsummiert, das noch weitere, meist konventionelle polizeiliche Maßnahmen umfaßt.

Vier zentrale Probleme sind insbesondere bei den Magdeburger Maßnahmen offensichtlich: 1. Die Grenzen zwischen polizeilicher und sozialarbeiterischer Tätigkeit werden verwischt. 2. Die Mehrzahl der FachkollegInnen aus anderen Arbeitszusammenhängen steht den Projekten kritisch bis ablehnend gegenüber, was – insbesondere aufgrund der Vorgaben aus Verwaltungsspitze und Politik – zu wenig in offenen Diskursen problematisiert wird. 3. Kontraproduktiv für eine erfolgsorientierte Arbeit ist der hohe Anteil an zeitlich befristeten Stellen, die zudem überwiegend von fachlich nicht qualifizierten Personen besetzt sind. 4. Einige der

³ Bode, R.: Konzept zur sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Beratung und Betreuung von jungen Menschen. JUMP, Magdeburg 1998 (unveröffentlicht)

übernommenen Aufgaben könnten mit Sicherheit besser von anderen Akteuren der Sozial- und Jugendarbeit erledigt werden.

Polizei gegen „auffällige“ Jugendkulturen

Eine gemeinsame Eigenschaft sozialarbeiterischer und polizeilicher Intervention ist, daß beide Berufsgruppen in ihrem Alltagshandeln gegenüber „jugendlichen Störern“ nicht nur durch reflektierte eigene Handlungsstrategien bestimmt sind, sondern in vielen Fällen auch auf die Anforderungen zu reagieren haben, die in der öffentlichen Debatte formuliert werden. Hierbei hat die Medienberichterstattung einen zunehmenden Einfluß. Am Beispiel der „historischen Jugendkultur“ der Rockergruppen konnte die interaktive Beziehung zwischen polizeilicher und sozialarbeiterischer Strategieentwicklung und Medienberichterstattung exemplarisch rekonstruiert werden.

Polizeistrategische Maßnahmen, die gezielt im Kontext realer oder vermeintlicher Jugendgewalt entstanden, sind seit den 50er Jahren überliefert. Sie waren eine der Konsequenzen des Umstandes, daß die Polizei im Zusammenhang der Halbstarckenkrawalle vorwiegend als „hilflos“ bezeichnet wurde. Die westdeutsche Schutzpolizei wurde von den Entwicklungen überrascht, reagierte entweder gar nicht oder im Übermaß.

Die Entwicklung von auf Jugend gerichteten Konzepten vollzog sich flächendeckend mit den Jugend- und Studentenunruhen der 60er Jahre. Vorwiegend auf den großstädtischen Raum bezogen waren Maßnahmen gegen „Rockergruppenkriminalität“.⁴ Betrachtet man die öffentlichen Reaktionen auf das Rockertum, so sind – vergrößert – drei Epochen auszumachen:

- Während der „Rockerwelle“ zwischen 1967 und 1973 dominierten Sensationsberichterstattung und vermittelte Bedrohungsängste.
- In den restlichen 70er Jahren wurden Rocker kaum noch öffentlich wahrgenommen.
- Seit Beginn der 80er entwickelte sich eine differenzierte Darstellung, in der Rocker sowohl als harmlose Freizeit-Biker als auch als Angehörige krimineller Vereinigungen erschienen.

⁴ Simon, T.: Raufhändel und Randalen. Sozialgeschichte aggressiver Jugendkulturen und pädagogischer Bemühungen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Weinheim und Stuttgart 1996, S. 315

Die Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden korrespondieren in auffälliger Weise mit der in der jeweiligen Phase vorherrschenden Grundstimmung. Das in der öffentlichen Auseinandersetzung vorherrschende Bild schafft Legitimationsdruck und Sachzwänge oder – in den Phasen der „Entwarnung“ – die Möglichkeit, alternative Strategien einzuüben. So können die Maßnahmen in enger Beziehung zur zeitlichen Abfolge der jeweils unterschiedlichen Beurteilung durch Öffentlichkeit und Medien unterschieden werden in:

- Strategien zur Eindämmung und Zerschlagung des Rockerwesens, die während der „Rockerwelle“ dominierten.
- Die seit Mitte der 70er Jahre zu beobachtende Strategie der „flexible response“, die durch den Einsatz staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate und spezialisierter Polizeieinheiten sowohl eine effektivere Strafverfolgung als auch eine prophylaktische Vorfeldarbeit ermöglichte. Teilweise überwog der Gedanke der Prävention das Aufklärungsinteresse.
- Eine deutlich erkennbare „Doppelstrategie“ seit Anfang der 80er Jahre: zum einen wurden die auf Prävention und Kontaktpflege ausgerichteten Maßnahmen weitergeführt, zum anderen zog die Definition bestimmter Gruppen als „kriminelle Vereinigungen“ neben der Intensivierung kriminalistischer Verfolgungsmaßnahmen auch Aktivitäten von Staatsschutzabteilungen nach sich.

In den 80er Jahren wurde eine Reihe von Sonderdezernaten, die sich in den ersten Jahren nach ihrer Einrichtung ausschließlich mit Rockerangelegenheiten zu befassen hatten, in „Dezernate für jugendliche Gewalttäter“ umgewidmet, bzw. es wurden reine Jugenddezernate gebildet, deren Aufgabe neben der repressiven Polizeiarbeit auch in der Durchführung präventiver Maßnahmen bestand. Der Einrichtung der Jugenddezernate kam in erster Linie die Funktion zu, den traditionellen Aufgabenbereich der Strafverfolgung um präventive Maßnahmen zu erweitern.⁵ Dem sollten auch „täterorientierte Zuständigkeitsregelungen“ dienen, im Rahmen derer präventive Hilfe dadurch vermittelt wurde, daß ein der Delinquenz Verdächtigter immer auf gleiche Jugendsachbearbeiter traf.

Polizeiarbeit hat außer in der Rockerszene auch im Fußballumfeld bereits eine lange Tradition. Bereits zu Beginn der 80er Jahre wurden – so etwa

⁵ Vermander, E.: Die Bekämpfung jugendspezifischer Kriminalität. Dargestellt an Beispielen der Landeshauptstadt Stuttgart, in: Kriminologisches Bulletin 1985, II, 1, S. 27-47

in Frankfurt – Sonderkommissionen gegründet, die neben der zunehmenden Überwachung der Fans inner- und außerhalb der Stadien auch einzelne der „Härtegruppen“ zerschlugen. Traditionelle Kutten-Fans wurden in das Konzept polizeilicher Ermittlung eingebunden, um die berüchtigte Frankfurter „Adlerfront“ systematisch aus dem Stadionbereich zu verdrängen bzw. zu zerschlagen.⁶

Polizeiliche Strategien im Umgang mit auffälligen Gruppen von Jugendlichen stellen sich zunehmend uneinheitlicher dar. Dies zeigt sich in jüngster Zeit besonders deutlich an der Auseinandersetzung um den Umgang mit Drogen- und RauschmittelbenutzerInnen. Auch gegenüber „gewaltbereiten und aggressiven Szenen“ gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Strategien und Konzepte. Jugendbeamte, „kriminal, drogen- oder gewaltpräventive runde Tische“ sind hier ebenso zu nennen wie Sondereinheiten, Sonderkommissionen, der Einsatz verdeckter Ermittler und die verstärkte Durchführung von Razzien und Kontrollen an sogenannten „Szene-Treffpunkten“. Wo Sozialarbeit und Sozialpädagogik methodische Probleme haben, in der Gesellschaft auftretende Effekte monokausal auf Handeln oder Unterlassen von Angehörigen der sozialen Berufe zurückzuführen, gibt sich die Polizeiführung betont selbstbewußt. So zitiert die Berliner Morgenpost am 27.10.1994 das Eigenlob der brandenburgischen Polizei: „Die Sondermaßnahmen der brandenburgischen Polizei gegen rechte Gewalt zeigen offenbar Wirkung. (...) Während die allgemeine Bereitschaft unter Jugendlichen zugenommen habe, seien die schweren Gewaltdelikte inzwischen stark zurückgegangen.“

„Linke“ Kritik an der vor allem gegen Jugendliche und junge Erwachsene gerichteten Aufrüstung von Staatsschutz und Polizei blieb weitgehend aus. Observation von (Jugend-)Szenen, verdeckte Fahndung und andere auf Intervention gerichtete Polizeimaßnahmen werden unter den Schockwirkungen „rechter Gewalt“ geradezu duldsam in Kauf genommen.

Daß die neu gebildeten oder aus Umstrukturierungen hervorgehenden Sonderdezernate neben ihrem ausgeprägten Repressionsansatz auch präventive Arbeitsschwerpunkte umfassen, zeigt das Beispiel Rheinland-Pfalz. Das Konzept der 1996 eingerichteten „Arbeitsgruppen fremdenfeindliche Straftaten“ (AG FFS) beim Landeskriminalamt und allen fünf Polizeipräsidien beinhaltet deutliche „präventivpolitische“ Eckpfeiler in Form von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Mitwirkung an „runden

⁶ Matthesius, B.: Anti-Sozial-Front. Vom Fußball-Fan zum Hooligan, Opladen 1992

Tischen“ und verstärkter opferbezogener Tätigkeit. Die BeamtInnen der AGs und eine Pädagogin führten dabei zahlreiche Veranstaltungen auf der Basis eines „informativ-präventiven“ Ansatzes durch. Man rückt dabei zunehmend von starrer Vortragstätigkeit ab, setzt – wie Jugendarbeit auch – auf die Förderung von Prozessen des sozialen Lernens, Stärkung der Empathiefähigkeit, die Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie von Rollen- und Normbewußtsein.⁷ Diese „Dualität“ polizeilicher Reaktionen hat – wie dargestellt – Geschichte und weist zugleich unübersehbare Parallelen zur pädagogischen Praxis des Umgangs mit „gewaltverstrickten“ Jugendlichen auf.

Was Sozialarbeiter und Polizisten eint

Der beschleunigte Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und daraus resultierender sozialer Probleme mit ihren unerwünschten „Störungen“ schaffen den Bedarf, sowohl innerhalb polizeilicher und strafverfolgender Tätigkeit als auch innerhalb sozialer Arbeit neue Wege zu suchen, offen zu sein für neue Überlegungen und kreative Fallarbeit. Doch gerade vor dem Hintergrund neuer Unübersichtlichkeiten sollte darauf geachtet werden, daß unverantwortbare Vermengungen in den Aufgaben und Handlungsstrategien vermieden werden.

Sieht man einmal von althergebrachten Vorurteilsbildungen und notwendigen Abgrenzungen ab – etwa daß Polizei primär fallorientiert arbeitet, Sozialarbeit eher darauf ausgerichtet ist, Jugendliche in ihren Erfahrungsräumen und Entwicklungen längerfristig zu unterstützen – so gibt es in den Handlungsbezügen von Sozialarbeit und Polizei auch Berührungspunkte: Beide Professionen haben es nicht selten mit identischen Zielgruppen zu tun, Grundlagen des beruflichen Handelns sind gesellschaftliche Defizite, die von den Akteuren nicht verursacht wurden. In beiden Zugängen wird vielfach nur an den Symptomen gearbeitet. Beide Berufsgruppen sind einem öffentlich produzierten Erfolgs- und Erwartungsdruck ausgesetzt. Sie arbeiten vielfach unter streßbelasteten Arbeitsbedingungen und sind last but not least beide eher schlecht bezahlt.

Beiden Berufsgruppen ist ferner gemein, daß sie eine Vielzahl von Einstellungen und Vorurteilen über die jeweils „andere Seite“ gebildet haben. Polizei sieht Jugendarbeit zu stark täterorientiert. Institutionen der Jugendarbeit werden als nur begrenzt geeignet für die Prophylaxe angesehen.

⁷ Schreiben des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz vom 8.2.1996

hen. Ferner kursiert in Polizeikreisen ein Bild von Jugendarbeit, die keine, auf jeden Fall aber zu wenig Grenzen setze.

Umgekehrt sieht Sozialarbeit in zahlreichen Formen polizeilicher (Ermittlungs-)Tätigkeit eskalierende Momente. Sie setzt sich kritisch mit den stigmatisierenden Potentialen auseinander und sieht nicht selten negative Entwicklungsfolgen im Falle polizeilichen Handelns.

Thesen zum Begriff „Sicherheitspartnerschaft“

Vor dem Hintergrund verstärkter Bedrohungsängste verschiedener Bevölkerungsgruppen kam es in der jüngeren Vergangenheit zu unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit von Polizei mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, die zum Teil auch unter dem Begriff „Sicherheitspartnerschaft“ firmieren. Beispielhaft seien genannt: die Aktion „wachsamer Nachbar“ in Baden-Württemberg, das Berliner Projekt „Nachbarn schützen Nachbarn“, die Aktion „Sicherheitsberatung für Senioren“ im Einzugsbereich von Friedberg/Hessen, die auf die Zielgruppe älterer Menschen ausgerichtete Maßnahme „Thüringer Landespräventionspreis“. Dabei ist zu beachten, daß einmalige Aktionen eher verunsichern und in der Regel keine nachhaltige Wirkung haben. Sinnvolle Formen führen zur Aktivierung von BürgerInnen, die guten Willens sind, die nicht nur den „zuständigen“ Berufsgruppen der PfarrerInnen, PolitikerInnen, SozialarbeiterInnen und PolizistInnen angehören. Wesentliches Ziel ist die Schaffung von Nachbarschaft und wachem Entwicklungsinteresse am Leben und Geschehen eines Stadtteils. Gesucht werden also länger anhaltende Formen bürgerlichen Engagements, das unter Umständen professionell – durch Polizei und/oder Sozialarbeit – unterstützt und begleitet wird.

Wesentlich ist Vernetzung, wobei darauf zu achten ist, daß dieser häufig genannte Begriff keine inflationäre Verwendung findet. Nicht jedes massenhafte Zusammentreffen handelnder AkteurInnen und InstitutionenverteterInnen ist Vernetzung! Vernetzung bedeutet konkret: bessere Erschließung der vorhandenen Ressourcen im Stadtteil, stadtteilbezogene Problemanalyse, die bewußte, nicht in erster Linie aus Kostengründen vorgenommene Einbeziehung von LaienhelferInnen, die Mitwirkung an kommunaler Sozial- und Jugendhilfeplanung, die Überwindung von Hierarchie- und Arbeitsfeldgrenzen, die bewußte Einbindung von Gruppen und Initiativen, die nicht in jeder Frage mit der Kommunalpolitik, der Ordnungspolitik oder der offiziellen Jugendpolitik konform gehen.

Im hier angesprochenen Diskussionszusammenhang bedeutet Vernetzung schließlich: das schrittweise Herauslösen der unterschiedlichen Jugendszenen aus ihren Ghettos. Nur so kann sukzessive Verhaltensvariabilität entstehen, was bedeutet, daß die einzelnen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Stück um Stück in einem oftmals mühevollen Prozeß für sich erkennen, daß sie nicht immer wieder in die gleichen Fallen vermeintlich unausweichlicher Handlungszwänge geraten müssen, etwa dergestalt, daß eine „Glatze“ dem ihm begegnenden „Iro“ „cines auf 'n Kopp“ geben muß!

Wichtig ist ferner, daß in einem Gemeinwesen, in welchem Gewalt ausgeprägt ist, auch möglichst viele NichtpädagogInnen und NichtpolizistInnen in Methoden und Techniken des Konfliktmanagements, der Mediation und der gezielten Intervention geschult werden. Auf dieser präzise bestimmbaren Ebene können Sozialarbeit und Polizei sinnvoll zusammenarbeiten.

Voraussetzungen für eine begrenzte Zusammenarbeit

Sozialarbeit und Polizei sind beides gesellschaftlich legitimierte Interventionsformen, die ausgeprägte Unterschiede im Auftrag und in den Handlungsformen aufweisen. Eine weitergehende Versachlichung der Beziehung scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Gewalt in dieser Gesellschaft geboten.

Damit dies gelingt, müssen Sozialarbeit und Polizei ihre jeweils unterschiedlichen Aufträge und Rechtspositionen gegenseitig akzeptieren. Personen- und gruppenbezogener Informationsaustausch muß vermieden werden. Die Polizei hat zu beachten, daß das Vertrauensverhältnis zwischen JugendarbeiterIn und Jugendlichen rechtlich nach wie vor unzureichend geschützt ist, und darf diese Schwächerstellung sozialer Arbeit nicht ausnutzen. Von seiten der Polizei wird ein fairer Umgang mit dem Risiko verlangt, das aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen dem für die Polizei gültigen Legalitätsprinzip und dem nicht vorhandenen strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht von SozialarbeiterInnen resultiert. Begrenzte Kooperation bedeutet auch, klare und eindeutige Zuständigkeiten nicht zu verwischen.

Für beide Seiten sollte gelten: „pädagogische Prävention vor polizeilicher Prävention“. Mücke⁸ hat hierfür sinnvolle Abgrenzungen formuliert:

- Während Sozialarbeit sich personenbezogen an den komplexen Lebenszusammenhängen ihrer Klientel zu orientieren hat, agiert die Polizei vorrangig fallorientiert. Diese Fallorientierung macht polizeiliche Arbeit in der Regel zu einer kurzfristig wirksam werdenden Intervention, während Sozialarbeit sich am Leitbild vom Aufbau langfristig wirksamer Settings zu orientieren hat.
- Auch wenn Teile sozialer Arbeit unverändert eingriffsorientiert sind, basieren insbesondere offene und aufsuchende Formen auf der Basis von Vertrauensbildung und Freiwilligkeit. Der aus dem Legalitätsprinzip resultierende Strafverfolgungsauftrag der Polizei steht einer Freiwilligkeit entgegen.
- Wenn man die jeweils situativ formulierten Handlungsaufforderungen aus dem Raum öffentlicher Empörung einmal beiseite läßt, haben Polizei und Sozialarbeit ganz unterschiedliche Erfolgskriterien. Während erstere Ermittlungserfolg und Verhinderung konkreter Straftaten als Ziele formuliert, kann es innerhalb sozialer Arbeit um die Schaffung von Entwicklungschancen, Identitätsbildung, die Entwicklung von Konflikt- und Handlungsfähigkeit oder auch um die Stabilisierung von Gruppen gehen, welche die Polizei aufgrund ihrer möglichen „kriminogenen Wirkungen“ gerne zerschlagen hätte.

Titus Simon ist seit Ende 1996 Professor an der FH Magdeburg mit dem Lehrgebiet Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung. Er war zuvor Professor an der FH Wiesbaden. Seine jüngste Buchveröffentlichung ist ein Krimi („Mord im Abseits“, Elefanten Press Berlin 1998)

⁸ Mücke, T.: Verschiedene Wege – gemeinsames Ziel? Die Polizei, die Jugendarbeit und ihre gemeinsame Klientel, in: Sozialmagazin 1996, H. 5, S. 15-19

Frauen und polizeiliche Jugendarbeit

Von der Weiblichen Kriminalpolizei zur männlichen Jugendsachbearbeitung

von Dunja Rother

Die „Weibliche Polizei“ und die „Weibliche Kriminalpolizei“ bildeten die Anfänge der polizeilichen Jugendarbeit insgesamt. Heute ist der Frauenanteil in diesem polizeilichen Tätigkeitsbereich nur noch sehr gering. Das Geschlechterrollenstereotyp aber blieb.

Anfang der 70er Jahre lag der Frauenanteil am Polizeipersonal der westeuropäischen Staaten zwischen 0,5 und 15%. Beförderungsmöglichkeiten bestanden für die Beamtinnen kaum. Führungspositionen waren fast ausschließlich von Männern besetzt. Die relativ wenigen Frauen in Führungspositionen waren meist Chefinnen anderer Frauen. Der Aufgabekatalog von Polizei-/ Kriminalbeamtinnen war international relativ einheitlich. Sie befaßten sich schwerpunktmäßig mit gefährdeten und delinquierenden Kindern und Jugendlichen, mit Kindern und Frauen als Opfern von Straftaten sowie weiblichen „hilflosen Personen“.¹ Genau dies war auch der Tätigkeitsbereich der in den 20er Jahren entstandenen Weiblichen Kriminalpolizei (WKP), die bis in die 70er der einzige Bereich der Polizei war, zu dem Frauen in Deutschland Zugang hatten. Der Frauen bis heute unterstellte gute Umgang mit Kindern und Jugendlichen machte die Anfänge polizeilicher Jugendarbeit zur reinen Frauendomäne.

WP und WKP – von den 20er bis zu den 70er Jahren

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert war die „Gefährdung“ und „Verwahrlosung“ der Jugend zu einem politischen Thema avanciert. Kinder

¹ Matthes, I.; Kleinlein, W.: Frauen bei der Polizei – Reservat oder Integration?, in: Kriminalistik 1975, II. 7, S. 303-305

und Jugendliche fanden sich in den Gefängnissen neben Erwachsenen wieder und wurden zunächst auch von Strafjustiz und Polizei wie diese behandelt.

Nach dem Vorbild der britischen Besatzungsmacht wurde in Köln erstmals am 1. Juli 1923 eine uniformierte „Weibliche Polizei“ (WP) geschaffen.² Es handelte sich um eine Art Wohlfahrtspolizei, die sich in Streifengängen um „gefährdet“ erscheinende Mädchen kümmern sollte. Ein Pendant für Jungen gab es nicht. Hintergrund für die Entstehung einer eigenen weiblichen Polizeieinheit, die sich ausschließlich um Mädchen kümmerte, waren die Versuche zur Reglementierung der Prostitution nach dem Ende des 1. Weltkrieges. Schon 1921 hatte die britische Besatzungsmacht eine Ordonnanz 83 zur „Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten“ erlassen, aufgrund derer vermehrt Frauen und Mädchen des „Herumtreibens“ verdächtigt wurden und wegen der niedrigen Verdachtsschwelle teilweise für längere Zeiten im Frauengewahrsam landeten.

Die Bemühungen der WP wurden durch Polizeifürsorgerinnen (Sozialarbeiterinnen) unterstützt, die Verdächtige und „Gefährdete“ betreuten. 1924 wurde zusätzlich ein „Schutzheim“ für die in Schutzhaft genommenen Personen eingerichtet. Damit war eine dreigliedrige Organisation der Erfassung, Unterbringung und ersten Betreuung einschließlich ärztlicher Untersuchung entstanden, die sich als „Frauenwohlfahrt“ einen Namen machte. Aus Kostengründen wurde die WP jedoch schon zwei Jahre später wieder abgeschafft.

Die „guten Erfahrungen“ mit diesem „Modellprojekt“ führten dazu, daß die privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen, die Frauenverbände und vor allem die weiblichen Landtagsabgeordneten aller Parteien geschlossen die Einrichtung einer „weiblichen Polizei“ forderten. Mit Erlaß vom 20. Februar 1926 beauftragte das preußische Innenministerium die Polizeipräsidenten in Frankfurt/M., Berlin, Essen, Hannover, Köln und Magdeburg mit der Schaffung einer Weiblichen Kriminalpolizei (WKP).

² zur Geschichte von WP und WKP vgl. Wehner-Davin, W.: Theorie und Praxis der Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei, in: Kriminalistik 1977, II. 7, S. 302-309; dies.: Permanent problematisch, in: Kriminalistik 1985, II. 11, S. 565-569; Folberth, R.: Neue Aufgaben der Polizei im jugendstrafrechtlichen Vorverfahren, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ)-Journal, 1994, H. 3-4, S. 327-339; Nienhaus, U.: Staatliche Reglementierung von Frauen. Prostitution und weibliche Polizei vor 1933, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1993, S. 151-156

Die Länder Baden, Sachsen und Hamburg folgten mit ähnlichen Versuchen diesem Beispiel.

Die WKP bearbeitete Anzeigen gegen Kinder und weibliche Minderjährige. Wie zuvor schon die WP-Beamtinnen gingen auch die der WKP Streife. Zu einem ihrer wesentlichen Aufgabenfelder wurde jedoch die Vernehmung kindlicher Zeugen, insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten – eine Tätigkeit, mit der die Polizei in die Kritik von Strafverteidigern und Öffentlichkeit geraten war. Versuche, diese Aufgabe auf die Richter abzuwälzen oder Fürsorgerinnen hinzuzuziehen, brachten keine wesentlichen Veränderungen. Die WKP, deren Beamtinnen sowohl fürsorgerisch als auch kriminalpolizeilich ausgebildet waren, schien hier eine Lösung zu bieten. WKP-Beamtinnen wurden in der Folge bei allen Strafverfahren eingeschaltet, in denen Kinder oder weibliche Jugendliche als Zeugen oder Verletzte vernommen werden mußten. Sie wirkten in Ermittlungsverfahren mit, bei der Erfassung „Gefährdeter“ und der Einleitung erzieherischer und fürsorgerischer Maßnahmen. Wenn Betreuungsmaßnahmen notwendig wurden, fungierten sie zudem als Vermittlerinnen für die zuständigen Fürsorgeeinrichtungen.

Der Zuständigkeitsbereich der WKP definierte sich durch ihre Klientel: nämlich Kinder beiderlei Geschlechts, aber nur weibliche Jugendliche und Minderjährige (im heutigen Sinne. Heranwachsende von 18-21 Jahren). Jungen fielen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres in ihre Zuständigkeit.³ Die männlichen Jugendlichen wurden aus der Arbeit vollständig ausgeklammert. Zwar gab es Diskussionen über die Notwendigkeit, auch für sie eine entsprechende Stelle einzurichten, was aber durch den ausbrechenden Zweiten Weltkrieg vereitelt wurde. Zudem fehlten entsprechend ausgebildete Männer. Polizeiliche Jugendarbeit war damals also reine Kinder- und Mädchenarbeit.

Noch in die Aufbauphase der WKP fiel die „Machtübernahme“ der Nazis. Die noch bestehenden Polizeifürsorgestellen (Sozialarbeiterinnen) wurden 1934 aus Kostengründen aufgelöst. Die Fürsorgerinnen konnten sich bei der WKP bewerben. Mit der Zentralisierung der Polizei zwei Jahre später wurde die WKP ebenfalls neu organisiert. Jeder größeren Kripo-Dienststelle wurde „reichseinheitlich“ eine WKP-Dienststelle zugeordnet. Gemäß Erlaß vom 24. November 1937 hatte die WKP „nur kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Sie ist zwar ein Bindeglied

³ Picncka, D.: Jugendsachbearbeitung der Polizei in Niedersachsen, in: DVJJ-Journal 1995, II. 2, S.242f.

zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge, leistet aber selbst keine Fürsorgearbeit.“⁴ WKP-Beamtinnen, mit sozialer Ausbildung als Grundlage, sollten im klassisch polizeilichem Sinne, also repressiv, eingesetzt werden. „Erforschung der Ursachen der Gefährdung Jugendlicher und Aufzeigen von Bekämpfungsmöglichkeiten“ lautete das Ziel der 1939 im Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) aufgebauten „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“, die an das Referat „WKP“ angegliedert wurde.

Die rechtlichen Grundlagen der WKP-Tätigkeit waren die Vorbilder für entsprechende Regelungen nach dem Krieg. Die Jugendschutzverordnung von 1940 ist als Vorläuferin des Jugendschutzgesetzes von 1951 anzusehen.⁵ Die PDV 382.1 über die „Bearbeitung von Jugendsachen“ wies in ihrer alten bis 1988 gültigen Fassung eindeutige Parallelen zu den „Richtlinien zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei“ auf, die als Kernstück der WKP-Arbeit galt.

Nach dem Krieg mußte sich auch die WKP dem Entnazifizierungsverfahren unterziehen. Skepsis und Kritik erschwerten einen Neubeginn. Frauenverbände, die sich für die WKP einsetzten, hatten in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedliche Erfolge. In Bayern, Württemberg, Baden und Rheinland-Pfalz blieb eine WKP bestehen. In der britischen Besatzungszone baute man wie 1921 in Köln wieder eine uniformierte WP auf. Eine WKP gab es in Nordrhein-Westfalen erst 1952 wieder. 1958 arbeiteten bundesweit 700 Beamtinnen in WKP-Dienststellen.

Den wirtschaftlichen Aufschwung und den enormen Wandel der gesamten Gesellschaftsstruktur in den 60er Jahren überstand sie jedoch nicht. Aufgrund der schlechten Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten bot die WKP bald keinen Anreiz mehr. Die steigende Nachfrage nach Sozialarbeiterinnen kam nicht der WKP zugute. Die Ausbildung zur Sozialarbeiterin paßte sich den veränderten Erfordernissen an, und man honorierte sie entsprechend. Während Lehrerinnen und Sozialarbeiterinnen schon nach der Einstellung in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft wurden, unterlag die WKP dagegen den Laufbahnrichtlinien der Polizei, die nach einer Einstiegslaufbahn mit A 6 begann. Der fehlende finanzielle Anreiz ist einer der Gründe, weswegen der Nachwuchs für die WKP bald fast ganz ausblieb. Für die Krise der WKP sorgte allerdings nicht nur die Konkurrenz der Sozialarbeit.

⁴ zit. n. Wehner-Davin, Permanent problematisch a.a.O. (Fn.2), S. 567

⁵ Folberth a.a.O. (Fn. 2), S. 329

Reform oder Abschaffung?

Seit ihrem Bestehen hatten es die WKP-Beamtinnen mit der Konkurrenzfurcht ihrer männlichen Kollegen zu tun, die häufig die Existenzberechtigung von Frauen in der Polizei generell anzweifelten. Die männlichen Vorurteile konnten sich u.a. aus der besoldungsmäßigen Bevorzugung der WKP-Beamtinnen aufgrund ihrer fürsorgerischen Vorausbildung speisen.

Vor dem Hintergrund der Kriminalitätsdebatte und den damit in Zusammenhang stehenden Polizeireformdiskussionen der 60er Jahre erhielten die Forderungen nach einer Abschaffung der WKP neue Nahrung. Eine Debatte aus dem Jahre 1969 zeigt die Widersprüchlichkeit dieser Diskussion in einer Phase, die einen Umbruch für die Polizei insgesamt darstellt.⁶

In einem Beitrag in „Die Polizei“ argumentiert Günter Seidel, daß die Polizei sich aufgrund der steigenden Kriminalität zunehmend auf ihre eigentliche Aufgabe, die Repression, konzentrieren müsse. Diese Beschränkungen müßten auch bei der WKP zu einem Durchdenken ihres Auftrages führen. Aufgrund der Einstellungsvoraussetzungen (fürsorgerische Ausbildung) seien die Gedankengänge und auch die Arbeitsweise der WKP mehr fürsorgerisch als repressiv, obwohl sie nicht zu den Fürsorgeeinrichtungen hinzuzuzählen sei. Eine fürsorgerische Ausbildung sei in der Polizei verzichtbar. Da die Situation der Kriminalität nicht viel Spielraum lasse, habe auch die WKP ihre Kräfte auf die Verbrechensaufklärung zu konzentrieren.

Seidels Konsequenz ist die Forderung nach einer Auflösung der WKP. Die WKP-Beamtinnen will er auf die sonstigen fachbezogenen Kriminalkommissariate verteilen, wo sie aber von vielen Arbeitsgebieten ausgeschlossen bleiben sollen. Die Anerkennung der männlichen Kollegen hänge von der „Schnelligkeit ab, mit der die Beamtinnen WKP-Denkweisen ablegen“, also sich den Männern anpassen.

Kritisiert wird Seidel u.a. vom damaligen Herausgeber der „Kriminalistik“, Bernd Wehner, sowie vom Chef des niedersächsischen Landeskriminalamt Georg Schulz.⁷ Seidel verschließe sich einem Stil der Polizeiarbeit, der sich der sozialen Veränderung und den neuen Bedürfnissen

⁶ Seidel, G.: Auch die WKP in der Reform, in: Die Polizei 1969, II. 5, S. 157f.

⁷ Wehner, B.: Auch die WKP in der Reform?, in: Kriminalistik 1969, II. 9, S. 459f.; Schulz, G.: WKP in der Reform?, ebd., S. 463

anpaßt. Wehner rügt insbesondere Seidels Einstellung psychologisch-pädagogischen Ansätzen gegenüber. In einer Zeit, in der Resozialisierung groß geschrieben werde, sei reine Fahndungstechnik überholt.

Deutlich zeigt sich an dieser Diskussion, daß die Einschätzung der Effizienz der WKP in starkem Maße vom Frauenbild der Autoren und von ihrer Haltung zur Gleichberechtigung beeinflußt wurde. Die Frage einer Reform der WKP führte zu der grundsätzlichen Frage nach der Akzeptanz von Frauen im Polizeidienst.

Durch die Neuorganisation der Kriminalpolizei in den 70er Jahren wurden die WKP-Dienststellen weitgehend aufgelöst. Die Beamtinnen wurden in die Fachkommissariate integriert. Die Sachbearbeitung orientierte sich ab dann nicht mehr am Täter, sondern allein am Delikt. Während Frauen bei der Kripo nach dieser Integration akzeptiert oder besser: geduldet wurden, entbrannte in den 70ern die Diskussion über Frauen als Schutzpolizistinnen. Dabei wurde argumentiert, daß Frauen wegen fehlender Körperkraft, zu geringer psychischer Belastbarkeit und familiärer Ausfallzeiten grundsätzlich für den Polizeidienst, insbesondere den schutzpolizeilichen, nicht geeignet seien.

Die Widerstände und Vorurteile gegen Frauen im Polizeidienst konnten erst Jahre später überwunden werden, als man erkannte, daß man den Einsatz von Frauen bei der Schutzpolizei zur Verbesserung des Bildes der (männlichen) Polizei in der Öffentlichkeit nutzen konnte. Aufgrund eines geringeren Aggressionspotentials könne eine Beamtin bei Festnahmen deeskalierend wirken und so eine größere Akzeptanz gegenüber polizeilichem Handeln erreicht werden. Als erstes Bundesland setzte Berlin 1978 Frauen in der Schutzpolizei ein. Danach folgten 1979 Hamburg, 1981 Niedersachsen und Hessen, 1982 Nordrhein-Westfalen, 1986 das Saarland und Schleswig Holstein, 1987 Baden-Württemberg, Bremen und Rheinland-Pfalz. Bayern zögerte bis Anfang 1990 mit der Einstellung von Schutzpolizeibeamtinnen.⁸

Frauenanteil in der polizeilichen Jugendarbeit heute

Durch eine Umfrage vom September 1998 konnte ein Überblick über die zur Zeit praktizierte Bearbeitungsform von polizeilicher Jugendarbeit geschaffen werden. Angeschrieben wurden die Polizeipräsidien bzw.

⁸ Tielmann, K.: Frauen in der Schutzpolizei, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 46, 1993, S. 18-22

-direktionen aller deutschen Städte über 200.000 Einwohner sowie der Landeshauptstädte. Von den insgesamt 44 versandten Fragebögen wurden nur zwei nicht beantwortet. Gefragt wurde u.a. nach dem Frauenanteil in den mit Jugenddelinquenz beschäftigten Polizeidienststellen.

Bedenkt man die historische Entwicklung, ergab die Umfrage einen erstaunlich geringen Frauenanteil in der polizeilichen Jugendarbeit. Der Bereich, der ursprünglich vollständig von Frauen besetzt war, ist heute fast ausschließlich zu einer Männerdomäne geworden. Eine weibliche Mehrheit gibt es nirgends mehr. Mit um 40% liegen Hannover, Mönchengladbach und Dresden einsam an der Spitze.

Im Hinblick auf die Veränderung der Klientel überrascht das Ergebnis jedoch weniger. Zu Zeiten der WP und WKP war polizeiliche Jugendarbeit Mädchenarbeit, heute ist sie aber fast reine Jungenarbeit. Aufgabenbereich der WKP war die Erfassung sexuell und kriminell „gefährdeter“ Kinder und weiblicher Jugendlicher. Die Arbeit der WKP bestand nicht ausschließlich in repressiver Ermittlungsarbeit, sondern auch im Opferschutz und im Umgang mit benachteiligten Problemgruppen. Männliche Jugendliche waren aus dem Zuständigkeitsbereich vollkommen herausgenommen und zwar gerade, weil es an entsprechend ausgebildeten Männern mangelte. Schon in den Jugendschutzdienststellen in Niedersachsen nach 1954, in denen es auch männliche Jugendsachbearbeiter gab, waren Männer für die männlichen Jugendlichen zuständig, während die WKP bei ihrer Klientel blieb.

Der geringe Frauenanteil an der polizeilichen Jugendarbeit erscheint in einem anderen Licht, wenn man betrachtet, in welchem Bereich Frauen in der Polizei insgesamt vornehmlich eingesetzt werden – für Tätigkeiten nämlich, die emotionale Betroffenheit und menschliches Gespür erfordern. Dazu gehören insbesondere die Übermittlung von Todesnachrichten, die Konfrontation mit Schwerverletzten, mit Suizidgefährdeten, das Einschreiten bei Gewalt in Familien und bei der Vernehmung von gewaltgeschädigten oder der Gewalt beschuldigten Menschen, insbesondere von älteren Menschen, Frauen, Kindern und Jugendlichen. In der Polizei, einer von Männern dominierten Subkultur, ist der Hauptaufgabenbereich von Frauen, sowohl bei der Schutz- als auch bei der Kriminalpolizei, der Bereich der „phalluszentrierten Gewalt“, also der von Männern verübten sexuellen Gewalt. Hier kommt der Polizei weniger die reine Ermittlungsarbeit, als emotionale Schlichtungsarbeit zu. Die polizeiliche Aufgabenteilung bleibt also entsprechend der Geschlechterrollenteilung, wie auch schon in den Anfängen der Weiblichen Polizei. Da sich die Männer

gerade gegen die weibliche Geschlechterrolle abgrenzen wollen, bedeutet „richtige“ Polizeiarbeit für sie das repressive Einschreiten von Männern gegen Männer – sie folgen damit dem traditionellen Stereotyp von Männlichkeit.⁹

Es hat sich also weniger etwas an der Aufgabenverteilung für Beamtinnen geändert als an der polizeilichen Jugendarbeit an sich. Eine Jugendsachbearbeitung hinsichtlich delinquenten männlicher Jugendlicher gab es früher nicht, sie wurde von der Bearbeitung der erwachsenen Tatverdächtigen nicht getrennt. Heute sind die tatverdächtigen Jugendlichen in der Regel männlich, wie auch überwiegend die Polizeibeamten, die mit der Bearbeitung betraut sind.

Neben der Veränderung des Klientels hat sich überwiegend auch die Organisationsstruktur in der polizeilichen Jugendarbeit verändert. Die WKP war ein zentral organisierter Bereich der jeweiligen Polizeidirektionen bzw. -präsidien. Lag ein Fall in ihrer Zuständigkeit, wurde er an diese zentrale Stelle abgegeben. Heute findet man zentrale Jugendkommissariate nur noch vereinzelt. Viel häufiger werden Fälle mit jugendlichen Tatverdächtigen dezentral von Jugendsachbearbeitern in den einzelnen Polizeidienststellen bearbeitet. Die Jugendlichen stehen dann nicht mehr „ihrem“ Sachbearbeiter gegenüber, sondern dem jeweils regional zuständigen.

Nach dem Umfrageergebnis scheint ein Zusammenhang zwischen einer zentralen Organisationsform und dem Anteil von weiblichen Beamtinnen zu bestehen. Wie die folgende Tabelle zeigt, liegt der Frauenanteil in einem zentral organisierten Jugendkommissariat in der Regel höher als bei einer dezentralen Bearbeitung von Jugenddelinquenz in den einzelnen Inspektionen und Polizeidienststellen.

Es ist festzuhalten, daß dieser Punkt des Fragebogens gerade von den Präsidien beantwortet wurde, die über eine zentrale Bearbeitungsform verfügen. Die restlichen Städte haben fast alle eine dezentrale Bearbeitungsform gewählt. Es ist zu vermuten, daß in diesen Städten der Frauenanteil nicht höher ist als in den hier aufgeführten Städten mit dezentralem System. In den Städten der neuen Bundesländer ist der Anteil der Beamtinnen im Schnitt höher. Sie verfügen in der Regel auch über eine zentrale Bearbeitung von Jugendsachen.

⁹ Franzke, B.; Wiese, B.: Emotionale Frauen – Coole Männer?, in: Kriminalistik 1997, H. 7, S. 507-513 (507)

Frauenanteil in den Jugenddienststellen der Polizei

Dezentrale Organisation		Zentrale Organisation	
Hannover	ca. 40%	Mönchengladbach	40%
Münster	20%	Dresden	38,5%
Wuppertal	18,75%	Chemnitz	26,6%
Köln	18,3%	Stuttgart	24,5%
Bielefeld	16,6%	Rostock	23,1%
Lübeck	11,1%	Magdeburg	22,2%
Bochum	8%	Schwerin	20%
Mainz	4,3%	Oberhausen	11,1%
Bremen	2,7%	Karlsruhe*	5,4%

*Karlsruhe verfügt sowohl über ein zentrales Jugenddezernat, als auch über dezentrale JugendsachbearbeiterInnen in den Revieren.

Die zentrale Organisationsform scheint sich also auf den Frauenanteil begünstigend auszuwirken. Bei einer nur geringen Anzahl an Bewerberinnen bei der Polizei insgesamt bietet sich der Einsatz von Frauen in einem Jugendkommissariat eher an als eine Verteilung über sämtliche Polizeidienststellen, in denen es zu einem Kontakt mit jugendlichen Tatverdächtigen kommen kann und JugendsachbearbeiterInnen tätig werden. Doch JugendsachbearbeiterIn zu sein bedeutet eben nicht unbedingt ein ausschließliches Arbeitsfeld im Jugendbereich. Sie werden in den Polizeidienststellen im Gesamtspektrum polizeilicher Tätigkeit eingesetzt, wenn Bedarf besteht. Eine Jugendsachbearbeiterin müßte also auch in „traditionell männlichen Bereichen“ tätig werden. In Jugendkommissariaten werden die Beamtinnen jedoch wieder separat von den Männerdomänen eingesetzt.

Wieviel hat sich also wirklich verändert?

Dunja Rother ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bremen im Bereich der Kriminalwissenschaften

Sicherheit durch Polizeigewahrsam?

Anwendung und Recht des „Unterbindungsgewahrsams“

von Andrej Wroblewski und Stephen Rehmke

Der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam erlaubt es der Polizei, Personen auch ohne den Verdacht einer bereits begangenen Straftat festzuhalten. Im Zusammenspiel mit den Instrumenten des Platzverweises und des Aufenthaltsverbotes gewinnt er zunehmend praktische Bedeutung beim Vorgehen der Polizei gegen unliebsame Personen im Innenstadtbereich und erweitert ihre Eingriffsmöglichkeiten auf Versammlungen und Demonstrationen.

Die unter dem Begriff „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ laufende neuere Politik der Inneren Sicherheit erlaubt der Polizei Eingriffe gegen Personen, die weder eine konkrete Straftat begangen haben, noch einer verdächtigt werden. Es reicht, sie mit Tatsachen in Verbindung zu bringen, die annehmen lassen, daß die Betroffenen zukünftig eine Straftat begehen könnten. Statt auf individuelle StörerInnen und von ihnen ausgehende konkrete Gefahren abzustellen, stuft die Polizei immer häufiger ganze „Szenen“ pauschal und kollektiv als gefährlich ein. Die polizeiliche Verantwortlichkeit Einzelner ergibt sich dann im Zirkelschluß durch ihre Anwesenheit, die die Gefahr, die von der Szene ausgehe, allein dadurch mitverursache, daß sie diese personell verstärke.¹

Anwendung finden die neuen Begriffsbestimmungen u.a. gegen offene Drogenszenen. Sie dienen dabei zur Begründung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten gegen vermeintliche Szene-Mitglieder oder Dealer. Im Rahmen von Kampagnen für „saubere“ Innenstädte oder „sichere“ Bahnhöfe sind von solchen Maßnahmen nicht nur auffällige DrogenkonsumentInnen, sondern auch Obdachlose, Punks, MigrantInnen betroffen

¹ vgl. Urteil des VG Hamburg 7.12.1994, 14 VG 3235/92.

– Randgruppen, die regelrecht im Sinne einer „sozialen Säuberung“ aus den Citys vertrieben werden.²

In engem Zusammenhang mit Platzverweisen und Aufenthaltsverboten stehen auch jene „Allgemeinverfügungen“, mit denen großflächig und über einen längeren Zeitraum hinweg Versammlungen und Demonstrationen verschoben oder ganz verboten werden können, sowie der hier thematisierte Unterbindungsgewahrsam. Dieser kann als Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises oder zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten – teilweise sogar Ordnungswidrigkeiten – angeordnet werden, sofern diesen eine erhebliche Bedeutung für die Allgemeinheit bescheinigt wird.

Strafe für Ausübung der Versammlungsfreiheit ?

Die ständige Wiederholung von Gewalt Szenarien durch Presse und Polizei hat bewirkt, daß auch bei vermeintlich zu erwartenden Verstößen gegen das Versammlungsgesetz regelmäßig eine erhebliche Bedeutung für die Allgemeinheit bejaht wird. Die sofortige massenhafte Ingewahrsamnahme von DemonstrantInnen nach Erteilung von Platzverweisen, Aufenthaltsverboten oder Allgemeinverfügungen hat sich ausgehend von den Polizeikesseln der 80er Jahre zu einer handfesten Taktik der Polizei entwickelt, um unerwünschte Proteste zu unterbinden.³ Schon im Vorfeld entsprechender Einsätze stellt die Polizei Unterbringungsmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Personen in Containern, Garagen, ja sogar stillgelegten Jugendknästen bereit. Derart vorausschauendes Handeln ließe erwarten, daß auch genügend Möglichkeiten eingeplant würden, um richterliche Entscheide über die Rechtmäßigkeit und Fortdauer des Gewahrsams herbeizuführen. In nahezu allen bekannten Fällen erfolgen solche Entscheide jedoch erst viele Stunden später, am nächsten Morgen, oder sie entfallen – das ist die Regel – vor Ablauf der gesetzlichen Frist ganz. Die Polizei begründet dies, wenn überhaupt, mit organisatorischen Schwierigkeiten.

² vgl. Lesting, W.: Polizeirecht und offene Drogenszene, in: Kritische Justiz 1998, H. 7, S. 214-223; Gössner, R.: Soziale Säuberung per Platzverweis, in: Müller-Heidelberg, T. u.a. (Hg.), Grundrechte-Report, Hamburg 1997, S. 120-124.

³ vgl. Wächtler, H.: Vorbeughaft, in: Strafverteidiger, 1989, H. 9, S. 410-417 (411), neuerdings: Donat, U.: Freiheitsentziehung im polizeilichen Selbstvöllzug am Beispiel der Castor-Transporte, in: Kritische Justiz 1998, H. 3, S. 393-399

So nahm die Polizei 1996 in Bremen zur Verhinderung der „Chaos-Tage“ über 300 Personen in Gewahrsam. Obwohl mehrere Amtsrichter speziell für diese Fälle zur Verfügung standen, ergingen nur zehn Entscheide.⁴ Bei einer verbotenen antifaschistischen Demonstration im thüringischen Saalfeld wurden am 10.11.1997 über 300 Personen mit Platzverweisen belegt oder teilweise gleich in Gewahrsam genommen. Zur Verwahrung war eine heruntergekommene ehemalige Jugendvollzugsanstalt notdürftig hergerichtet worden. Erst am nächsten Morgen wurden die Betroffenen den zuständigen RichterInnen zugeführt, die den Unterbindungsgewahrsam mehrheitlich bis zum Mittag des 13. Oktober verlängerten.⁵ Am 14.3.1998 wurden über 400 antifaschistische GegendemonstrantInnen in Lübeck bereits mittags zur Durchsetzung einer Allgemeinverfügung in Gewahrsam genommen, in bereitgestellten Containern und Garagen untergebracht und bis zum Abend festgehalten, ohne daß auch nur eine richterliche Entscheidung darüber fiel. Auf Formularen der festnehmenden Beamten wechselte die Bezeichnung für die Festgehaltenen bis dreimal zwischen StörerIn und StraftäterIn. Sämtliche eingeleiteten Bußgeld- und viele der Strafverfahren wurden im nachhinein eingestellt.⁶ Am 2.9.1997 beschloß das schleswig-holsteinische Amtsgericht Geesthacht die Freiheitsentziehung zweier Atomkraftgegner am 2. November 1997 auf bis zu fünf Tage zu verlängern, weil von den Betroffenen die Gefahr der Begehung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit ausginge. Ein Schaden von 1,6 Mio. DM sei zu erwarten. Die Betroffenen hatten symbolisch Schotter von Bahngleisen entfernt, um gegen Castortransporte aus dem AKW Krümmel zu protestieren.⁷ In einem rechtsstaatlichen Verfahren wäre eine Freiheitsstrafe für die angeblich unterbundenen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten wegen deren Geringfügigkeit oder wegen Beweisschwierigkeiten ausgeschlossen. Für die Betroffenen ist der Unterbindungsgewahrsam eine Bestrafung ohne Urteil. Sein Zweck ist die Abschreckung. Wer an Versammlungen teilnimmt, denen ein Gefahrenpotential durch „Chaoten“ und „Berufsdemonstranten“ hinzugedichtet wird, der – so lautet die Botschaft – muß damit rechnen, für längere Zeit festgehalten zu werden. Die folgenden

⁴ Stucke, M.: Chaostage 1996 in Bremen: Polizeigewahrsam für „punkertypisches Aussehen“, in: Müller-Heidelberg a.a.O. (1'n.2), S. 29-33

⁵ vgl. Die Rote Hilfe e.V. (Hg.): Dokumentation Saalfeld, Nürnberg 1998

⁶ vgl. die tageszeitung v. 28.8.1998.

⁷ AG Geesthacht, Beschluß v. 2.9.1997 - Az.: XIV 799

juristischen Erläuterungen verstehen sich als Beitrag zur rechtlichen und politischen Gegenwehr.

Der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam

Der Unterbindungsgewahrsam unterscheidet sich von strafprozessualen Befugnissen der Polizei zu Eingriffen in die persönliche Freiheit. Er soll nicht der Verfolgung bereits geschehener Straftaten dienen, sondern der Verhinderung zukünftiger und der Beseitigung gegenwärtiger Straftatbegehung. Der Begriff Vorbeugegewahrsam wird offiziell wegen der Ähnlichkeit zum Nazi-Terminus „Vorbeugehaft“ vermieden. Da es nicht um Strafe, sondern um Verhinderung von Straftaten geht, setzt der Unterbindungsgewahrsam kein Verschulden, ja noch nicht einmal die Schuldfähigkeit des Täters voraus, die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt nicht, es reicht die polizeiliche Prognose einer Straftatbegehung.⁸

Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt

Von Ausnahmen abgesehen erlaubt Art. 104 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) eine Freiheitsentziehung regelmäßig nur nach vorheriger richterlicher Entscheidung. In der Realität ist dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt worden; die Freiheitsentziehung durch die Polizei findet in aller Regel erst einmal ohne richterliche Anordnung statt. Schon im Prozeß der polizeilichen Freiheitsentziehung muß nun aber wegen des grundgesetzlichen Richtervorbehalts „unverzüglich“, aber nach Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG spätestens am Ende des folgenden Tages die Entscheidung eines/einer RichterIn eingeholt werden.

Diese Entscheidung ist noch kein Rechtsmittel im Sinne einer Überprüfung des Verwaltungshandelns durch die Judikative, sondern die Einschaltung des Gerichts in die polizeiliche verwaltungsmäßige Freiheitsentziehung selbst. Das Gericht handelt also im Bereich der polizeilichen Exekutive, wenn auch seine Zuständigkeit eine vorgezogene Rechtmäßigkeitskontrolle sicherstellen soll: Ein unkontrolliertes „Verschwindenlassen“ wie im Faschismus soll verhindert werden. Wenn der Amtsrichter die Fortdauer der Freiheitsentziehung anordnet, sind dagegen Rechtsmittel vorgesehen: Mit sofortiger Beschwerde kann das Landgericht, in

⁸ Meixner: Hessisches SOG – Kommentar, 1995, § 32, Rn. 14; BVerwGE 45, 51 (61)

zweiter Instanz das Oberlandesgericht mit der Überprüfung der amtsgerichtlichen Freiheitsentziehung befaßt werden.

Formelle Anforderungen

Wie jedes Verwaltungshandeln muß die Ingewahrsamnahme von der zuständigen Behörde nach den geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Die Polizei muß örtlich zuständig sein und im Rahmen der ihr zustehenden Eilkompetenz handeln. Wenn irgend möglich, hat sie nicht erst den Ablauf des nächsten Tages abzuwarten, sondern „unverzüglich“ die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts einzuholen.

Die Ingewahrsamnahme kann nur rechtmäßig sein, wenn sie „ordnungsgemäß“, d.h. unter zumutbaren Umständen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Die Räumlichkeiten zur Unterbringung müssen geeignet und die hygienischen Verhältnisse hinnehmbar, die Versorgung muß ausreichend sein. Der Kontakt zu Vertrauenspersonen, AnwältInnen oder Verwandten ist zu ermöglichen. Wenn die Polizei dies nicht gewährleisten kann, dann kann sie den Gewahrsam nicht rechtmäßig durchführen und muß auf diese Maßnahme verzichten.⁹

Tatbestandsmerkmale

Die Ermächtigung zum Unterbindungsgewahrsam ist in den Länderpolizeigesetzen an Tatbestandsmerkmale gebunden. Sie bestimmen, bei welcher polizeirechtlich umschriebenen „Gefahr“ die Polizei zur Freiheitsentziehung greifen darf; das polizeiliche Ermessen ist also von vornherein erst gegeben, wenn diese gesetzlichen Voraussetzungen zu bejahen sind. Obwohl die Gefahr von Straftaten je nach Bundesland unterschiedlich genau geregelt ist (siehe Tabelle), muß stets eine konkrete Gefahr benennbar und im einzelnen beweisbar sein. Ein bloßer „Eindruck“ der Polizei oder des Gerichts ist keinesfalls ausreichend.¹⁰

⁹ vgl. z.B. VG Hamburg, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1987, II, 9, S. 829

¹⁰ vgl. Rajor, F., in: Lisken, H.; Denninger, E. (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, München 1996, Kp. F, Rn. 293.

Verhältnismäßigkeit

Da der Unterbindungsgewahrsam einen starken Einschnitt in die persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) darstellt, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von besonderer Bedeutung. Zum Mittel des Freiheitsentzugs darf nur gegriffen werden, wenn kein milderer Mittel zur Vermeidung der Gefahr verfügbar ist. Selbst dann darf die Freiheitsbeeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu den drohenden Straftatgefahren stehen. Ob eine drohende Ordnungswidrigkeit diese Gefahrenintensität überhaupt aufweisen kann, ist generell zu bezweifeln. Art. 5 Abs. 1c Europäische Menschenrechtskonvention steht dagegen.¹¹ Die Polizeigesetze fordern eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung: Sie erlauben den Unterbindungsgewahrsam nur, wenn er zur Gefahrbehebung „unerlässlich“ ist. D.h., daß ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter in der konkreten Situation nur auf diese und nicht auf eine andere Weise verhindert werden kann. Alle anderen polizeilichen Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz müssen also ausscheiden, bevor zum Gewahrsam gegriffen wird.¹²

Dauer der Freiheitsentziehung

Die Polizei muß „unverzüglich“ eine Entscheidung des Amtsgerichts erwirken oder den Betroffenen freilassen. Wenn die zuständige RichterIn erreichbar ist, ist ein Gewahrsam über die Dauer von zwei bis drei Stunden hinaus ohne deren Entscheidung unzulässig.¹³ Unverzüglich bedeutet, daß „jede Verzögerung, die sich nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen rechtfertigen läßt“, zu vermeiden ist.¹⁴ Das Bundesverwaltungsgericht hält einen gerichtlichen Nachtdienst nicht für erforderlich.¹⁵ Am Wochenende allerdings ist ein richterlicher Notdienst praktisch notwendig, damit die Höchstdauer der Freiheitsentziehung aus eigener polizeilicher Machtvollkommenheit bis zum Ende des nächsten Tages eingehalten werden kann.¹⁶

Betroffene sind in jedem Fall freizulassen, wenn der Grund des Gewahrsams entfällt, etwa die Demonstration beendet ist. Das folgt schon aus

¹¹ ebd., Rn. 288f.

¹² Gusy, C.: Polizeirecht, Tübingen 1996, Rn. 244

¹³ OVG Münster, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1979, Nr. 19. S. 733

¹⁴ BVerwGE 45, 51 (63)

¹⁵ BVerwGE 45, 51 (64)

¹⁶ Gusy a.a.O. (Fn.12), Rn. 249

dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ist aber auch in den Polizeigesetzen (z.B. § 13 c Abs. 1 Nr. 1 HambSOG) ausdrücklich angeordnet.

Wenn nun die Polizei die Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführt, hat dieses eine eigene Ermessensentscheidung über die Fortdauer des Freiheitsentzugs zu treffen. Dabei ist es an dieselben gesetzlichen Vorgaben gebunden, die bereits für die polizeiliche Entscheidung über den Gewahrsam gelten. Das Amtsgericht kontrolliert nicht nur die Behördenentscheidung, sondern trifft selbst eine eigenständige polizeiliche Entscheidung.¹⁷ Erst das Landgericht oder das Oberlandesgericht überprüfen diese Verwaltungsentscheidung, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin eingeschaltet werden.

Das Gericht hat die Freilassung anzuordnen, wenn die Fortdauer des Gewahrsams unzulässig ist – z.B. kein Gefahrentatbestand besteht oder wegen Unverhältnismäßigkeit – oder der Grund für die Freiheitsentziehung nachträglich weggefallen ist. Hält die RichterIn die Voraussetzungen des Gewahrsams für gegeben, kann sie aufgrund eigener Ermessensentscheidung die Fortdauer des Gewahrsams anordnen. Sie muß die Tatsachen, die die Freiheitsentziehung rechtfertigen sollen, selbst feststellen und auf dieser Grundlage eine gegenüber der Polizei eigenständige Entscheidung treffen.¹⁸ Nach einigen Polizeigesetzen muß das Gericht in seinem Beschluß die Maximaldauer für die weitere polizeiliche Freiheitsentziehung festsetzen.¹⁹

Auch die richterliche Entscheidung ist – jedenfalls nach den meisten Polizeigesetzen – durch zeitliche Grenzen für die Höchstdauer des Gewahrsams beschränkt (vgl. Tabelle).²⁰ Bei den Polizeigesetzen, die keine ausdrückliche Obergrenze nennen (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein), ist im Wege der Auslegung auf die grundgesetzliche Grenze – bis zum Ende des nächsten Tages – abzuheben.²¹

¹⁷ vgl. BayVerfGH, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1991, II. 7, S. 670

¹⁸ BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift 1991, II. 19, S. 1283-1285 (1284).

¹⁹ vgl. u.a. BWPoLG § 28 Abs. 3 S. 4; BayPAG Art. 20 S. 2; NGefAG § 21 S. 2

²⁰ Auf die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen kann aus Platzgründen nicht eingegangen werden, vgl. u.a. Hirsch, B.: 14 Tage Polizeigewahrsam?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, II. 3, S. 81-85.

²¹ siehe für eine solche einschränkende Auslegung: Foerster, G. u.a.: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Wiesbaden 1997, § 204, Anm. 2

Gegenwehr durch Rechtsschutz

Besonders wichtig für die praktische juristische Gegenwehr gegen den Unterbindungsgewahrsam sind die Rechtsschutzmöglichkeiten. Solange nur die Polizei tätig gewesen ist, ist das Rechtsmittel der Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht gegeben. Dies gilt aber nur, wenn der Gewahrsam bereits beendet ist. Während des bestehenden Gewahrsams ist das Amtsgericht und nicht das Verwaltungsgericht zuständig.²² Für das gerichtliche Verfahren einschließlich der nachfolgenden Kontrollinstanzen gilt nach den meisten Polizeigesetzen das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG), das wiederum auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verweist. Danach entscheidet das Amtsgericht über die Freiheitsentziehung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß. Dagegen kann nach § 7 Abs. 1 FEVG sofortige Beschwerde beim zuständigen Landgericht eingelegt werden. Die kurze Frist von zwei Wochen ab der Bekanntmachung (§ 22 Abs. 1 FGG) muß dabei unbedingt eingehalten werden! Das dadurch eingeleitete Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht beinhaltet eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Gegen den Beschluß des Landgerichts ist eine sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht möglich, das allerdings nur noch rein rechtlich prüft. Auch hier ist die Zwei-Wochen-Frist zu beachten (§§ 29 Abs. 4, 22 Abs. 1 FGG)! Das Verfahren vor dem Landgericht bzw. dem Oberlandesgericht ist auch nach der Freilassung der Betroffenen noch zulässig und dient dann nach beendetem Gewahrsam der nachträglichen Rechtmäßigkeitskontrolle.²³

Andrej Wroblewski ist Rechtsanwalt in Hamburg, Stephen Rehmke studiert Rechtswissenschaft in Hamburg.

²² Meixner a.a.O. (Fn.8), § 33, Rn. 12

²³ vgl. BVerfG, Beschluß v. 26.6.1997, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 1997, II. 14-16, S. 374-376

Unterbindungsgewahrsam in den einzelnen Polizeigesetzen

Land	Polizeigesetz und Verfahren	Unterbindungsgewahrsam, Besonderheiten des Gefahrentatbestands	Maximaldauer Bei richterlicher scheidung
Baden-Württemberg	BWPolG, FEVG	Erhebliche Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 28 Abs. 1 Nr. 1	max. 2 Wochen Abs. 3 S. 3 2. 1
Bayern	PolAufgG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit aufgezählten Anhaltspunkten, z. B. Transparente und Flugblätter mit Aufforderung zu entsprechenden Taten; Wiederholungsgefahr, Art. 17 Abs. 1 Nr. 2	max. 2 Wochen S. 2 2. Halbsatz
Berlin	ASOG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung einer für die Allgemeinheit bedeutenden Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat, § 30 Abs. 1 Nr. 2	bis Ablauf des Tages, § 33 Abs. 1
Brandenburg	BrbPolG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die hinsichtlich ihrer Art und Dauer geeignet sind, den Rechtsfrieden nachhaltig zu beeinträchtigen, mit aufgezählten Anhaltspunkten, § 17 Abs. 1 Nr. 2	nur bei bestimmten aufgezählten Straftaten (auch nach Verurteilungsgesetz) möglich, sonst Ende des Tages, § 20 Abs. 1

Land	PolizeiG.	Unterbindungsgewahrsam, Gefahrentatbestand	Maximaldauer
Bremen	BremPolG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr, § 15 Abs. 1 Nr. 2	keine feste Maximaldauer, § 18 Abs.
Hamburg	HmbSOG FEVG	Begehung oder Fortsetzung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit einem Anhaltspunkt, nämlich Wiederholungsgefahr, § 13 Abs. 1 Nr. 2	bis Ablauf des nächsten Tages, § 13c Abs. 3
Hessen	HSOG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, § 32 Abs. 1 Nr. 2	bis Ablauf des nächsten Tages, § 35 Abs.
Mecklenburg-Vorp.	MVSOG, FEVG	wie Hessen, § 55 Abs. 1 Nr. 2	keine feste Maximaldauer, § 55 Abs.
Niedersachsen	NGefAG, Nieders. FGG	wie Hessen, § 18 Abs. 1 Nr. 2	max. 4 Tage, § 22 Abs. 2 Halbs.
Nordrhein-Westf.	NRW-PolG, FEVG	wie Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 2	bis Ablauf des nächsten Tages, § 38 Abs.
Rheinl.-Pfalz	RpfPOG, FEVG	wie Hessen, § 14 Abs. 1 Nr. 2	max. 24 Std., § 14

Land	PolizeiG.	Unterbindungsgewahrsam, Gefahrentatbestand	Maximaldauer
Saarland	SpolG, FEVG	wie Hessen, § 13 Abs. 1 Nr. 2	max. 24 Std., § 1 Nr. 3
Sachsen	SächsPolG FGG	Erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, § 22 Abs. 1 Nr. 1	max. 2 Wochen Abs. 7 S. 3
Sachsen- Anhalt	SOG LSA, FEVG	Begehung oder Fortsetzung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit aufgezählten Anhaltspunkten, § 37 Abs. 1 Nr. 2	max. 4 Tage, § 1 Nr. 3
Schl- Holst.	Landes- verwG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, § 32 Abs. 1 Nr. 2	keine feste Max- dauer, vgl. § 20 S. 2
Thürin- gen	PolAufgG, FEVG	Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung mit aufgezählten Anhaltspunkten, § 19 Abs. 1 Nr. 2	max. 10 Tage, § 3
Bundes- grenz- schutz	BGGSG, FEVG	wie Hessen, § 39 Abs. 1 Nr. 3	nur bei bestimm- aufgezählten D bis zu 4 Tagen, Abs. 1 S. 3, son nächsten Tages Abs. 1 S. 1 Nr.

RA Andrej Wroblewski, Borsteler Chaussee 38, 22453 Hamburg, Tel.: 040 / 511 53 75; e-mail

Polizeiliche Todesschüsse 1998

von Otto Diederichs

So zynisch es klingen mag, aber für den polizeilichen Schußwaffengebrauch mit Todesfolge war 1998 ein vergleichsweise gutes Jahr. Mit acht Toten ist nach rund zehn Jahren erstmals wieder ein Tiefstand zu verzeichnen.¹ In mindestens vier Fällen hatten sich Straftäter zuvor einen Schußwechsel mit PolizistInnen geliefert, in dessen Verlauf sie getötet wurden.

Die offizielle Schußwaffengebrauchsstatistik der Innenministerkonferenz (IMK) läßt derzeit noch auf sich warten. Zwar liegt sie seit dem Frühsommer im sächsischen Innenministerium vor. Ihre Veröffentlichung durch den IMK-Vorsitzenden, Innenminister Klaus Hardraht, ist laut telefonischer Auskunft der Pressesprecherin erst im Herbst geplant.

Sowohl in der öffentlichen wie in der fachinternen Diskussion um den Schußwaffeneinsatz von Polizeibeamten stand im vergangenen Jahr ein Vorfall in München. Zwei der abgegebenen Schüsse hatten den Körper eines Mannes glatt durchschlagen und auch den hinter ihm Stehenden getötet (Fall 6/7). Innerhalb der Polizei hat daraufhin die Suche nach einer neuen, weniger gefährlichen Polizeimunition begonnen. Eine Entwicklung, die grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Einen entsprechenden Beschluß fällte die Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung im Juni. Was letztlich dabei herauskommen wird, ist gegenwärtig noch nicht zu beurteilen. Laut Presseberichten soll durch die Einführung von geeigneten „Deformationsgeschossen“ die Gefährdung Unbeteiligter „durch Abprall- und Querschläger“ verringert werden.²

Ebensowenig lassen sich aus der gesunkenen Zahl der Schußwaffenopfer gegenwärtig Schlüsse ziehen. Zwar geht deren Zahl etwa seit Mitte der 80er Jahre zurück und hat sich unterdessen bei durchschnittlich 10 bis 12 Fällen jährlich ‚stabilisiert‘, gleichermaßen sind jedoch ‚Ausreißer‘, sprich

¹ vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1/99), S. 47

² Berliner Morgenpost v. 12.6.99, die tageszeitung v. 12.6.99

Veränderungen nach oben, immer wieder möglich.³ Sowohl im Bereich der Munition wie auch polizeilichen Schußwaffenausbildung bleibt also noch einiges zu tun.

Otto Diederichs ist freier Journalist in Berlin

³ vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 44 (1/93), S. 79ff., Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1/99), S. 41ff.

Polizeiliche Todesschüsse 199

	1	2	3
Name/ Alter	unbekannter Mann Alter unbekannt	unbekannter Rentner 68 J.	unbekannter Tresorräuber, 22 J.
Datum	12.1.98	25.1.98	29.1.98
Ort/ Bundesland	Hünxe Nordrhein-Westfalen	Ludwigshafen Rheinland-Pfalz	Nieder-Florstadt Hessen
Szenarium	Bei einer PKW-Kontrolle wird ein Zivilbeamter aus dem Auto heraus beschossen und in Beine und Brust getroffen. Der Beamte schießt zurück; der mutmaßliche Schütze wird tödlich getroffen.	Die Polizei wird von Passanten alarmiert, aus einem Haus sei auf sie geschossen worden. Als vier Polizisten an der Wohnungstür klingeln, öffnet ein Mann und gibt mehrere Schüsse auf sie ab. Ein Polizist schießt zurück und trifft den Mann tödlich.	Von einer Anwohnerin wird ein Einbruch in die Post gemeldet. Als die Polizei eintrifft, flüchten die mit Brechstangen bewaffneten Männer. Eine Beamtin schießt und trifft einen der Einbrecher tödlich.
Opfer mit Schußwaffe?	ja	ja (Schreckschußpistole)	unklar
Schußwechsel?	ja	ja	unklar
Sondereinsatzbeamte?	Zivilbeamter	nein	nein
Verletzte/ getötete Beamte?	ja	nein	nein
Vorbereitete Polizeiaktion?	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren?	ja	ja	ja
Gerichtsverfahren	?	?	?

Polizeiliche Todesschüsse 19

	5	6	7
Name/ Alter	unbekannter Amokläufer	Robert T. 48 J.	Leon T. 51 J.
Datum	30.0.98	28.11.98	
Ort/ Bundesland	Plaaz; Mecklenburg-Vorpommern	München Bayern	
Szenarium	Nach mehreren Schüssen auf das Haus seiner mit ihm in Scheidung lebenden Frau flüchtet ein Mann vor der Polizei. Er schießt auf die ihn verfolgenden Streifenwagen. Die Polizisten erwidern das Feuer und treffen ihn tödlich.	Ein Mann ruft die Polizei, da sein unter Verfolgungswahn leidender Bruder sich töten wolle. Als die Beamten aus der Wohnung Hilferufe hören, treten sie die Tür ein. Der psychisch Kranke sticht seinen Bruder mit einem Messer; dann greift er die Polizisten an. Als der Einsatz von Tränengas erfolglos bleibt, gibt eine Beamtin zwei Schüsse ab. Beide Kugeln durchschlagen den Körper des Mannes; ein Geschöß trifft den hinter ihm stehenden Bruder im Kopf und tötet ihn. Der Angreifer stirbt im Krankenhaus.	
Opfer mit Schußwaffe?	ja	nein (Messer)	
Schußwechsel?	ja	nein	
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	
Verletzte/ getötete Beamte?	nein	nein	
Vorbereitete Polizeiaktion?	nein	nein	
Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren?	ja	ja	
Gerichtsverfahren	nein	nein	

Kontrolle ist vorgesehen?

Erfahrungen mit der Geheimdienstkontrolle

von Manfred Such

Auf Bundesebene sind die Grünen lange mit der Begründung, potentielle Geheimnisverräter zu sein, aus der Geheimdienstkontrolle ferngehalten worden. Erst nach öffentlichen Bekundungen, sich an die Spielregeln halten zu wollen, konnte der Autor des folgenden Erfahrungsberichtes damit rechnen, von der Bundestagsmehrheit in die Parlamentarische Kontrollkommission für die Geheimdienste (PKK) gewählt zu werden. Gerade wegen dieser Spielregeln – insbesondere der strikten Geheimhaltung – ist die Bilanz seiner vierjährigen Kontrolltätigkeit eher mager.

Der BND ist seit langem nicht nur für die geringe Tauglichkeit seiner außenpolitischen Analysen, sondern auch für seine Skandale bekannt, ob es sich nun um veranlaßte oder geduldete Transfers von Waffen und Dual-use-Gütern (Erntemaschinen-Skandal), um fragwürdige Auslandskontakte und -operationen oder auch nur um interne Affären handelt. Im April 1995, nach nur zwei Sitzungen, setzte ein neuer BND-Skandal meiner Eingewöhnungsphase in der PKK ein Ende. Durch eine Veröffentlichung des „Spiegel“ wurde offenbar, daß der BND im August 1994 – mitten im Bundestagswahlkampf – die Lieferung von 560 Gramm schwerem Plutoniumgemischs aus Rußland nach München veranlaßt hatte.¹ Die Aktion fand ohne ausreichende Koordinierung mit den Polizeibehörden statt. Sie war nach Aussagen von BND-Zeugen ein „Pilotprojekt“ für die neuen Tätigkeitsfelder des Dienstes.

Im August 1994, nach der Festnahme der Täter und der Sicherstellung des heißen Materials, hatte die Bundesregierung die Operation in den Medien als gelungenen Schlag gegen das Organisierte Verbrechen feiern

¹ Der Spiegel, Nr. 15, 10.4.1995

lassen. Dies dürfte auch die Version gewesen sein, die sie in den nachfolgenden PKK-Sitzungen verbreitet hatte.

Erst der „Spiegel“ machte öffentlich, wo die Hintergründe des Münchener Plutoniumdeals zu suchen waren, wer die Täter und die Anstifter waren und wo die Mitwisser saßen. Erste Vermutungen wurden laut, der Plutoniumschmuggel sei vom BND inszeniert worden. Wie auch bei anderen Geheimdienstskandalen konnte die PKK zunächst nur das hinnehmen, was ihr durch Bundesregierung und BND-Führung „vorge-setzt“ worden war. Erst Journalismus hatte es wieder mal erreicht, daß überhaupt ein Ansatzpunkt für die parlamentarische Kontrolle gefunden wurde.

Den Fall in der PKK aufklären?

In den ersten (Sonder-) Sitzungen der PKK zum Münchener Fall wurde sehr schnell klar, daß eine Aufklärung in diesem Gremium scheitern mußte. Die Ursachen für dieses programmierte Scheitern liegen in den Strukturen der Kommission. Die Zusammensetzung der Mitglieder führt zu den gleichen Mehrheitsverhältnissen wie im übrigen parlamentarischen Raum. Das Parlament mit seinen Fraktionen versteht sich immer weniger als gemeinsames Kontrollorgan der Regierung. Die Regierungsfaktionen stehen an der Seite ihrer Regierung, und nur die Oppositionsminderheit nimmt in dieser schwächeren Position das Kontrollrecht wahr. Nicht anders sind die Verhältnisse in der PKK.

Hinzu kommt ein – gelinde gesagt – unausgewogenes Verhältnis zwischen Regierung und PKK-Mitgliedern: Die Bundesregierung nimmt in der PKK eine herausragende Stellung ein. Sie bestimmt die Tagesordnung dessen, was sie der Kommission zu berichten gedenkt. Im Falle des Plutonium-Deals hatte sie bereits im August 1994, also vor meinem Eintritt in die Kommission, vermutlich zu deren Zufriedenheit über ihren „Erfolg“ berichtet.

Die PKK-Mitglieder andererseits üben ihre Kontrollfunktion im „Nebenamt“ aus. Der Zeitaufwand für die Kontrolltätigkeit kommt zur allgemeinen Parlaments-, Wahlkreis- und Funktionsträgerarbeit hinzu, was die Effizienz der Kontrolle von vornherein beeinträchtigt. Intensive Vorbereitungen sind allerdings für eine PKK-Sitzung auch kaum möglich, da es außer Presseberichten keine schriftlichen Unterlagen über die Berichtspunkte der Bundesregierung gibt. Auch die 1992 beschlossene dürftige Erweiterung der Kontrollbefugnisse – um ein Akteneinsichts-

und ein Recht zur Vernehmung von Bediensteten – kann keine Verbesserung der Kontrolle nach sich ziehen, da die Abgeordneten keine Kapazitäten haben, dies in erforderlichem Maße zu praktizieren. „Die Hauptlinge“ – so ein einsichtiges und erfahrenes Mitglied der Kommission – „haben zu wenig Indianer zum Spurensuchen.“

Zudem sind die PKK-Mitglieder an die Geheimhaltung gebunden. Daß auch der Versuch, den Plutoniumdeal in der PKK aufzuklären, im Dikicht des Geheimen zu versacken drohte, war bereits nach den ersten Sitzungen zu dieser Affäre klar. Diese verliefen so turbulent, wie ich sie anschließend nicht mehr erlebt habe. Der Höhepunkt der Turbulenzen war erreicht, als ich, während die PKK tagte, die Sitzung verließ und vor JournalistInnen forderte, zur Aufklärung des Falles einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Bereits dieser öffentliche Auftritt trug mir den Vorwurf des Geheimnisverrats ein. Man forderte meinen Rücktritt und drohte sogar, mich gegebenenfalls aus der PKK abzuwählen.

Mein Versuch, auch nur etwas mehr Öffentlichkeit in die Geheimdienstkontrolle zu bringen, wurde, auch nachdem der Bundestag den Untersuchungsausschuß eingerichtet hatte, mißtrauisch verfolgt. Daß ich sowohl in der PKK als auch im Untersuchungsausschuß saß, wurde in beiden Gremien kritisiert. Aus meiner Tätigkeit in der PKK, so hieß es, habe ich einen Wissensvorsprung gegenüber den „normalen“ Ausschußmitgliedern – eine Vorstellung, die auf Unkenntnis der Kontrolltätigkeit der PKK-Mitglieder beruht. Diesen wird – zu unrecht – schon wegen der vielen Geheimnisse, die sie tragen müssen, eine hohe Verantwortung und ein großes Wissen unterstellt.

Der Untersuchungsausschuß

Ein Verbleiben des Plutoniumfalls in der PKK hätte aufgrund der Geheimhaltungspflicht zu einer Situation geführt, die schon nach dem „Celler Loch“ zu beobachten war. Die Mitglieder der niedersächsischen PKK hatten von dem 1978 amtlich verübten Bombenanschlag auf die JVA Celle bereits Anfang der 80er Jahre erfahren. Sie hielten sich jedoch bis zu der entsprechenden Presseveröffentlichung 1986 an ihre Schweigepflicht. Erst danach konnte ein Untersuchungsausschuß weiteres Licht in die Affäre bringen.

Zwar leiden auch Untersuchungsausschüsse ähnlich wie die PKK an der Regierungsloyalität der Mehrheit und dem fehlenden Kontrollwillen des Parlaments als ganzem. Da hier jedoch im Unterschied zur PKK die

Öffentlichkeit weitgehend zugelassen ist, bietet der Untersuchungsausschuß generell mehr Hoffnung auf ein besseres Ergebnis.

Der Plutoniumuntersuchungsausschuß hat hinsichtlich der Aufklärung zu den üblichen Voten geführt: einem Mehrheitsvotum der Regierungsparteien und einem Minderheitenvotum aus der Opposition.² Letztere stellte fest, daß der Münchener Plutonium-Deal von Mitarbeitern des BND und einem Beamten des Bayerischen Landeskriminalamtes provoziert wurde. Ohne deren tatkräftige und finanzielle Unterstützung wäre der Deal nie möglich gewesen, die Bedrohung ist also künstlich herbeigeführt worden.

Wer nichts weiß, kann auch keine Fragen stellen!

Viele Geheimdienstskandale haben sich in der PKK zunächst als ganz normale Vorgänge dargestellt. Hinterfragen war möglich, oft aber erst, nachdem die Presse berichtet hatte. Die Kontrolleure können oft nur das weiter erfragen, was sie ohnehin schon aus anderen Quellen erfahren haben. Ein kritisches Nachfragen kann jedoch auch ins Leere laufen. Wenn auf wiederholte Nachfragen wiederum allgemein und ausschweifend geantwortet wird, sinkt die Motivation zum Instistieren. Wenn es ganz kritisch kommt, besteht ferner die Möglichkeit, die Frage nicht zuzulassen; sei es, weil sie die Mehrheit (Regierungsfractionen) angeblich nicht interessiert, oder weil sie in das „operative Vorgehen“ der Dienste eingreift. Darüber, so lautet hier die Antwort, dürfe gar nicht berichtet werden.

Über diese unzureichenden Erkenntnismöglichkeiten und regelmäßig zu spät erfolgende Informationen haben sich PKK-Mitglieder – von Friedrich Zimmermann (CSU) über Burkhard Hirsch (F.D.P.) bis Gerhard Jahn und Peter Struck (SPD) – immer wieder beklagt. Jahn und Struck haben deshalb sogar die PKK verlassen.

Dabei sind die Dienste nicht einmal das größte Hindernis in der Kontrollarbeit. Erst wenn die Regierung, vertreten durch den Geheimdienstkoordinator, in Gefahr gerät, Verantwortung übernehmen zu müssen, wird es kritisch. Jeder noch so offene und berichtsfreudige Präsident des BND wird zum Schweigen verurteilt werden, wenn ein politischer Skandal drohen könnte.

² BT-Drs. 13/10800

Auch Präsidenten sind nicht sicher!

Der Münchener Plutonium-Deal ist ein weiteres Beispiel dafür, wie mit sogenannten Bedrohungslagen Politik gemacht wird und wie Sicherheitsorgane, hier der BND, dazu ge- bzw. mißbraucht werden – zur Not, auch ohne deren Leitung ausreichend zu informieren.

Bereits Ende 1993 begann in den Medien eine große Diskussion über die Bedrohung durch „vagabundierendes Nuklearmaterial“ aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Das Organisierte Verbrechen, hier die „Nuklear-Mafia“, sei eine ernstzunehmende Bedrohung für Westeuropa. Dringendes gesetzgeberisches Handeln wurde eingefordert. Insbesondere sollte Akzeptanz für das Verbrechensbekämpfungsgesetz geschaffen werden, welches dem BND Kompetenzen in der Verbrechensbekämpfung zuweist. Der Geheimdienst, der nach dem Ende des Kalten Krieges seine alten Aufgaben der Aufklärung im Osten verloren hatte, sollte nicht abgeschafft, sondern neu orientiert werden.

Das den Wahlkampf beherrschende Paket „Kriminalität = Angst“ mußte mit „Fakten“ unterlegt, das Gesetz untermauert werden. Also ließ man die Lufthansamaschine am 10. August 1994 mit Plutonium an Bord in München landen. Der V-Mann des BND, ein Spanier, der weder mit der deutschen Sprache noch mit den politischen Verhältnissen vertraut war, sagte später vor dem Untersuchungsausschuß aus, der BND habe ihn bedrängt, der Deal sei zügig und unbedingt in München abzuwickeln, da eine Partei im Wahlkampf noch ein paar „Pünktchen“ machen müsse.

Das Handeln des BND dürfte weitgehend an seinem damaligen Präsidenten, Konrad Porzner, vorbeigegangen sein. Immer wieder wurde im Untersuchungsausschuß der Eindruck vorgetragen, der eigentliche (politische) Drahtzieher der Affäre könnte der Koordinator für die Geheimdienste, Kanzleramtsminister Bernd („008“) Schmidbauer gewesen sein. Er regiere in den Dienst hinein und am Präsidenten vorbei. Die Plutonium-Affäre war der Anfang von Porzners Rücktritt, der wenige Monate später erfolgte.

Neue Regierung, neues Gremium – aber ohne die PDS

Basierend auf Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hat die PKK noch in der letzten Legislaturperiode ein Konzept erarbeitet, wie die Kontrolle der Geheimdienste zu verbessern und effizienter zu gestalten

ten sei. Dieses Konzept wurde während der Beratungen immer weiter abgepeckelt, hätte aber letztlich doch Verbesserungen enthalten: Das Konzept sah u.a. vor, alle Geheimdienstausschüsse des Bundestags (PKK, G 10-Gremium, G 10-Kommission, Vertrauensmänner-Gremium des Haushaltsausschusses) zusammenzulegen, den Datenschutzbeauftragten und die Öffentlichkeit stärker an der Kontrolle zu beteiligen und das Akteneinsichtsrecht zu verbessern. Das neue Gremium sollte nach den Vorstellungen der PKK über einen größeren MitarbeiterInnenstab verfügen und zusätzlich Sachverständige für Kontrollaufgaben benennen können. Die Personalräte der Geheimdienste wären gestärkt worden, und die Bediensteten hätten das Recht erhalten, sich an Abgeordnete und an das Kontrollgremium zu wenden. Diese Vorschläge gingen in der letzten Legislaturperiode unter. Im Innenausschuß sorgte die CDU/CSU-Mehrheit immer wieder dafür, daß das Thema von der Tagesordnung genommen wurde – und das, obwohl die CDU/CSU-Mitglieder der PKK das Konzept miterarbeitet und mitgetragen hatten. Geheimdienstkoordinator Schmidbauer, so wurde kolportiert, habe sich gesperrt. Selbst der Hinweis an „008“, seine Partei könne sich nach den Wahlen in der Opposition wiederfinden und würde dann von einer verbesserten Kontrolle profitieren, wurden mit einem müden Lächeln abgetan. Das neue Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien wurde erst ein dreiviertel Jahr nach der Bundestagswahl verabschiedet.³ Es wurde nicht nur verzögert, sondern auch verwässert. Was in der vergangenen Legislaturperiode gemeinsame Vorschläge der PKK-Mitglieder aller Parteien waren, wollten die neuen Regierungsfractionen offensichtlich nicht mehr mittragen. Statt alle einschlägigen Gremien zusammenzulegen, übertrug man lediglich die Aufgaben des G-10-Gremiums auf das neue Parlamentarische Kontrollgremium (PKG statt PKK, um Verwechslungen mit der kurdischen Arbeiterpartei zu vermeiden). Beschlüsse über die Zulassung der Öffentlichkeit, die Hinzuziehung von Sachverständigen und das Akteneinsichtsrecht werden an eine Zwei-Drittel-Mehrheit gebunden. Die Bundesregierung kann sich weiterhin um eine Berichterstattung gegenüber dem PKG drücken. Sie muß ihre Ablehnung nur begründen. Fazit: In Geheimdienstfragen läßt sich die Regierung auch in Zukunft nicht in die Karten schauen. Die neue Opposition aus CDU/CSU und FDP dürfte sich heute die PKK-

³ Bundesgesetzblatt I (21.6.1999), S. 1334

Vorschläge der letzten Legislaturperiode als Kontrollmodell wünschen. Herr Schmidbauer mag sein müdes Lächeln bedauern.

Die PDS, die nach den letzten Wahlen auf Fraktionsstärke gewachsen ist, wird auch in dem neuen PKG nicht vertreten sein. Die Partei sei „noch nicht in unserer Demokratie angekommen“, lautet die Begründung. Der Ausschluß der PDS von der Geheimdienstkontrolle ist insbesondere für jene Teile der Grünen-Fraktion beschämend, die sich dem Urteil der etablierten Parteien angeschlossen haben. Schließlich haben sie die Geschichte der Geheimdienstkontrolle wieder auf jenen Stand zurückgesetzt, der für die Grünen bis 1995 galt.

Der PDS sei im Vertrauen gesagt, daß sie nicht viel verpassen wird. Außerhalb dieses Gremiums, dessen Mitglieder zum Schweigen verpflichtet sind, kann die Kontrolle der Dienste viel effizienter sein. Diese Chance sollte die PDS ergreifen!

Manfred Such, Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen, war in der letzten Legislaturperiode für die Grünen im Bundestag.

Neue Wachstumsringe im SIS

Ausbauplanung und Datenstatistik

von Heiner Busch

Ende März 1995 ging das Schengener Informationssystem (SIS) mit sieben angeschlossenen Staaten ans Netz. Inzwischen ist nicht nur die Zahl der Teilnehmer gestiegen, sondern auch die der im SIS gespeicherten Daten. Weiteres Wachstum ist vorprogrammiert.

Das Schengener Informationssystem ist das erste supranationale Fahndungssystem, das von lokalen Terminals aller beteiligter Staaten abgefragt werden kann. Es besteht aus einer zentralen Komponente mit Sitz in Strasbourg (C.SIS) und daran angeschlossenen nationalen Systemen (N.SIS), in denen der gesamte Datenbestand parallel gespeichert wird.

Verantwortlich für die Ausschreibungen sind jeweils nationale Zentralen – in Deutschland das BKA. Diese Stellen werden auch eingeschaltet, wenn ein „Fahndungstreffer“ erfolgt – daher auch ihr Name: SIRENE (Supplementary Information Request at the National Entry). Über ein eigenständiges Kommunikationsnetz liefern sie Informationen, die weit über die kurzen SIS-Datensätze hinausgehen.

Am 27. März 1995 ging das SIS mit sieben beteiligten Staaten ans Netz: den fünf Erstunterzeichnern des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) – den Benelux-Staaten, Frankreich und der BRD – sowie Spanien und Portugal. Zum 1. Dezember 1997 kamen Italien, Österreich und Griechenland hinzu. In der Warteschleife stehen noch Dänemark, Schweden und Finnland, die voraussichtlich im kommenden Jahr dem SIS-Club beitreten, sowie die beiden Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen. Großbritannien und Irland werden sich zumindest teilweise am SIS beteiligen. Die EU-Beitrittskandidaten aus Ost- und Südosteuropa werden auf kurz oder lang ebenfalls hinzustoßen.

Die anstehende Beitrittschwelle wird technische Neuerungen erzwingen. Derzeit wird an der 2. Phase des SIRENE-Netzes gearbeitet. Hauptpro-

blem des SIS selbst, das ursprünglich für acht Teilnehmerstaaten ausgelegt war, ist nicht die steigende Datenmenge, sondern die Zunahme der angeschlossenen nationalen Systeme. Für die drei Neuanschlüsse im Jahr 2000 wird das SIS zunächst zum SIS 1+ hochgerüstet. Das in Planung befindliche SIS 2 soll den Beitritt der weiteren Kandidaten ermöglichen.

Technisches Instrument der Abschiebung

Zum Jahreswechsel 1998/99 erreichte das SIS einen Bestand von über 8,6 Mio Datensätzen. Davon bezogen sich 7,4 Mio auf Sachen (Autos, Banknoten, gestohlene Personalpapiere, Waffen, Blankodokumente). Den 1,2 Mio Personendatensätzen entsprachen wegen der hohen Zahl sog. Aliasgruppen (430.000) „nur“ 795.000 reale Personen. Im Bereich der Personenfahndung präsentiert sich das SIS auch weiterhin als Instrument einer repressiven Migrations- und Asylpolitik. Rund 88% (1.1.98: 80%, 1.1.97: 89%) aller ausgeschriebenen Personen waren „DrittausländerInnen“, die abgeschoben oder an den Grenzen zurückgewiesen werden sollten (Art. 96 SDÜ).¹

Mit etwa 8.600 (knapp über 1%) Ausschreibungen fällt der Fahndungszweck „Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung“ (Art. 95) statistisch kaum ins Gewicht. Erheblich mehr Daten (37.000 Personen) betreffen die Aufenthaltsermittlung von (nicht beschuldigten) Zeugen und von Personen, die wegen geringerer Straftaten vor der Justiz erscheinen sollen (Art. 98). Darüber hinaus enthält das SIS 12.000 Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung (Art. 99).

Ein wesentlicher Faktor für die Zunahme der Ausschreibungen war der Anschluß von Italien, Österreich und Griechenland zum 1. Dezember 1997. Allein Italien hatte Ende 1998 rund 220.000 Personen im SIS ausgeschrieben und wurde damit zum zweitgrößten Datenbesitzer unter den SIS-Staaten. 88% der italienischen Personen-Ausschreibungen bezogen sich auf Art. 96 SDÜ. Mit 350.000 ausgeschriebenen Personen – also fast 44% aller SIS-Personendaten – bleibt Deutschland nach wie vor auf Rang 1 der Schengenliste (davon 98% Art. 96). Auf Platz 3 folgt Frankreich mit 113.000 Personen (60% Art. 96).

¹ Die in diesem Artikel enthaltenen Zahlenangaben stammen aus folgenden Quellen: BKA – Deutsche SIRENE: Internationale Fahndung im Schengener Informationssystem, Wiesbaden 1999; den vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammenden Statistiken: „Bestandsentwicklung des SIS“ (Selektion Schengenländer und Gesamt, monatliche Entwicklung) sowie „Anteil der Bundesländer an den Anfragen im SIS“.

Bestand der Ausschreibungen im SIS (ohne Aliasgruppen)

		1.1.1996	1.1.1997	1.1.1998	1.1.1999
Ausschreibungen gesamt	D gesamt	2.071.672 3.374.556	2.319.605 4.183.695	2.308.018 5.230.694	2.477.921 8.259.226
Art. 95 Festnahme/ Auslieferung	D gesamt	1.032 3.697	1.393 4.765	1.824 6.576	2.355 8.602
Art. 96 Abschiebung/ Zurückweisung	D gesamt	412.145 506.244	444.019 536.022	289.993 603.497	344.598 703.688
Art. 95-99 Personenfahndung gesamt	D gesamt	415.548 568.735	448.473 599.968	294.572 757.190	350.016 795.044
Art. 100 Sachfahndung	D gesamt	1.656.124 2.805.821	1.871.132 3.583.727	2.013.446 4.473.504	2.127.905 7.464.182

Datenumsatz

Die bisher vorgelegten Statistiken zeigen die Zahl der im SIS befindlichen Datensätze bzw. der ausgeschriebenen Personen zu einem bestimmten festgelegten Stichtag – in der Regel zum Jahresende. So läßt sich zwar sagen, ob der Bestand der Datensätze in einem Jahr zu- oder abgenommen hat, nicht aber wieviele Personen in einem bestimmten Zeitraum neu erfaßt und wieviele gelöscht wurden. Auch die Lösungsgründe bleiben unklar.

Nur ein Teil der Löschungen – so kann auf jeden Fall festgehalten werden – ist auf Fahndungserfolge zurückzuführen. Die Mehrheit der Fahndungserfolge (56%) bezieht sich auf Art. 96, also auf ausländische Menschen, die aufgrund ihres Aussehens eher in den zweifelhaften Genuß einer Kontrolle kommen. Obwohl die Zahl der Sachfahndungsdaten erheblich höher ist, machen Sachfahndungserfolge nur gerade 26% aus. Sie betreffen vor allem Kraftfahrzeuge. Erfolge werden also vor allem dort erzielt, wo aufgrund der Größe des Objekts oder äußerlicher Kriterien Kontrollen einfacher und damit auch häufiger sind.

Weitere Löschungen erfolgen wegen des Ablaufs der in Art. 112 SDÜ vorgesehenen Prüffristen. Diese Fristen, nach deren Ende die weitere Erforderlichkeit einer Speicherung im SIS hinterfragt werden muß, betragen für Personendaten in der Regel drei Jahre. Nur für Daten der polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (Art. 99) gilt eine einjährige Frist. Da das SIS im März 1995 gestartet wurde, war mit einem größeren Anteil von Löschungen wegen Fristablauf erst ab März 1998 zu rechnen. Bezeichnenderweise weist die Statistik über die monatliche Bestandsentwicklung einen abrupten Rückgang der Daten nach Art. 98 (Aufenthalts-ermittlung) von 76.000 im März 1998 auf 43.000 im April auf. Die Daten zur polizeilichen Beobachtung reduzierten sich von August auf September 1998 um 13.000, die zur gezielten Kontrolle von Juli auf August um rund 10.000.

Die bisher größte Lösungsaktion fand jedoch schon 1997 statt. Nach einem Bericht des BKA löschte die deutsche SIRENE in ersten Halbjahr 1997 insgesamt 207.000 Ausschreibungen nach Art. 96, damals fast die Hälfte der einschlägigen deutschen Fahndungsnotierungen. Es handelte sich um Daten, die beim Start des SIS im März 1995 aus dem deutschen Fahndungssystem INPOL übernommen worden waren, aber bereits vor 1994 in INPOL gespeichert waren. Diese Löschung bewirkte einen Rückgang des Bestandes deutscher Art. 96-Ausschreibungen im 1. Halbjahr 1997 um 181.000, von 440.000 auf 259.000. Anders ausgedrückt: im gleichen Zeitraum waren rund 28.000 neue Ausschreibungen nach Art. 96 hinzugekommen. (Diese Zahl ergibt sich aus der Differenz der angegebenen Löschungen – 207.000 – und dem Bestandsrückgang im selben Zeitraum – 181.000 –, zu der die Zahl der einschlägigen Treffer – geschätzte 2.000 – zu addieren ist.)

Weitere Großlöschungen von Art. 96-Daten fanden seither nicht mehr statt. Für 1998 zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg des Bestandes in dieser Datenkategorie um insgesamt 102.000 Ausschreibungen (alle 10 SIS-Staaten). Zu dieser Zahl müssen die „Treffer“-Fälle (insgesamt 7.500) und die Regellöschungen aufgrund von Fristablauf (unbekannt) addiert werden, um die Zahl der Neueinspeicherungen zu erhalten. Diese dürfte bei monatlich 10.000 liegen.

Kontrollpraxis

Großlöschungen nicht mehr benötigter Daten wie 1997 belegen trotz der steigenden Trefferzahlen eine geringe Effizienz der (fast-) EU-weiten

elektronischen Fahndung. Effizient war das SIS nur insofern, als es die mit der elektronischen Fahndung verknüpfte Kontrollpraxis auf europäischer Ebene durchsetzte. Praktisch bedeutet das, daß nicht ein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person den Ausschlag dafür gibt, daß sie kontrolliert wird, sondern das Vorhandensein eines Abfrageterminals verbunden mit entsprechenden äußerlichen Anhaltspunkten. Diese Art der verdachtsunabhängigen Kontrolle war traditionell nur an den Grenzen erlaubt. Schon die Einführung nationaler Fahndungssysteme hatte die Verdachtskriterien verschoben. Unter Berufung auf das SDÜ wurde die „Schleierfahndung“ und damit die Praxis der verdachtsunabhängigen Kontrollen seit 1994 offiziell auf das Inland ausgeweitet.

Dies zeigt sich deutlich an der SIS-Abfragestatistik für Deutschland: Von den insgesamt rund 65 Mio. SIS-Anfragen aus Deutschland 1998 gingen gerade 52,05% auf das Konto der Grenzschutzdirektion und damit vorwiegend auf die Grenzkontrollen und mobilen Streifen im Hinterland. BKA und Zollkriminalamt sind nur für einen unbedeutenden Anteil von Anfragen (zusammen unter 2%) verantwortlich. Unter den Ländern sticht Bayern, das Ende 1994 als erstes Bundesland seiner Landespolizei die Befugnis zur verdachtsunabhängigen Kontrolle einräumte, mit 18,46% hervor. Es folgen Nordrhein-Westfalen mit 10,96% (bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Schleierfahndung), Baden-Württemberg mit 7,35% und Niedersachsen mit 4,12%.

Meldungen aus Europa

Neue Organisation des Rats für Inneres und Justiz

Der Amsterdamer Vertrag ist am 1. Mai in Kraft getreten. Damit erfolgte auch eine Veränderung der bisherigen organisatorischen Strukturen der innen- und justizpolitischen Kooperation der EU. Fragen der Asyl- und Migrationspolitik, der Außen- und Binnengrenzen, der Visumpolitik sowie der Zusammenarbeit im Zivilrecht gehören nun zur Ersten Säule. Polizei-, Zoll- und strafrechtliche Kooperation verbleiben in der Dritten. Die Schengen-Kooperation wurde unter die gemeinschaftliche Erste und die intergouvernementale Dritte aufgeteilt, wobei das Schengener Informationssystem (SIS) als ganzes der letzteren zugeordnet wurde. Unter dem (Minister-) Rat wird es daher formell zwei Ausschüsse Ständiger Vertreter (COREPER) geben.

In der Dritten Säule ersetzt der „Artikel 36-Ausschuß“ den bisherigen K4-Ausschuß. Ihm sind diverse Arbeitsgruppen unterstellt: die AG Informationssysteme und Datenschutz, die SIS-Arbeitsgruppe, die AG Polizeikooperation (Untergruppen Telekommunikation und Polizeitechnologie), die Europol-Arbeitsgruppe, die AGs Drogenhandel, Terrorismus, Zollkooperation sowie Strafrechtliche Zusammenarbeit I (Führerscheine), II (Rechtshilfe) und III (Materielles Strafrecht).

In den neuen Bereichen der Ersten Säule hat die Kommission nun ein volles Initiativrecht. Die Spitze der neuen Verwaltungsstruktur bilden hier ein Ausschuß für Zivilrechtsfragen und ein Strategischer Ausschuß „Einwanderung, Grenzen und Asyl“. Unter letzterem finden sich folgende Arbeitsgruppen: Migration I (Aufnahme), II (Entfernung), Asyl (Untergruppen Eurodac und Dubliner Übereinkommen), Visa, Außengrenzen (Untergruppe: gefälschte Dokumente) sowie die „Frühwarnsysteme“ für Asyl (CIRES) und Einwanderung (CIREFI).

Zusätzlich wird es weiterhin „hochrangige“ und „horizontale“ Arbeitsgruppen geben: Multidisziplinäre Gruppe Organisierte Kriminalität, Kollektive Evaluation (für die Begutachtung der Beitrittsländer), Schengen-Ausschuß, Horizontale Drogen-Gruppe, Hochrangige Gruppe Einwanderung und Asyl, Gemischte Arbeitsgruppe (mit den zu Schengen asso-

zierten Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island) sowie die Horizontalen Gruppen Datenverarbeitung, Information und Außenbeziehungen.

Eurodac: Verordnungsentwurf der Kommission

In einem wesentlichen Punkt hat die Kommission bereits ihr Initiativrecht wahrgenommen. Am 26. Mai legte sie einen Vorschlag für eine Eurodac-Verordnung vor.¹ Dieser reproduziert im wesentlichen die Inhalte der vom Rat noch unter dem Maastrichter Vertrag ausgehandelten Entwürfe eines Eurodac-Übereinkommens und eines zugehörigen Protokolls, die Anfang des Jahres in Erwartung der neuen Amsterdamer Möglichkeiten auf Eis gelegt worden waren. Danach sollen alle Asylsuchenden in der EU ab einem Alter von 14 Jahren daktyloskopiert und in dem Informationssystem erfaßt werden. Das gleiche gilt für Personen, die bei einem illegalen Grenzübertritt oder Aufenthalt angetroffen werden. Diese Regelung aus dem Protokoll war vom Europäischen Parlament (EP) abgelehnt worden.

Das neue Datensystem wird von der Kommission betrieben werden und unterliegt als Teil der Ersten Säule auch der Europäischen Datenschutzrichtlinie. Das EP wird nun Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Rat ist daran aber nicht gebunden.

Tampere-Gipfel

Das am 15. und 16. Oktober stattfindende Gipfeltreffen der EU-Staats- und Regierungschefs sowie Außenminister im finnischen Tampere wird auch für die Innen- und Justizpolitik zentrale Bedeutung haben. Wie einem Kurzbericht des Bundesinnenministeriums vom 31. Mai über die zwei Tage vorher stattgefundene Ratstagung zu entnehmen ist, betreffen die inhaltlichen Schwerpunkte des Tampere-Gipfels „die Bereiche Asyl/Migration, Kriminalitätsbekämpfung und Angleichung von Rechtsvorschriften.“ Unter diesen Allgemeinplätzen verbirgt sich z.B. folgendes:

- Der 1997 angenommene Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird erweitert, das Mandat der Multidisziplinären Gruppe (MDG) OK erneuert.

¹ Kom (1999) 260

- Die im Amsterdamer Vertrag vorgesehene Ausweitung der Europol-Kompetenzen auf den operativen Bereich wird zumindest im Grundsatz diskutiert werden.
- Der Bericht der Hochrangigen Gruppe Asyl und Migration soll angenommen werden. Aktionspläne über vier oder fünf Regionen (Marokko, Somalia, Sri Lanka, Afghanistan/ Pakistan, Irak/ Türkei) sollen beschlossen werden.
- Damit im Zusammenhang steht die Strategie der Union in Sachen Asyl und Migration. Dazu hatte sich bereits die österreichische Präsidentschaft in einem Grundsatzpapier vom Juni 1998 geäußert, das seinerzeit wegen der geforderten Aufkündigung der Genfer Konvention viel Aufregung erzeugt hatte. Der Rat erklärte das Papier für erledigt, die deutsche Präsidentschaft wählte allerdings 48 der 116 Empfehlungen aus, die von den diversen Arbeitsgruppen (den AGs Asyl, Einwanderung, Visa sowie der MDG Organisierte Kriminalität) weiter aufbereitet werden sollten.

Die Vorbereitung des Gipfels wird wenig Zeit für eine Debatte des EP lassen. Die Arbeits- und Expertengruppen sollen ihre Berichte bis Anfang September präsentieren. In der zweiten Septemberwoche werden die neuen Spitzenausschüsse (Art. 36-Ausschuß und Strategischer Ausschuß Asyl/ Migration) sowie COREPER tagen. Für den 16./17. September ist ein informelles Ratstreffen in Turku und für den 4./5. Oktober ein formelles in Luxemburg angesetzt. Erst am 6. Oktober – neun Tage vor dem Gipfel – wird COREPER die letzten Differenzen ausräumen. Zum Vergleich: Der zuständige Innen- und Bürgerrechtsausschuß des neugewählten EP konstituiert sich erst Ende September.

Schweiz: Über den Seiteneingang nach Schengen

Ohne eine Verbindung zu Schengen und zu Europol werde die Schweiz zu einer „Insel der Unsicherheit“, so lautet seit Jahren das Credo des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des schweizerischen Justizministeriums. Die Schweiz wird zwar auch mittelfristig nicht der EU beitreten. Dem polizeipolitischen Ziel ist man jedoch einiges näher gekommen. Polizeikooperations- und Rückübernahmeabkommen mit Frankreich und Italien wurden 1998 geschlossen und vom schweizerischen Parlament im Frühjahr ohne viel Federlesen ratifiziert. Die am 27. April 1999 unterzeichneten Polizei-Verträge mit Deutschland und Öster-

reich schließen vorerst den Reigen der bilateralen Abkommen mit den EU-Nachbarstaaten.²

Anders als mit Frankreich und Italien einigte man sich mit Deutschland und Österreich auf Formen des automatisierten Datenaustauschs, die denen des Schengener Informationssystems (SIS) sehr nahe kommen. Das BKA sowie die zuständige Stelle im österreichischen Inneministerium einerseits sowie andererseits das schweizerische Bundesamt für Polizeiwesen liefern sich gegenseitig Daten, die sie über ihre nationalen Fahndungssysteme auch nachgeordneten Polizeibehörden zur Verfügung stellen können. Die Fahndungszwecke entsprechen denen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ): Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung, Ermittlung des Aufenthaltes von Vermißten, ZeugInnen und Personen, die wegen geringfügiger Straftaten von den Justizbehörden gesucht werden, polizeiliche Beobachtung und Sachfahndung. Daten von abzuschiebenden oder zurückzuweisenden DrittausländerInnen werden zwischen Österreich und der Schweiz nur konventionell ausgetauscht. Im Vertrag mit Deutschland ist eine einseitige automatisierte Lieferung von deutscher Seite vorgesehen. Die Schweiz erhält damit Zugang zu rund 50% der SIS-Daten.

Was die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betrifft, gehen die Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich selbst über das SDÜ hinaus. Weder die grenzüberschreitende Nacheile noch die Observation werden an zeitliche oder räumliche Begrenzungen gebunden. Die Observation soll – anders als im SDÜ – auch zu präventiven Zwecken erlaubt sein. Kontrollierte Lieferungen soll es nicht nur bei Drogen, sondern auch bei einer Reihe anderer Waren geben. Mit Deutschland wurde schließlich der Einsatz verdeckter Ermittler (VE) im Territorium des jeweils anderen Staates – auch bei Vorfeldermittlungen – vereinbart. Deutsche VE werden sich nicht nur in der Schweiz tummeln dürfen, wenn deutsche Ermittlungen in die Schweiz hineinreichen. Vielmehr kann die schweizerische Seite künftig auf deutsche VE für Verfahren zurückgreifen, die nicht den geringsten Bezug zum Nachbarland haben. Gleiches gilt umgekehrt. Eine derartige Regelung gibt es bisher in keinem anderen internationalen Vertrag.

² vgl. detaillierter: Stiftung Archiv Schnüffelstaat Schweiz (ASS): Über die Hintertür ins Europäische Polizeihaus, Bern Juni 1999 (für 30 DM erhältlich bei ASS, Postfach 6948, CH-3001 Bern)

Chronologie

zusammengestellt von Andrea Böhm und Sandra Titze

März 1999

01.03.: Gemäß dem **Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung** ist die Zahl der Drogentoten 1998 um 173 Fälle (11,5 %) auf 1.674 angestiegen. Gegenüber dem Vorjahr ging die Zahl der Ecstasy-, Heroin- und LSD-Konsumierenden zurück; der Amphetamin- und Kokainkonsum stieg an. Der Bericht stellt die Überlebenshilfe und Schadensminimierung als Ziel künftiger Drogenpolitik in den Vordergrund.

Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Clement macht mit der Ernennung Reinhard Rauballs zum Justizminister die **verfassungswidrige Fusion des Innen- und Justizministeriums rückgängig**. Weil er seinen Aufsichtsratsitz bei der Notarkammer nicht angegeben hatte, tritt Rauball bereits kurze Zeit später (am 10.3.) zurück.

04.03.: Der Berliner Justizsenator Erhard Körting legt dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses einen ausführlichen **Bericht über die Geschehnisse vom 17.2. im israelischen Generalkonsulat** vor. Die Aussagen der israelischen Sicherheitsbeamten und der Polizei bleiben widersprüchlich. Der von Bündnis 90/Die Grünen im Parlament beantragte Untersuchungsausschuß nimmt am 7.5. seine Arbeit auf. Das erste Urteil gegen einen kurdischen Beteiligten der Besetzung des israelischen Generalkonsulates ergeht am 5.5. Der 19jährige Imren S. wird von einem Berliner Strafgericht wegen Hausfriedensbruchs zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt.

09.03.: In der Nacht wird ein **Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken** verübt. Menschen werden nicht verletzt; eine benachbarte Kirche und Teile der Ausstellung werden beschädigt. Das LKA bildet eine Sonderermittlungsgruppe, die von einer Tatortgruppe des BKA unterstützt wird. Am 17.3. gehen bei vier Zeitungen Bekennerschreiben einer unbekanntenen Gruppe ein.

16.03.: Piotr L., der letzte sich noch auf freiem Fuß befindende **Entführer Jan Philip Reemtsmas**, stellt sich der Hamburger Justiz.

17.03.: Nach dem **Jahresbericht 1998 der Wehrbeauftragten** stieg die Zahl der rechtsextremistischen Vorfälle in der Bundeswehr auf 320 an. Die Wehrbeauftragte führt die Zunahme auf die höhere Sensibilisierung der Truppe zurück.

18.03.: Der Berliner Datenschutzbeauftragte Hansjürgen Garstka kritisiert in seinem Tätigkeitsbericht für 1998 Firmen, Behörden und die Polizei wegen der **Mißachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**.

20.03.: Der grüne Bundestagsabgeordnete Cem Özdemir bestätigt einen **Erpressungsversuch durch den türkischen Geheimdienst**.

23.03.: **Bundesregierung und CIA einigen sich** darauf, daß der Verfassungsschutz einen Teil der Stasi-Akten, die sich im Besitz der USA befinden, erhält. Im Gegenzug gewährt die Bundesregierung der CIA Einsicht in die Gauck-Dateien.

25.03.: Bundesinnenminister Schily legt den **Verfassungsschutzbericht 1998** vor. Danach hätten rechtsextremistische Gruppen weiter Zulauf. Rechtsextremistisch motivierte Straftaten seien um 4,8% auf 7.414 gesunken, linksextremistisch motivierte Straftaten um 3,9 % auf 3.201 gestiegen. Die Zunahme bei Straftaten „extremistischer Ausländer“ erkläre sich durch Verstöße gegen das Verbot der PKK, Gewalttaten von dieser Seite nähmen ab.

Der Bundestag verabschiedet ein Gesetz zur **Reform der parlamentarischen Geheimdienstkontrolle**. Die bisherige parlamentarische Kontrollkommission (PKK) wird damit durch ein parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) mit erweiterten Aufsichtsmöglichkeiten abgelöst. Als einziger Bundestagsfraktion wird der PDS in dem neunköpfigen Gremium kein Sitz zugestanden. Mit der Wahl des Grünen-Abgeordneten Christian Ströbele ist das neue Parlamentsgremium zur Geheimdienstkontrolle am 30.6. komplett.

Der islamistische Fundamentalist **Metin Kaplan wird vom BKA und der GSG 9 verhaftet**. Dem als „Kalif von Köln“ bekannten Mann wird die Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Am 26.3. demonstrieren etwa 500 seiner Anhänger vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe gegen die Festnahme.

27.03.: Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder kritisieren die **Stasi-Überprüfungen bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst** als unverhältnismäßig, da sie zumeist unbescholtene Bürger treffe. Statt dessen solle man sich mehr auf die Verfolgung von Straftaten mit Hilfe der Stasi-Akten konzentrieren.

28.03.: Im brandenburgischen Schwedt wird ein **Libanese von einem Skinhead mit einem Messer angegriffen**. Der Täter sticht mit einer solchen Wucht zu, daß die Klinge abbricht. Das Opfer kann nur durch eine Notoperation gerettet werden.

30.03.: Die FDP-PolitikerInnen Burkhard Hirsch, Gerhart Baum und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger legen **Verfassungsbeschwerde gegen den Großen Lauschangriff** ein.

Das **Bundesverwaltungsgericht versagt Funktionären der PKK den Asyl- und Abschiebeschutz** wegen Mitarbeit in einer Terrororganisation. Für einfache PKK-Sympathisanten, die an illegalen Demonstrationen teilnehmen, gilt dieses Urteil nicht (Az.: BVerwG 9C23.98, 9C31.98, 9C22.98).

April 1999

05.04.: 12.000 Menschen nehmen am **Berliner Ostermarsch** teil. Der Protest gilt insbesondere den Angriffen der NATO auf Jugoslawien. Nach Bekanntwerden ihrer **IM-Tätigkeit für das MfS** zwischen 1976 und 1980 gibt die Intendantin des Kabaretts „Distel“ Gisela Oechelhaeuser vorläufig die künstlerische Leitung ab.

12.04.: Nach Angaben der **Sozialbetreuungsstelle der Berliner Polizei** suchten 1998 662 Beamte die Stelle auf: 277 wegen psychischer oder sozialer Notlagen, 189 wegen Alkoholismus und Medikamentenabhängigkeit, 106 wegen Mobbings/sexueller Belästigung.

13.04.: **KriegsgegnerInnen besetzen das Landesbüro der Berliner Grünen** in Kreuzberg. Nach einigen Stunden räumt die Polizei auf Antrag des Landesvorstandes das Gebäude; es wird Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet.

16.04.: Die „**AG Schleuser**“ des **Polizeipräsidiums Potsdam** zieht folgende Bilanz für 1998: Es wurden 59 „Schleuser“ festgenommen, das waren 18 mehr als im Vorjahr. Insgesamt wurden 1.086 Personen beim illegalen Grenzübertritt vorläufig festgenommen.

22.04.: Bei einem Einsatz gegen Drogenhändler wird in Solingen ein **45jähriger Beamter erschossen**. Sein 32jähriger Kollege wird angeschossen. Der Täter kann am 25.4. festgenommen werden.

Die Parteien und das Innenministerium in Brandenburg einigen sich in der „**Maulkorb**“-**Diskussion**. Ein Beschluß des Innenministeriums von 1994 hatte Besuche von Politikern bei der Polizei in Wahlkampfzeiten

untersagt. Die jetzt erzielte Einigung läßt Behördenbesuche von PolitikerInnen bis unmittelbar vor der Landtagswahl am 5.9. zu.

23.04.: Bei einer nächtlichen Routinekontrolle wird in Braunschweig ein **Polizist von einem mutmaßlichen Fahrraddieb dienstunfähig gebissen**. Der 38-jährige, offenbar unter Alkohol stehende Mann verbiß sich bei seiner Festnahme derartig in die Wade des Streifenbeamten, daß dieser eine offene Wunde davontrug.

26.04.: Es wird bekannt, daß eine **Kooperationsvereinbarung zwischen den deutschen Schlüssel-Herstellern und der Polizei** ausgehandelt wurde. Um den Großen Lauschangriff leichter realisieren zu können, wird die Schloßindustrie der Polizei für alle Arten von Schlössern – außer von Kraftfahrzeugen – Nachschlüssel überlassen. Der **Prozeß wegen Stasi-Tätigkeit** gegen den früheren Studienleiter der Evangelischen Akademie in West-Berlin Peter Heilmann und seine Frau Getraude endet mit Bewährungs- und Geldstrafen. Das Ehepaar hatte 33 Jahre lang für die Stasi spioniert.

29.04.: Trotz vehementer Proteste beschließt das Berliner Abgeordnetenhaus mit den Stimmen von CDU und SPD die **Verschärfung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG)**. Die Polizei darf jetzt verdachtsunabhängige Kontrollen (Schleierfahndung) durchführen und neben Platzverweisen auch Aufenthaltsverbote aussprechen. Das Abgeordnetenhaus beschließt auch die Umwandlung der umstrittenen Freiwilligen Polizeireserve in einen Freiwilligen Polizeidienst. Die Umwandlung ist mit einer umfassenden Kompetenzerweiterung verbunden. Der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Eberhard Schönberg und drei weitere Vorstandsmitglieder treten daraufhin am 1.5. aus der SPD aus.

30.04.: Vor dem Landgericht Essen beginnt der **Prozeß gegen vier deutsche Hooligans**. Sie hatten den französischen Polizisten Daniel Nivel am 21.06.1998 so stark verletzt, daß dieser sechs Wochen im Koma lag und noch heute teilweise gelähmt ist.

Mai 1999

01.05.: Im Anschluß an die „**Revolutionäre 1. Mai-Demonstration**“ in Berlin kommt es im Stadtteil Kreuzberg zu Straßenschlachten zwischen DemonstrantInnen und Polizei. Bilanz der Auseinandersetzungen: 133 Festnahmen und über 300 Verletzte, davon ca. 160 PolizeibeamtInnen. Ein Polizist erstattet Anzeige gegen einen Kollegen, weil dieser

einer flüchtenden Demonstrantin mit einem Holzschlagstock schwere Kopfverletzungen zufügte. Insgesamt werden gegen Polizeibeamte 21 Verfahren wegen Körperverletzung im Amt und Sachbeschädigung eingeleitet. Als Reaktion auf diese Vorfälle verfügt der Berliner Landeschutzpolizeidirektor Gernot Piestert am 4.6 den Austausch der Holzknüppel gegen Kunststoffschlagstöcke.

In Bremen wird der geplante **Aufmarsch der NPD gerichtlich verboten**. Begleitet vom größten Polizeiaufgebot der Bremer Nachkriegsgeschichte marschieren stattdessen 3.000 GegendemonstrantInnen aus dem gesamten Bundesgebiet auf der NPD-Route.

03.05.: Das Bundeskriminalamt (BKA) richtet zur verstärkten Kontrolle von Spitzeln und Informanten eine „**Projektgruppe V-Leute**“ ein, die die inoffiziellen MitarbeiterInnen künftig zentral führen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland und Rußland schließen ein Abkommen über die **Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung**. Besonders die Kooperation bei der Verfolgung von illegalem Autohandel, Drogen- und Waffenschmuggel, Menschenhandel sowie bei illegalem Hochtechnologietransfer und bei Geldwäsche soll verbessert werden.

Ein Jahr nach dem **Einsatz eines neuen Fahndungskonzeptes**, bei dem VerkehrspolizistInnen „gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung“ eingesetzt werden, zieht der Innenminister Schleswig Holsteins Ekkehard Wienholtz eine positive Bilanz. Über 1.400 Tatverdächtige seien seit Beginn des Programms ermittelt worden.

04.05.: Nach 19 Jahren wird die 54jährige Schleyer-Entführerin **Sieglinde Hofmann aus der Haft entlassen**.

Bei der größten **Verhaftungs- und Durchsuchungsaktion** der Hamburger Kriminalgeschichte nimmt die Polizei zeitgleich in 86 zu Bordellen umfunktionierten Wohnungen 43 ausländische Prostituierte fest. Sieben Mitglieder einer Zuhälterbande werden ebenfalls verhaftet.

05.05.: Das Landgericht Zossen verhängt ein Jahr nach dem Überfall auf zwei Libanesen am S-Bahnhof Blankenfelde eine **Haftstrafe von zweieinhalb Jahren gegen einen rechtsextremistischen Schläger**. Ein zweiter Angeklagter erhält eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren.

06.05.: Der brandenburgische Landtag stimmt der **Verschärfung des Polizeiaufgabengesetzes** zu, das verdachts- und ereignisunabhängige Polizeikontrollen in einen 30 Kilometer breiten Grenzstreifen zu Polen und die sogenannte Schleierfahndung bei Verdacht von Straftatbeständen in ganz Brandenburg erlaubt.

07.05.: Das Berliner Verwaltungsgericht genehmigt eine ursprünglich von der Polizei verbotene **Anti-Nato-Demonstration rechtsextremistischer Gruppen** am 8. Mai vor dem Brandenburger Tor.

08.05.: Die seit 1985 als **RAF-Terroristin gesuchte Barbara Meyer** stellt sich den deutschen Behörden.

09.05.: Der DDR-Bürgerrechtler und Schriftsteller **Jürgen Fuchs** stirbt an Blutkrebs. Unmittelbar darauf kommt der Verdacht auf, die Stasi habe ihn in der Haft bewußt verstrahlt. Am 11.5. erstattet ein Mitstreiter bei der Berliner Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Unbekannt.

11.05.: Die Ermittlungsgruppe „Araber“ des Berliner Landeskriminalamtes zerschlägt einen **internationalen Rauschgifthändlerring**. Die Polizei Brandenburgs gibt bekannt, daß Anfang März bei einer **Wohnungsdurchsuchung in der rechtsextremistischen Szene** in Frankfurt (Oder) scharfe MG-Munition sowie ein „Positionspapier“, das die Bildung militanter Zellen propagiert, gefunden wurden.

12.05.: Generalbundesanwalt Kai Nehm gibt die **Einstellung der Plakatfahndung** nach RAF-Mitgliedern bekannt.

13.05.: Der Bielefelder **Sonderparteitag der Grünen** zum Kosovo-Krieg, erwartungsgemäß von massiven Protesten begleitet, muß unter Polizeischutz stattfinden. Außenminister Fischer wird von einem Farbbeutel am Trommelfell des rechten Ohres verletzt und erstattet Strafanzeige.

Die Polizei löst in mehreren Städten Brandenburgs am Himmelfahrtstag **Treffen von Rechtsextremisten** auf.

16.05.: Ein **Amokläufer** erschießt in einer Diskothek in Dillingen und im benachbarten französischen Grenzgebiet fünf Menschen und ergreift anschließend die Flucht. Am 18.5. entzieht er sich seiner Verhaftung in einem Luxemburger Hotel durch Selbstmord.

18.05.: In der Info-Box am Potsdamer Platz in Berlin entdeckt die Polizei zwei Brandbomben und verstärkt daraufhin ihren Objektschutz. In den vorangegangenen drei Wochen hatten autonome Gruppen bereits drei weitere **Anschläge auf Touristenattraktionen** verübt:

19.05.: Mit Baseballschlägern und Latten bewaffnete **Rechtsradikale überfallen ein Wohnhaus** im Landkreis Stade, in dem Asylsuchende aus Sierra Leone leben. Drei Bewohner fliehen durch einen Sprung aus dem ersten Stock des Hauses und werden dabei verletzt.

Der Anwalt des vom Berliner Verfassungsschutz irrtümlich der Scientology-Mitgliedschaft beschuldigten Berliner Polizeidirektors Otto Dreksler

hat erneut **Strafantrag gegen das Landesamt für Verfassungsschutz** wegen Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung gestellt. Zudem kündigt Dreksler an, das Land Berlin auf 60.000 DM Schadensersatz zu verklagen.

20.05.: Der 1998 in Frankreich verhaftete Ex-Terrorist **Hans Joachim Klein wird an die deutschen Behörden ausgeliefert**. Klein wird die Beteiligung an dem Überfall auf die OPEC-Konferenz 1975, bei der zwei Sicherheitsbeamte und ein Delegierter erschossen wurden, zur Last gelegt.

21.05.: Der Bundesrat stimmt der **Reform des Staatsbürgerschaftsrechts** zu. Das neue Gesetz wird damit am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

25.05.: Das Bundesinnenministerium veröffentlicht die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 1998**. Insgesamt wurden 1998 6,46 Mio. Straftaten erfaßt, zwei Prozent weniger als im Vorjahr. Die Aufklärungsquote stieg mit 3,38 Mio. Fällen auf 52,3% und erreichte damit den höchsten Stand seit 1966. Die registrierte Kinder- und Jugendkriminalität hat dagegen erneut zugenommen. Die Zahl der tatverdächtigen Kinder stieg um 5,9% auf 152.774, die der Jugendlichen um 3,4% auf 302.413.

28.05.: Ein 30jähriger **Sudanese stirbt während seiner Abschiebung** im Flugzeug. Wegen seiner heftigen Gegenwehr wurde er von BGS-Beamten gefesselt, bekam einem Motorradhelm aufgesetzt und wurde beim Start durch „Nach-unten-Drücken fixiert.“ Innenminister Otto Schily verfügt daraufhin die Aussetzung aller Ausweisungen per Flugzeug, bei denen die Behörden mit Widerstand rechnen müssen. Am 25.6. wird dieses Verbot wieder aufgehoben.

Juni 1999

03.06. In Cottbus beginnt der **Prozeß gegen 11 rechtsradikale Jugendliche**, die den Algerier Omar Ben Noui am 13.2. in Guben zu Tode gehetzt hatten.

07.06.: In Ludwigsfelde bei Berlin werden zwei **Asylbewerber von jugendlichen Skinheads mit Knüppeln und Eisenstangen angegriffen** und verletzt.

08.06.: Die Bundesanwaltschaft gibt bekannt, Ende der vorangegangenen Woche einen **Mykonos-Attentäter aus der Berliner Haft entlassen** und nach Libanon abgeschoben zu haben.

09.06.: Auf der Justizministerkonferenz in Baden-Baden wird beschlossen, in Hessen, Baden-Württemberg und Hamburg **Modellversu-**

che mit dem überwachten Hausarrest zu starten. Dabei sollen die Strafgefangenen mittels einer „elektronischen Fußfessel“ kontrolliert werden.

Das Potsdamer Landgericht verurteilt zwei 19- und 20jährige Männer wegen des brutalen Angriffs auf einen Bosnier im Oktober 1998 in Rhinow (Brandenburg) zu fünf und sechs Jahren Freiheitsentzug.

Auf dem Rostocker Hauptbahnhof wird ein Asylbewerber aus Ruanda von zehn rechtsgerichteten Jugendliche überfallen. Der 19jährige verteidigt sich mit einem Messer und fügt einem der Angreifer einen Stich in den Oberschenkel zu.

In Hennigsdorf bei Berlin werden zwei iranische Asylbewerber von einer Gruppe Jugendlicher zusammengeschlagen.

10.06.: Die Innenminister der Länder und des Bundes beschließen die **Ausrüstung der Polizei mit Deformationsgeschossen und Pfefferspray.** Schon am 10.5. hatte das bayerische Innenministerium bekanntgegeben, seine PolizistInnen als erstes Bundesland mit Pfefferspray ausstatten zu wollen.

Ein Hamburger Amtsgericht verhängt eine **Bewährungsstrafe von jeweils 14 und 15 Monaten gegen zwei Polizisten,** die 1997 einen Afrikaner verprügelt hatten. Drei weitere Polizeibeamte werden wegen Beihilfe zu Geldstrafen zwischen 10.800 und 13.000 DM verurteilt.

13.06.: Das Hamburger Amtsgericht lehnt den **Strafbefehl gegen den Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen** Thomas Wüppesahl wegen erheblicher Zweifel an dessen Täterschaft ab. Der Kriminalbeamte war beschuldigt worden, Akten aus dem Dezernat Organisierte Kriminalität gestohlen und zum Teil an Zeitungen weitergegeben zu haben.

13.06.: Nach dem **Überfall von zwanzig Rechtsradikalen auf drei Afrikaner** in einer Cottbuser Straßenbahn werden zwei der Beteiligten wegen Landfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung verhaftet.

15.06.: Sergej Serow und Wjatscheslaw Orlow, die beiden **Entführer von Matthias Hintze, werden vom Potsdamer Landgericht zu je 14½ Jahren Haft verurteilt.** Matthias Hintze war im September 1997 verschleppt worden und erstickte wenig später in einem Erdverlies.

Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Gottfried Timm (SPD) gibt die **Gründung der Maex (Mobile Aufklärung Extremismus)** bekannt. Der mobilen Spezialeinheit gegen Rechtsextreme gehören 33 Polizeibeamte an.

17.06.: Frankfurts Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann und der Vorsitzende des Bundesverbandes deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) unterzeichnen eine Vereinbarung, mit der sich **neun große Unternehmen des Sicherheitsgewerbes zur Zusammenarbeit mit der Polizei** der Stadt verpflichten.

18.06.: Aus einer Mitteilung der Bundestagspressestelle geht hervor, daß **im April 111 fremdenfeindlich motivierte Straftaten** registriert wurden, gegenüber 124 im Vormonat. Die meisten Delikte wurden mit 37 in Nordrhein Westfalen begangen, gefolgt von Niedersachsen mit 14 und Sachsen mit 12 Vergehen.

24.06.: Bundesinnenminister Otto Schily legt in Bonn den **Lagebericht „Organisierte Kriminalität 1998“** vor. Danach waren 1998 832 Ermittlungsverfahren in diesen Bereich anhängig. Insgesamt wurden 8.444 Tatverdächtige ermittelt, davon 3.149 Deutsche. Schwerpunkt der kriminellen Aktivitäten bildete mit 40,1% der Rauschgifthandel und -schmuggel, gefolgt von Eigentums- und Fälschungsdelikten.

27.06.: Auf eine Gaststätte in Merseburg (Sachsen Anhalt) wird ein **Bombenanschlag** verübt. 20 Menschen werden zum Teil schwer verletzt. Die Polizei vermutet eine Auseinandersetzung unter Zuhälterbanden und konzentriert ihre Ermittlungen in diesem Bereich.

28.06.: Zwei **Zivilpolizisten erschießen im thüringischen Helldrungen einen 62jährigen Urlauber aus Köln**, den sie irrtümlich für den gesuchten „Mörder von Remagen“ hielten. Gegen beide Polizisten wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.

30.06.: Das Verfassungsgericht Brandenburgs erklärt weitgehende **Lausch- und Videoangriffe bei Ermittlungen gegen schwerste Straftaten für zulässig** und bestätigt damit das seit 1996 gültige Polizeigesetz des Bundeslandes. Die PDS hatte gegen das umstrittene Gesetz geklagt; auch der Datenschutzbeauftragte hatte Bedenken geäußert.

Andrea Böhm studiert Politologie an der FU Berlin und ist Redaktionsmitglied von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Sandra Titze studiert Politologie an der FU Berlin.

Literatur

Literatur zum Schwerpunkt

Zum Themenkomplex „Jugend – Polizei – Kriminalität“ können wir an dieser Stelle nur wenige Hinweise geben, die Einblicke darin bieten, wie polizeilicherseits auf abweichendes Verhalten Jugendlicher reagiert wird. Wir verzichten bewußt auf die umfangliche kriminologische Literatur zur Kriminalität des Jugendalters und – mit Ausnahme einer empfehlenswerten Neuerscheinung – auf die Diskussion um Alternativen zum Strafen bzw. alternative Strafformen.

Insgesamt gilt, daß es keine Veröffentlichung gibt, die aktuell und systematisch über „Polizei und Jugend“ informiert. In der polizeilichen Fachöffentlichkeit dominieren Selbstdarstellungen. Das dort vermittelte Bild zeigt eine hilflos-entschlossene Polizei: In je unterschiedlichen Mischungsverhältnissen agiert sie zwischen Repression und Prävention, zwischen Intensivtäterprogrammen und belehrender Erziehung zur Normtreue, zwischen bürokratischer Bearbeitung und sozialer Intervention, zwischen Skandalisierung und Infragestellung der eigenen Handlungsfähigkeit. Um diesen Eindruck zu überprüfen, empfehlen wir:

Kunath, Werner: *Junge Vielfachtäter. Ein Bekämpfungskonzept der Hamburger Polizei*, in: *Kriminalistik* 48. Jg., 1993, H. 12, S. 790-793

Seit Anfang der 80er Jahre bemüht sich die Hamburger Polizei besonders um Jugendliche Intensiv- bzw. Vielfachtäter. In dem Beitrag stehen die organisatorischen Veränderung bei der Polizei im Vordergrund.

Deppe, Klaus Peter: *Aufbruch mit neuen Ideen. Ein etwas anderer Ansatz zur „Bekämpfung“ der Jugendkriminalität*, in: *Kriminalistik* 48. Jg., 1994, H. 2, S. 123-127

Der Autor stellt das Jugendkommissariat und das „Modellprojekt Interventions- und Präventionsprogramm straffällige Jugendliche“ vor, die seit Ende 1992 in Magdeburg arbeiten.

Wieben, Hans-Jürgen: *Jugendsachbearbeitung. Vom Dasein eines Mauerblümchens*, in: *Deutsche Polizei* 44. Jg., 1995, Nr. 3, S. 18-21 u. Nr. 4, S. 20-23

Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung wird vor allem wegen der fehlenden Spezialisierung und der geringen Qualifikation des Personals kritisiert. In Übereinstimmung mit dem 22. Jugendgerichtstag fordert Wieben eine professionalisierte Jugendpolizei. Jugendgerechte Sachbearbeitung habe „eher täter- nicht tatorientiert zu sein“; sie sei „deliktsübergreifend an der Person festzumachen“.

Feldmann, Jörg: *Graffiti: Das Konzept der Polizei in Hamburg zur Bekämpfung dieser besonderen Art der Sachbeschädigung*, in: *Die Polizei* 89. Jg., 1998, H. 3, S. 81-89

Die repressiven und präventiven Maßnahmen der Hamburger Polizei werden dargestellt. Der Beitrag enthält auch eine Übersicht über Graffiti und ihre polizeiliche Bekämpfung in anderen Bundesländern.

Thomas, Norbert: *Mit der AG Jaguar erfolgreich gegen junge Gewalttäter*, in: *Polizei – heute* 27. Jg., 1998, Nr. 6, S. 207-210

Der damalige Wiesbadener Polizeipräsident schildert das Vorgehen seiner Behörde gegen jugendliche Gewalttäter – ein typisches Beispiel für die Gleichzeitigkeit von proaktiver Überwachung und lokaler Zusammenarbeit der „Institutionen sozialer Kontrolle“.

Zerr, Norbert; Dreher, Gunther: *Kinderkriminalität. Die lieben Kleinen*, in: *Deutsche Polizei* 47. Jg., 1998, Nr. 8 (Supplement)

Angereichert mit vielen Einzelfällen liefern die Autoren einen Überblick über „Kinderkriminalität“; auch sie behaupten, daß die Täter und Opfer „immer jünger“ werden. Sie plädieren für die Lockerung des Legalitätsprinzips, legen aber Wert auf den „erheblichen pädagogischen Effekt“, der vom „ersten Kontakt mit der Polizei“ „hinsichtlich der Verdeutlichung von Normen“ ausgeht.

(sämtlich: Norbert Pütter)

Zirk, Wolfgang: *Jugend und Gewalt. Polizei-, Sozialarbeit und Jugendhilfe*. Stuttgart, München, Hannover u.a. 1999 (Richard Boorberg Verlag), 191 S., DM 37,-

Wolfgang Zirk, ehemals Jugendbeauftragter im LKA Berlin, hat eine „deformation professionelle“: Jugendliche sind ihm suspekt, vor allem in Gruppen, die „den Einzelnen in einer kriminellen Karriere fördern“

könnten (S. 22). Diese Gruppen werden im ersten Teil des Buches akribisch beschrieben: Zirk identifiziert Sprayer und Hänger („die hängen einfach nur so rum“), Punks und Skins, Gruffies und Technos und beklagt zugleich die praktischen „Schwierigkeiten bei der Einteilung und Zuordnung von jungen Menschen“ (S. 19). Fallbeispiele von einzelnen Delikten dienen dazu, die „Ähnlichkeit der Gewaltvorfälle in den Großstädten“ festzustellen. Aus welchen Quellen der Autor seine Erkenntnisse speist, bleibt in der Regel verborgen; über die Konventionen des Zitierens setzt er sich großzügig hinweg. Auch im zweiten und dritten Teil des Buches finden sich Allgemeinplätze statt Analysen. In kurzen, lexikalischen Absätzen über polizeiliche Maßnahmen, das Jugendgerichtsgesetz, die Ermittlungsarbeit in Jugendsachen und über den Täter-Opfer-Ausgleich steht wenig Neues; Hintergründe und Diskussionen bleiben unbenannt. Insgesamt illustriert das Buch eher den Sinneszustand des Autors als die beschriebenen Phänomene. Das erlaubt Einblick in die eindimensionale Perspektive eines Berufstandes, der seit neuestem sogar pädagogische Kompetenzen zu besitzen glaubt.

(Christine Hohmeyer)

Mischnick, Ruth: *Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tauschgleich in der Behördenwirklichkeit. Eine kriminologische Studie zur Handhabung von Konfliktschlichtungsinstrumentarien durch die Staatsanwaltschaften Köln und Wien im Vergleich, Aachen 1998 (Shaker Verlag), 464 S., DM 98,-*

„Es hat sich gezeigt, daß die Staatsanwälte viele Verfahrensakten in rein ‚summarischer Weise‘ erledigten, um mit der täglichen Masse an Arbeit fertig zu werden. Sie entscheiden in einem höchst bürokratischen Vorgang am Schreibtisch nach einem arbeitstechnischen Routineprogramm. Dieses Routineprogramm wird durch ein umfassendes Formularwesen gestützt. Um ihre Funktionsfähigkeit und die der Behörde zu erhalten, bedarf es hochformalisierter Handlungsstile, durch welche für die Masse der Straftaten die Art und Weise ihrer Behandlung schon festgelegt ist, bevor sie begangen werden. Die routinemäßige oder bürokratische Verfahrensbehandlung kann nicht ohne das ‚Wertesystem‘ der Organisation gesehen werden. Dieses ist bei der Staatsanwaltschaft vorwiegend repräsentativer Natur.“ (S.145 f.)

Dieses Zwischenergebnis, dem das Ergebnis des deutsch-österreichischen Vergleichs insgesamt entspricht, zieht Ruth Mischnick in einer insgesamt mit Informationen reich bespickten, methodisch durchsichtigen und zuverlässigen Arbeit, die das gelungene Muster einer Im-

plementationsstudie genannt werden kann. Welche Kluft zwischen einer gesetzlich ermöglichten Reform, nämlich der Entkriminalisierung von Vergehen Jugendlicher, und der Reformpraxis! Dabei sind die versammelten Gründe, die für eine Reform des Strafrechts allgemein, des Jugendstrafrechts im besonderen in Richtung Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative „zum übelzufügenden Reaktionskatalog des Strafrechts“ sprechen, durchschlagend. Nicht nur werden Jugendliche und wird ihr konflikthafte soziales Verhalten eben als soziales Verhalten in ganz anderer Weise ernstgenommen, so daß ein erfolgreiches Bewältigen solcher Konflikte möglich wird. Vielmehr werden auch endlich die Opfer entdeckt.

Den Hauptteil der Arbeit (S. 78ff.) stellen zwei empirische Untersuchungen dar. Die Autorin ist interessiert an den „Faktoren, die die Staatsanwälte im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren jeweils einbeziehen, um zu entscheiden, welche Strafverfahren einem außergerichtlichen Lösungsversuch zugeführt werden“ (S. 2). Mischnick hat hierfür den Raum Köln und Wien in den Jahren 1991-1993 gewählt. Sie hat ihre Daten und Informationen statistisch und mit Hilfe durch einen Leitfadens verknüpfter Befragungen von Staatsanwälten an beiden Orten erhoben.

Ihre empirischen Ergebnisse fallen unter reformerischer Perspektive bescheiden aus. Trotz erheblicher Unterschiede im Kölner und im Wiener Kontext werden die reformerischen Angebote von beiden Staatswalterschaften nur in solch minimalem Maße genutzt, daß die Reformblockade System hat: Das „System“ reicht von der starken Konvention herkömmlichen Strafrechts und des in und mit ihm gemeinten Sinns über professionelle Eigensinnigkeiten, die zum Quasidogma geworden sind, bis hin zur institutionalisierten Ökonomie der Zeit.

Nicht nur für diejenigen, die am Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind, stellt diese Studie eine Pflichtlektüre dar. Das nicht primär deswegen, weil sie ernüchtert; vielmehr, weil sie darauf aufmerksam macht, wie Reformen ansetzen müssen, wollen sie nicht am bürokratischen Panzer abprallen. Da die Ergebnisse weithin verallgemeinert werden können, kann in jedem Fall gefolgert werden, daß der Gesetzgeber, will er in der Tat Reformen, mehr tun muß, als gutgemeinte Gesetze mit einigen Reformsahnehauptchenparagrafen zu verabschieden. Ruth Mischnick präsentiert selbst am Ende die Alternative einer (aufwendigeren) „gemeinwesenorientierten Konfliktschlichtung“.

(Wolf-Dieter Narr)

Sonstige Neuerscheinungen

Cremer-Schäfer, Helga; Steinert, Heinz: *Strafjust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster 1998 (Westfälisches Dampfboot), 286 S., DM 39,80*

Die „kritische Kriminologie“, hierzulande verkörpert im „Arbeitskreis Junger Kriminologen“ und dem „Kriminologischen Journal“, ist in der Krise: Noch vor wenigen Jahren gehörte die Kritik am Strafrecht und den Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols zum guten Ton. Der weitgehend gemeinsam vertretene Etikettierungsansatz ermöglichte es, den Begriff der „Kriminalität“ zu hinterfragen und statt dessen von Kriminalisierungsprozessen zu reden. Mittlerweile kehrt auch bei den nicht mehr ganz so jungen deutschsprachigen KriminologInnen der „Realismus“ ein, der zuvor schon ihre britischen KollegInnen in den Bann schlug und sie Law and order zu einem „labour issue“ erklären ließ.

Der vorliegende Band enthält neue und ältere Aufsätze der beiden AutorInnen, die aber eine Einheit bilden. Mit ihrem theoretischen Buch stellen sie sich gegen die „Anpassung zurück“ ihrer KollegInnen. Sie zeigen den Funktionswandel der „Institution ‚Verbrechen & Strafe‘“ und deren Zusammenhang mit der komplementären Institution „Schwäche & Fürsorge“. Sie beharren auf dem Zusammenhang von Herrschaftsverhältnissen, (Arbeits-)Moral und Strafpolitik, und sie nehmen Kriminalitätsdiskurse unter die Lupe (für den Schwerpunkt dieses Heftes besonders interessant: Gewalt in der Schule, S. 127 ff.; Gewalterfahrungen von Jugendlichen, S. 135 ff.; „Kriminalität der jungen Leute“, S. 155 ff.). Das ganze gipfelt in einer Kritik der Kriminologie als Herrschaftswissen, als „Magd der Rechtswissenschaft“ und der Polizei“ von den Anfängen bei Hans Gross bis zu den „verwirrten Denkbewegungen“ der Neuen Realisten. Die fundierte Polemik macht das Lesen zum Spaß – was will man mehr?

Aden, Hartmut: *Polizeipolitik in Europa. Eine interdisziplinäre Studie über die Polizeiarbeit in Europa am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande, Opladen 1998 (Westdeutscher Verlag), 470 S., DM 78,-*

Die meisten Studien und Artikel zur Europäisierung der „inneren Sicherheit“ halten sich an der Beschreibung der neuen rechtlichen und administrativen Strukturen in der EU auf und „erklären“ diese mit der gängigen Legitimationslüge über den Abbau der EU-Binnengrenzen, den resultierenden „Sicherheitsverlust“ und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Von diesem unpolitischen und empirisch nicht haltbaren Unsinn ist

Aden weit entfernt. Die polizeiliche Europäisierung muß im Zusammenhang der nationalen Polizeientwicklung(en) gesehen werden. Diese These untermauert er mit einem überaus materialreichen und politisch sensiblen Vergleich zwischen den Niederlanden, Frankreich und der BRD.

Im ersten Teil des Buches geht es um den Zusammenhang zwischen dem in allen drei Staaten anzutreffenden Trend zur Zentralisierung und den Projekten der Polizeikooperation in Europa. Teil 2 sucht nach den Einflußfaktoren der Polizeipolitik. Aden demonstriert das Funktionieren „konservativ-pragmatischer Sicherheitsallianzen“ zwischen den korporatistischen Interessen von Apparat und Polizeibediensteten, den etablierten Parteien und einer auf Unsicherheitsängsten aufbauenden „Öffentlichkeit“. Gegenüber den von diesen Allianzen ausgehenden Bestrebungen zur Vorsorge gegen alle denkbaren „Unsicherheiten“ bleiben bürgerrechtliche Erwägungen chancenlos. Angesichts dieser Art von Vorsorge – so Teil 3 – haben rechtliche Regelungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene vielfach nur noch symbolischen Charakter, aber kaum noch begrenzende Wirkung. Im vierten Teil schließlich geht es um die Krisen dieser Polizeikonzeption. Auch mehr internationale Zusammenarbeit und mehr ‚operative‘ Befugnisse werden kaum zur Effizienz bei der „Bekämpfung schwerer Straftaten“ und „organisierter Kriminalität“ führen. Eine politische Umkehr ist aber – so Aden - allenfalls im Bereich der häufig vorkommenden Straftaten zu sehen.

Allein daß Aden den LeserInnen Polizei und Polizeipolitik der Nachbarstaaten nahe bringt, gibt dem Buch einen hohen politischen Gebrauchswert. Der Autor reiht sich damit in die kleine Gruppe von „ÜbersetzerInnen“ ein, die Bürgerrechtsbewegung und Linke dringend brauchen, um die europäisierte Innere Sicherheit nicht alleine der Exekutive zu überlassen. Die Fülle des Materials bewirkt allerdings auch, daß der rote Faden der Analyse ab und zu nicht mehr erkennbar ist. Spannende Ansätze können dadurch nicht zu Ende entwickelt werden. So fehlt etwa die Vermittlung zwischen den Allianzen der Inneren Sicherheitspolitik auf nationaler und auf EU-Ebene. Auch aus der richtigen Feststellung der Abstraktheit der Polizeizentralen und ihrer Arbeit zieht Aden keine Folgerungen mehr. Für die theoretische Frage, was die Prozesse der nationalen Zentralisierung und Internationalisierung der Polizei für das Verhältnis von BürgerInnen und Staat und die Entwicklung staatlich-kapitalistischer Herrschaft bedeuten, liefert Aden Material. Die Diskussion zu führen, ist nicht nur seine Sache.

(beide: Heiner Busch)

Pütter, Norbert: *Der OK-Komplex. Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland, Münster 1998 (Westfälisches Dampfboot), 450 S., DM 62,-*

Die Arbeit, die auf ein empirisches Forschungsprojekt an der FU Berlin zurückgeht, setzt in ihrer Untersuchung des „OK-Komplexes“ nicht – wie sonst üblich – beim Phänomenfeld Kriminalität an, sondern interessiert sich für die mit „Organisierter Kriminalität“ verknüpften Veränderungen polizeilicher Verbrechensbekämpfung. Die Prämisse des Buches ist, daß „von OK nur reden kann, wer über die Polizei nicht schweigt“ (S. 18). Sein Gegenstand ist deshalb der „Versuch der Bestandsaufnahme faktischer OK-Bekämpfung in der Bundesrepublik“ (S. 23) und der Wandel einer vom OK-Diskurs durchwirkten Polizei.

Die empirische Grundlage der Arbeit stellen 71 Interviews dar, die bei sechs Staatsanwaltschaften und bei elf mit der OK-Bekämpfung befaßten Polizeibehörden geführt wurden. Daß dem Aussagenmaterial eine gewisse Selektivität eigen ist, verheimlicht der Autor nicht (S. 422) – dennoch hält er die darauf basierenden eigenen Analysen und Resultate für ausreichend tragfähig. Die immense Menge von Informationen über polizeiliche OK-Bekämpfung und deren Analyse und Bewertung wird in vier Hauptkapiteln organisiert, die sich „vom Besonderen zum Allgemeinen“ bewegen: Im der Einleitung sich anschließenden zweiten Kapitel steht der OK-Ermittlungsprozeß von der Verdachtschöpfung bis zum Strafverfahren im Vordergrund. Im dritten Kapitel geht es um die organisatorisch-institutionelle Struktur der „OK-Polizeien“ sowie um den rechtlichen Rahmen, insbesondere die Rolle der Staatsanwaltschaften. Antworten auf die Grundfragen der Arbeit finden sich in den beiden kürzeren abschließenden Kapiteln.

Pütter entfaltet in den deskriptiv-analytischen Kapiteln mit Sorgfalt und ohne den Blick für die eigenen Fragestellungen zu verlieren den apparativen und ideologischen Kosmos der realen polizeilichen OK-Bekämpfung: „täterorientiert, deliktsübergreifend, Vorfeld“ lauten die neuen Schlüsselbegriffe; auch der Verdacht muß erst erarbeitet werden (S. 31). Dieser Umstand wiederum macht den systematischen Einsatz verdeckter Polizeimethoden für die OK-gerichtete Polizei besonders charakteristisch (S. 70f.). Viele behandelte Aspekte der OK-Polizei, insbesondere die rechtlichen und justiziellen des dritten Kapitels, sind in der kritischen Diskussion dieser Entwicklung schon von anderen Autoren problematisiert worden. Die Originalität der Arbeit liegt eher darin, daß

sie die Gesamtheit der polizeilichen Argumentationsstruktur anhand von Interviewstellen gleichsam auf sich selbst zurückführen kann. Die Anti-OK-Logik, die danach strebt, hochorganisierte illegale Strukturen zu zerschlagen, steht in auffallendem Kontrast zur Praxis, die an kriminellen Ausländergruppen und im Rotlichtmilieu hängen bleibt (S. 155). Es entsteht das widersprüchliche Bild einer einerseits definitionsmächtigeren und das Recht beeinflussenden OK-Polizei, die andererseits der althergebrachten Logik der repressiven Unterbindung von Individualhandlungen folgt und kriminogene Strukturen nicht wirklich tangiert (S. 157), gar am Ende der „erfolgreichen“ OK das Feld bestellt (S. 280f). Die Erfolgsaussichten der gegenwärtigen OK-Bekämpfungsphilosophie werden deshalb entschieden pessimistisch beurteilt. Dafür handle man sich „sieben ‘Neben’-folgen der OK-Bekämpfung“ ein – zugunsten der institutionellen Macht der Polizei und zum Nachteil der individuellen Bürgerrechte (S. 304f).

Zu den Vorzügen der Arbeit gehört in erster Linie der klare Sprachstil; der Argumentationskette läßt sich durchweg leicht folgen. Dafür nimmt man auch die häufigen Redundanzen im Text in Kauf. Zum Verständnis von Thema und Empirie trägt auch der Anhang bei, in dem u.a. der Interviewleitfaden dokumentiert ist. Eher unglücklich geraten ist die Platzierung des Anmerkungsapparates am Ende des Textes. Vermissen muß man auch einen Personen und Schlagwortindex, was bei einem Buch dieser inhaltlichen Fülle und dieser Preisklasse ein klares Manko darstellt. Daß die Fachliteratur nur bis 1996 berücksichtigt wurde, tut dem Werk dagegen keinen weiteren Abbruch.

Auch wenn Pütters Beschreibungen und analytische Zuspitzungen an manchen Stellen zu Nachfragen Anlaß geben und zu Widerspruch reizen, wünscht man dem Buch (gerade deshalb) eine zahlreiche Leserschaft.

(Detlef Nogala)

Gössner, Rolf: *Erste Rechts-Hilfe. Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten, Göttingen 1999 (Verlag Die Werkstatt), 383 S., DM 39,80*

Sowohl für jene, die sich bereits mit der „wehrhaften“ Staatsmacht konfrontiert sahen, als auch für solche Interessierte, denen derartige Erfahrungen (bislang) erspart blieben, dürfte die Lektüre des neuen Buches von Rolf Gössner ein Gewinn sein.

Gössner, seit langem anwaltlicher Vertreter von Polizei- und Geheimdienstopfern, Demonstrations- und Prozeßbeobachter und selbst betrof-

fen von Polizeiübergriffen und geheimdienstlicher Überwachung, weiß, wovon er schreibt. Sein Buch will nicht nur Rechts- und Handlungshilfe sein, sondern auch ein „Plädoyer für eine bürgerrechtliche Opposition gegen den permanenten Ausbau des ‚Sicherheitsapparates‘, gegen den ‚starken‘ und autoritären Staat.“ (Vorwort)

Das Spektrum der Themen deckt fast alle möglichen Berührungspunkte mit staatlicher Gewalt ab: es reicht von polizeilichen Alltagseinsätzen (u.a. Befragungen, Personenkontrollen, Verhaftung, ED-Behandlung, Hausdurchsuchung) über Demonstrationseinsätze (u.a. Vermummungsverbot, Sitzblockaden, Polizeikessel) bis zu verdeckten Polizeieinsätzen (Lauschangriff, Verdeckte Ermittler etc.) und Geheimdienstaktionen.

Eingeleitet wird das Buch durch einen kurzen geschichtlichen Abriss der Entwicklung des bundesdeutschen Repressionsapparates. Dieser bemüht sich – wie auch der anschließende Rechtshilfe-Teil – um Verständlichkeit für alle Interessierten, was eines der Hauptverdienste des Buches ist. Das Anliegen des Autors, auch „Neulingen“ die Probleme im Umgang mit staatlichen Sicherheitsorganen nahezubringen, spiegelt sich insbesondere in den vielen praktischen Verhaltenstips wider. Zu einigen der sachgerecht untergliederten Situationen finden sich ausführliche Checklisten.

Detailliert dargestellt sind die rechtlichen Voraussetzungen der polizeilichen Standardmaßnahmen, die überdies Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung berücksichtigen. Besonders hilfreich sind die erörterten Möglichkeiten zur rechtlichen Gegenwehr gegen Übergriffe und zum Verhalten als Zeugin oder Beschuldigter im Strafverfahren. Auf bestimmte Einzelprobleme wie Kirchenasyl, Arbeitskampfrecht, Berufsverbote, Kronzeugen usw. wird in Exkursen eingegangen. Zu allen Themen wird weiterführende Literatur genannt; ein Anhang mit der Kurzvorstellung von Bürgerrechtsorganisationen und Anti-Repressionsgruppen aus dem In- und Ausland rundet das in jeder Hinsicht gelungene Buch ab.

(Anja Lederer)

Lange, Hans-Jürgen: *Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland (Studien zur Inneren Sicherheit 2)*, Opladen 1999 (Leske + Buchdruck), 477 S., DM 88,-

Die Habilitationsschrift des Marburger Politologen analysiert mit politikwissenschaftlichen Instrumenten die Innere Sicherheit in der BRD. Eingeraht zwischen einem einleitenden Teil („Theoretische Vorüberlegungen“) und dem „Schlußteil“ untersucht Lange die „Europäisierung der nationalstaatlichen ‚inneren‘ Sicherheit“ sowie die „Innere Sicherheit in

den Ländern: das Beispiel Nordrhein-Westfalen“. In allen Feldern zeichnet sich das Buch durch eine überaus detail- und kenntnisreiche Darstellung aus. Die Entwicklung der westdeutschen Polizei nach dem Krieg, die Herausbildung des institutionellen Geflechts europäischer Politik Innerer Sicherheit werden ebenso nachgezeichnet wie die Organisation der nordrhein-westfälischen Polizei, der sicherheitsbezogenen Innenverwaltung oder die Struktur berufsständischer Vertretungen. Interpretativ greift der Autor auf verschiedene politikwissenschaftliche Ansätze zurück: die Föderalismusdiskussion wird ebenso berücksichtigt wie der „neue Institutionalismus“ oder die Netzwerkanalyse, mit deren Hilfe er die nordrhein-westfälische Organisationsreform erklärt.

Das Buch liefert nicht nur eine Fülle an Informationen, es präsentiert auch eine Reihe diskussionswürdiger Thesen. So wird die Europäisierung nicht als automatische Folge allgemeiner Integrationstendenzen interpretiert (Spill over), sondern als ein Versuch, die unüberschaubaren polizeilichen und geheimdienstlichen Institutionen unter einem gemeinsamen Dach zu formieren (S. 196). Die Reform der Polizei in NRW – empirischer Hauptteil der Untersuchung, der u.a. auf 110 Experteninterviews beruht – wird auf den Konflikt zwischen Schutz- und Kriminalpolizisten und die berufsständischen Interessen der Gewerkschaft der Polizei zurückgeführt, die innerhalb der „hegemonialen Koalition“ mit der sozialdemokratisierten Ministerialbürokratie die Initiative ergriffen habe (S. 294). Während die vertikalen Verhandlungsprozesse (Innenministerkonferenz, europäische Gremien) nahezu ausschließlich sicherheitsbürokratisch bestimmt seien, seien die horizontalen (die in einem Bundesland) von korporatistischen Staat-Verbände-Beziehungen geprägt (S. 401ff.).

Mit der vorliegenden Untersuchung hat Lange nicht nur einen aktuellen Überblick über „Innere Sicherheit“ in Deutschland vorgelegt; er hat die Diskussion auch um längst überfällige politikwissenschaftliche Perspektiven bereichert. Gleichwohl wird die Ausdauer, die die Lektüre des Buches verlangt, nicht immer belohnt. Der Spagat zwischen einer allgemeinen Abhandlung über Entwicklung und Zustand von Innerer Sicherheit und den beiden Fallstudien führt nicht nur zu einer erheblichen Materialfülle. Er verhindert auch, daß ein klarer Interpretationsrahmen sichtbar bleibt. Mit Recht steht am Ende die demokratische Frage; die Frage nach der Herrschaftsfunktion des staatlichen Gewaltapparates und ihrer politischen Bedeutung geht in der politologischen Analyse leider unter.

(Norbert Pütter)

Summaries

Growing Attractiveness of Youth, Violence and Criminality

by Helga Cremer-Schafer

Once again “experts” are calling for a mixture of toughness and the “outstretched hand” for juveniles and adolescents who are becoming increasingly prone to criminal behavior and violence. The author traces the contours of the perennially recurring moral panic. By defining juveniles as a dangerous group at risk of becoming criminals the proponents of such arguments are actively contributing to the de-politicization and personalization of social problems, as the author demonstrates.

The Threat of Youth

by Oliver Brüchert

Although the annual criminal statistics primarily reflect the shifts in the complaint behavior of the general public, the myth of criminal youth is also constructed by social scientists using the same data-base. The topos of “dangerous youth” is primarily an instrument for excluding young people from participation in political and economic life.

Combatting Juvenile Delinquency

by Martina Kant and Christine Hohmeyer

Beginning in the early 90's Youth Commissions, Youth Commissioners and special investigative units have been established in the police forces of nearly all larger cities in Germany. This development is clearly in response to the many rhetoric calls for more to be undertaken in the field of prevention. The result, however, is increased activity in terms of persons instead of case-oriented investigations and increased surveillance and control of youth groups.

Prevention as Risk

by Christine Hohmeyer

Plagued by an increasingly dwindling budget funds, education projects and facilities are now increasingly being evaluated in terms of their potential for contributing to crime prevention. The new formula for legitimation of contributing to crime prevention not only effects a fundamental change in the self-concept of cultural and social work, it also strengthens the influence of the police in areas which were out of bounds for the police in the past.

Social Work and the Police

by Titus Simon

Social change has led to an increasing convergence of police activity and social work in general. In addition the modes of operating have undergone fundamental changes on both sides. The author illustrates these changes in the field of work with youth. He argues in favor of clear and precise separation of tasks and responsibilities.

Women and Police Youth Work

by Dunja Rother

Historically, police youth work was limited exclusively to children and female adolescents. Into the seventies this work was performed by the female detective divisions of the police force. At the same time this was the only area of the police force open to women. Today, police youth work is primarily preoccupied with male youths and is performed primarily by male members of the police force. Even today female police officers are particularly in areas where emotional reconciliation is a key element of police activity.

Security by Incarceration?

by Andrej Wroblewski and Stephen Rehmke

The instrument of preventive custody permits the police to take individuals into custody without their being suspected of criminal activity. For the police in Germany the instrument of preventive custody is becoming

an increasingly important means of intervening against undesirable individuals in inner city areas and constitutes a significant tool in securing crowd control in conjunction with demonstrations. The authors present a review of cases in which this instrument has been employed by the police and the – limited – legal remedies against its use by the police.

Fatalities from Police Firearms

by Otto Diederichs

As every year Cilip publishes its own statistics on fatal police shootings together with a brief description of the incidents as reported in the press. In 1998 a total of 8 persons were the victims of police use of firearms.

The Goal is Control

by Manfred Such

During the last period of the Bundestag the author of this article was a member of the parliamentary control commission on the intelligence agencies. He demonstrates the limited powers of parliamentary oversight by presenting a review of a 1994 incident involving undercover agents from the Bundesnachrichtendienst (Federal Intelligence Service) permitted plutonium to be illegally transported into Germany. Even the parliamentary control commission is bound to secrecy. Reformation of the instruments of controlling the intelligence services has only been halfheartedly set into motion by the new administration. And as happened to the Greens until 1995, the PDS (Party for Democratic Socialism) is not being admitted to membership in the commission.

The Growth of the Schengen Information Systems (SIS)

by Heiner Busch

In 1995 with the establishment of the Schengen Information System an electronic wanted persons system was called into being which encompasses nearly the whole European Union. The newest statistics provide indications of the number of deletions and the number of new entries into the SIS. They also indicate a shift of police stop and search practice from the borders into the territory.

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Ab
oder komplett zum Vorzugspreis von 295,- DM nachbezogen



AbsenderIn

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100

D-12249 Berlin

Ich ab
Bürgerrechte
ab Numr

- Das Einzelheft kostet
Das Abonnement (3 Hefte)
• für Institutionen:
• für Personen: 3

Datum Unterschr

Mir ist bekannt, daß die Beste
ich sie nicht innerhalb einer W
widerrufe.

Datum Unterschr

INFOLINKS

DIE ARCHIV CD-ROM (1995 BIS APRIL 1999)

Recherchieren in den
Texten von neun
Publikationen
(über 40.000 Artikel):

Infos unter: www.infolinks.de

ak – analyse & kritik
Geheim
Bürgerrechte & Polizei / CILIP
Antifaschistische Nachrichten
POONAL

Lateinamerika Nachrichten
Links (bis Februar 97)
junge Welt (ab 22.5.97)
ila – Zeitung der Informationsstelle
Lateinamerika (ab 96)

Systemvoraussetzungen: Windows ab 3.1, NT ab 3.51, min. 8 MB RAM, CD-Laufwerk

Preis: 99 DM (49 DM als AbonnentIn einer der obigen Publikationen / bitte Abo-Nr. und Publikation angeben). Preis incl. MwSt., zzgl. 5 DM Porto / Verpackung). Bestellung per Vorkasse (104,- DM bzw. 54,- DM per Scheck/bar) bei:
Info Pool Network, Am Treptower Park 28-30, 12435 Berlin, Tel. 030/53 602222

Forum Recht

Rechtspolitisches
Magazin für Uni und
soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft: 5,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 20,00 Mark

Heft 3/1999 – Schwerpunkt:

**Globalize it! – Beiträge zu
einer grenzenlosen Debatte**

- Zukunft: Keine Chance der Politik
- Vergangenheit: DDR ein Unrechtsstaat?

Forum Recht Abonnement:
Forum Recht Vertrieb, Katharina
Ahrendts, Christburger Str. 18,
10405 Berlin

Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten

inamo

Sommer 1999

18

**Kurdistan – Türkei:
verhängnisvoller „Sieg“,
verpaßte Chance**

U. Dufner/R. Ofteringer: Kurden in der
Türkei: Ein Überblick • *Martin van
Bruinessen:* Die Türkei, Europa und die
Kurden nach der Festnahme von Abdullah
Öcalan • *Sheri Laizer:* Eine juristische
Farce • *Selahattin Çelik:* Die türkisch-
israelischen Beziehungen u. d. Kurden •
Gülstan Gürbey: Die „Öcalanisierung“
der türkischen Griechenland-Politik • *Udo
Steinbach:* Der Abgang des Abdullah
Öcalan – auch eine deutsche Fehlleistung •
Otto Diederichs: Berlin, 17. Februar 1999,
war da was?

Zu bestellen: INAMO, PF 3613, 90018 Nürn-
berg; E-Mail: redaktion@inamo.de • 10 DM